HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE

VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG

Untersuchung der Kapitalausstattung der Stadtentwässerung Bad Friedrichshall

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades eines

Bachelor of Arts (B.A.)

im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst - Public Management

vorgelegt von

Robert Wörner

Studienjahr 2011/2012

Erstgutachter: Hr. Prof. Wolfgang Rieth

Zweitgutachter: Hr. Hanspeter Friede

Vorwort

Die vorliegende Bachelorarbeit entstand im Zeitraum von Juni bis September 2011 in der Stadt Bad Friedrichshall.
Das Thema der Arbeit ergab sich aus einer Anregung des Stadtkämmerers, Herrn Hanspeter Friede, und befasst sich mit der Kapitalausstattung der städtischen Eigenbetriebs Stadtentwässerung Bad Friedrichshall (SeF).

Ich danke Herrn Hanspeter Friede für die Möglichkeit, die Arbeit bei der Stadt Bad Friedrichshall anzufertigen sowie den Mitarbeitern der Stadtwerke und der Stadtkämmerei, die mich bei der Erarbeitung der Bachelorarbeit mit Rat und Tat unterstützt haben. Mein ganz spezieller Dank gilt dabei Herrn Alexander Fink, der mich bei der Einarbeitung in die Jahresabschlüsse unterstützte und Herrn Frank Eschelwek, der mir immer wieder hilfreich zur Seite stand.

Ein weiterer Dank geht an Frau Sybille Wörner und Herrn Richard Löflad für ihre Unterstützung bei dieser Bachelorarbeit.

Mein Dank gilt des weiteren Herrn Prof. Wolfgang Rieth für die wissenschaftliche Betreuung dieser Arbeit.

Talheim, September 2011 Robert Wörner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort II

Abkürzungsverzeichnis V

Literaturverzeichnis VI

Anlagenverzeichnis VIII

1. Einleitung 1

2. Grundlagen 2

2.1 Angemessene Kapitalausstattung 2

2.1.1 Definition Eigen- und Stammkapital 3

2.1.2 Definition Fremdkapital 4

2.2 Privatwirtschaft 5

2.2.1 Definition private Erwerbswirtschaft 5

2.2.2 Bedeutung von Eigen- und Fremdkapital 5

2.2.3 Durchschnittliche Kapitalausstattung 7

2.3 Öffentliche Finanzwirtschaft 9

2.3.1 Vergleich mit Privatwirtschaft 10

2.3.2 Abgrenzung wirtschaftliche zu nichtwirtschaftliche Unternehmen 12

2.3.3 Bedeutung von Eigen- und Fremdkapital 13

2.3.4 Höhe des Stammkapital 14

2.4 Ausstattung des Eigenbetriebs mit Stammkapital 16

2.4.1 Auswirkungen auf die Gemeinde 17

2.4.2 Auswirkungen auf den Eigenbetrieb 19

2.5 Gewinnerwirtschaftung 24

3. Zwischenfazit 26

4. Bad Friedrichshall 28

4.1 Ist-Analyse 28

4.1.1 Stadt und Stadtentwässerung Bad Friedrichshall 28

4.1.2 Haushaltslage der Stadtentwässerung Bad Friedrichshall 30

4.1.3 Haushaltslage der Stadt Bad Friedrichshall 30

4.2 Vergangenheit 32

4.2.1 Vor- und Nachteile der Ausgliederung 32

4.2.2 Ausgliederung mit Eigenkapital 35

4.3 Zukunft 36

4.3.1 Kapitalausstattung durch die Stadt 36

4.3.1 Möglichkeiten des Eigenbetriebs 41

5. Schlussfolgerung 43

6. Anlagen 47

7. Erklärung des Verfassers 154

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AZV	Abwasserzweckverband „Unteres Sulmtal“
EigBG	Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KStR	Körperschaftssteuerrichtlinie
OVG NRW	9. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
SeF	Stadtentwässerung Bad Friedrichshall
v.H.	vom Hundert
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Literaturverzeichnis

Bücher:

Faiß, Konrad/Giebler, Peter/Lang, Manfred/u.a.:
Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg, 7. Aufl., Stuttgart/München/Hannover/u.a. 2002
(zit. Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht)

Gabler Verlag (Hrsg.):
Gabler Wirtschaftslexikon, online im Internet
(zit. Gabler Wirtschaftslexikon)

Seeger, Richard/Gössl, Ernst/Reif, Karl:
Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg, 2. Aufl. Wiesbaden, Stand Oktober 2006
(zit. KAG-Kommentar)

Zeitschriften / Gutachten / Aufsätze / Berichte / etc.

Allevo Kommunalberatung
Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Beurteilung der Kapitalausstattung

Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen (Hrsg.):
Fünf Gründe für ausreichende Eigenkapitalausstattung, Januar 2009

Buttler, Walter/Rieth, Wolfgang:
Unternehmen und Beteiligung, Sommersemester 2010, Februar 2010
(zit. Buttler/Rieth, Unternehmen und Beteiligung)

Deutsche Bundesbank (Hrsg.):
Beurteilung der Bonität von Unternehmen durch Deutsche Bundesbank im Rahmen der Refinanzierung deutscher Kreditinstitute, Mai 2010
(zit. Deutsche Bundesbank: Beurteilung der Bonität von Unternehmen).

Deutsche Bundesbank (Hrsg.):
Hochgerechnete Angaben aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 1997 bis 2009, November 2009

Gemeindetag Baden-Württemberg:
Gt-Info 0319/210, Az. 962.21, Versandtag 26.04.2010

Giebler, Peter:
Organisationsgutachten Abwasserwirtschaft der Stadt Bad Friedrichshall, Oktober 1997
(zit. Giebler, P.: Organisationsgutachten)

Haushaltsplan 2011 Bad Friedrichshall
(zit. Haushaltsplan 2011)

Jahresabschlüsse der Stadtentwässerung für die Jahre 1998 bis 2009
(zit. Jahresabschluss „Jahr“)

Koch, Christian:
Substanzerhaltung und angemessene Kapitalausstattung, in:
Arbeitshandbuch Finanzen für den sozialen Bereich.
Dashöfer (Hamburg) 2007, Ergänzungslieferung, Abschnitt 11.2.2.

Landtag von Baden-Württemberg:
Beilage 1735, Begründung Eigenbetriebsgesetz 1962

Statistisches Bundesamt (Hrsg.):
Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003 (WZ 2003)

Schmid, Hansdieter:
Kommunale Eigenbetriebe (Teil 5), KommunalPraxis BW Nr. 11/96
(zit. Schmid, H., KommunalPraxis BW).

Wirtschaftsplan 2011 Stadtentwässerung Bad Friedrichshall
(zit. Wirtschaftsplan 2011)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Schreiner, Hermann: Stellungnahme zum SeF 2008
Anlage 2:	Wirtschaftslexikon Gabler, Stichwort: Bilanz
Anlage 3:	Wirtschaftslexikon Gabler, Stichwort: Eigenkapital
Anlage 4:	Wirtschaftslexikon Gabler, Stichwort: Fremdkapital
Anlage 5:	Wirtschaftslexikon Gabler, Stichwort: Fremdfinanzierung
Anlage 6:	Koch, Christian: Substanzerhaltung und angemessene Kapitalausstattung (Auszug)
Anlage 7:	Branchenvergleich in der Privatwirtschaft
Anlage 8:	Wirtschaftslexikon Gabler, Stichwort: Finanzwirtschaft
Anlage 9:	Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall
Anlage 10:	3. Landtag von Baden-Württemberg: Beilage 1735, Begründung Eigenbetriebsgesetz (Auszug)
Anlage 11	Gemeindetag: Gt-Info 0319/210, Az 962.21
Anlage 12:	Übersicht der Kapitalausstattung bei Eigenbetrieben
Anlage 13:	Organisationsgutachten Abwasserwirtschaft der Stadt Bad Friedrichshall (auf CD-ROM)
Anlage 14:	Wirtschaftslexikon Gabler, Stichwort: Subvention
Anlage 15:	Wirtschaftslexikon Gabler, Stichwort: Sanierung
Anlage 16:	Wirtschaftslexikon Gabler, Stichwort: Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 17:	Berechnung: Anteil der Entwässerungsgebühr
Anlage 18:	Jahresabschlüsse 1998 bis 2009 (auf CD-ROM)
Anlage 19:	Vergleich der Abwassergebührenhöhen im Stadt- und Landkreis Heilbronn
Anlage 20:	Beratungsunterlage der Stadt Bad Friedrichshall, Sitzungsdatum 19.07.2011, Vorlagennummer 2011/093
Anlage 21:	Berechnung: Anteil des Zinsaufwands an den Aufwendungen
Anlage 22:	Abwassersatzung der Stadt Bad Friedrichshall
Anlage 23:	Geschichte der Stadt Bad Friedrichshall

Anlage 24: Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderates am 21.10.1997, § 92
Anlage 25: Haushaltsplan 2011 der Stadt Bad Friedrichshall mit Wirtschaftsplan 2011 der Stadtentwässerung Bad Friedrichshall (auf CD-ROM)
Anlage 26: Finanzzwischenbericht für das Haushaltsjahr 2011
Anlage 27: Sparzinsen
Anlage 28: Berechnung: Vor- und Nachteile durch die Ausgliederung
Anlage 29: Berechnung: Grundsteuererhöhung aufgrund der Vor- und Nachteile durch die Ausgliederung
Anlage 30: Vergleich der Hebesätze des Stadt- und Landkreis Heilbronn
Anlage 31: Betriebssatzung der Stadtwerke Aalen/ Abwasserentsorgung (Auszug)
Anlage 32: Vorlage – 8111/28, Stadt Aalen (Auszug)
Anlage 33: Berechnung: Erhöhung der Grundsteuer bei einer Ausgliederung mit Eigenkapital
Anlage 34: Berechnung: Erhöhung der Grundsteuer bei Zahlung der Investitionen
Anlage 35: Berechnung: Erhöhung der Hebesätze bei Zahlung der Zinsen und der Tilgung
Anlage 36: Berechnung: Städtisches Darlehen gilt als gezahlt
Anlage 37: Bewilligungsbescheid Ausgleichsstock des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18.08.2011
Anlage 38: Berechnung: Grundsteuererhöhung bei der Umsetzung aller Möglichkeiten
Anlage 39: Berechnung: Folgen der Umsetzung aller Möglichkeiten
Anlage 40: Glossar kfw: Tilgungsfreie Anlaufjahre (Auszug)
Anlage 41: Entwicklung der Schulden im Kämmereihaushalt
Anlage 42: Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderates am 18.05.2004

Anlage 43: Mail vom Stadtkämmerer Hanspeter Friede vom 30.08.2011

Anlage 44: Allevo Kommunalberatung, Beurteilung der Kapitalausstattung (auf CD-ROM)

Anlage 45: Glossar: Bundesministerium der Finanzen: Äquivalenzprinzip

1. Einleitung

Am 18.12.2007 fand in Bad Friedrichshall eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. In dieser wurde der Wirtschaftsplan 2008 des Abwassereigenbetriebs Stadtentwässerung Bad Friedrichshall (SeF) den Gemeinderäten präsentiert. Im Anschluss hatte jede Fraktion die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Wirtschaftsplan abzugeben. Diese Gelegenheit nutzte ein Gemeinderat der CDU-Fraktion, um sich zur der Kapitalausstattung des Stadtentwässerungsbetriebes zu äußern. Er war davon überzeugt, dass der Gesetzgeber durch die Möglichkeit der Ausgliederung in einen Eigenbetrieb „den Kommunen einen Bärendienst geleistet“[1] hat. Darüber hinaus führte er aus, dass in der Privatwirtschaft ein Betrieb, dem eine Gewinn- und Kapitalerwirtschaftung unmöglich gemacht werde, zum Scheitern verurteilt sei. Vor allem die Tatsache, dass der Eigenbetrieb ohne Eigenkapital gegründet wurde und somit einen sehr hohen Fremdkapitalanteil in der Bilanz aufweist, bereite ihm Kopfzerbrechen. Sieht er doch hierin den Grund für die Erhöhung der Abwassergebühr.[2] Hieraus ergeben sich mehrere Fragen:

Kann ein privater Betrieb überhaupt mit einem öffentlich rechtlichen Eigenbetrieb verglichen werden? Hat das Stammkapital eines Eigenbetriebs dieselben Aufgaben und vor allem dieselbe Bedeutung wie das Eigenkapital in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen? Welche Auswirkungen hat das Fremdkapital auf die Gebührenhöhe? Kann das Fremdkapital abgebaut und das Eigenkapital aufgestockt werden?

Welche Wechselwirkungen ergeben sich aus der Finanzierung zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb? Hat die Kapitalausstattung Auswirkungen auf die Gewinnerwirtschaftung?

Zu guter Letzt stellt sich hier durch die zentrale Frage, um die es dem Gemeinderat hauptsächlich ging:

Ist die Kapitalausstattung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Bad Friedrichshall angemessen?

---

[1] Vgl. Schreiner, Hermann: Stellungnahme zum SEF 2008, Absatz 1, siehe Anlage 1.
[2] Vgl. Schreiner, Hermann: Stellungnahme zum SEF 2008, Absatz 2, siehe Anlage 1.

2. Grundlagen

2.1 Angemessene Kapitalausstattung

Der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall fordert, dass die Kapitalausstattung des Eigenbetriebs angemessen ist und das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital verbessert wird. Bei der Kapitalausstattung handelt es sich um Werte, wie Eigenkapital oder Verbindlichkeiten, die auf der Passivseite einer Bilanz zur Finanzierung der Aktivseite aufgeführt werden.[3] Auch § 12 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) fordert eine angemessene Stammkapitalausstattung.

Der Begriff „angemessenes Stammkapital“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, für dessen Auslegung auf das Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital abgestellt werden muss. In der Literatur wird eine „Faustformel“ verwendet. Nach dieser hat das angemessene Stammkapital einen Anteil von einem und das Fremdkapital von zwei Dritteln. Bei der Kapitalausstattung muss bedacht werden, dass langfristiges Kapital, wie Eigen- und Fremdkapital, langfristiges Anlagevermögen finanziert.[4] Handelt es sich bei dem Betrieb um ein steuerpflichtiges Unternehmen so hat es nach R 33 Abs. 2 Körperschaftssteuerrichtlinie (KStR) ein Eigenkapital von mindestens 30 % des Aktivvermögens vorzuweisen.

Was unter „angemessen“ zu verstehen ist, lässt sich nicht verallgemeinern, sondern hängt von verschiedenen Faktoren ab. Faktoren sind beispielsweise die Ertragslage, die Stellung im Markt oder die Aufgaben des Unternehmens.[5] Dies kann in den verschiedenen Wirtschaftszweigen sehr unterschiedlich sein, weshalb auch verschiedene Eigenkapitalquoten gefordert sind. Was als angemessen betrachtet werden kann, wird nun im Folgenden untersucht.

---

[3] Vgl. Gabler Verlag (Hrsg.), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Bilanz, siehe Anlage 2.
[4] Vgl. Schmid, Hansdieter, in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, Seite 631.
[5] Vgl. Schmid, H., KommunalPraxis BW, S. 308, Nr. 4.1.

Der Friedrichshaller Gemeinderat verweist in seinen Ausführungen auf die Privatwirtschaft, weshalb zunächst die Kapitalausstattung und dessen Bedeutung bei privatwirtschaftlichen Unternehmen betrachtet werden. Zuvor werden die Begriffen Eigen-/Stammkapital und Fremdkapital definiert.

2.1.1 Definition Eigen- und Stammkapital

Bei dem Eigenkapital handelt es sich um Mittel, die einem Unternehmen von seinem Eigentümer unbefristet zur Verfügung gestellt werden. Zum Eigenkapital gehören das Stammkapital, die Rücklagen, ein möglicher Gewinnvortrag sowie der Jahresgewinn.[6] Das Eigenkapital kann einer Unternehmung sowohl von außen als auch von innen zugeführt werden. Von außen kann es durch Kapital- oder Sacheinlagen erhöht werden. Durch den Verzicht auf die Gewinnausschüttung, die sogenannte Gewinnthesaurierung, kann einem Betrieb Eigenkapital von innen zugeführt werden (Selbstfinanzierung). In der Bilanz stellt das Eigenkapital die ausgewiesene Differenz zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten dar. Das Eigenkapital kann nicht nur als Geld- sondern auch als Sachkapital in das Unternehmen eingebracht werden.[7]

Im Eigenbetriebsrecht wird jedoch nicht die Ausstattung mit einem Eigenkapital sondern mit einem Stammkapital gefordert.[8]

Das Stammkapital stellt den Grundstock der dauerhaften Ausstattung mit Eigenkapital dar.[9]

Das Stammkapital ist vergleichbar mit dem Grundkapital einer Aktiengesellschaft (AG), da es wie dieses durch eine Satzung festgeschrieben ist.[10] Die satzungsmäßige Festschreibung sorgt für die Stabilität der Kapitalausstattung, da zur Veränderung der Höhe eine formelle Satzungsänderung nötig ist.

---

[6] Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Eigenkapital, siehe Anlage 3.
[7] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 625, Rn. 953.
[8] Vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG.
[9] Vgl. Schmid, H., KommunalPraxis BW, S. 308, Nr. 3.4.
[10] Vgl. Schmid, H., KommunalPraxis BW, S. 308, Nr. 3.3.

Eine Bereitstellung des Kapitals durch einen Dritten scheidet hierdurch aus und kann somit nur durch den Eigentümer erfolgen. Ziel des Stammkapitals ist es, dass sich der Eigenbetrieb von der Gemeinde finanziell lösen und unabhängig von ihr agieren kann.[11]

2.1.2 Definition Fremdkapital

Fremdkapital ist die Bezeichnung für die in der Bilanz angezeichneten Schulden eines Unternehmens. Es wird im Gegensatz zum Eigenkapital nicht von den Eigentümern zur Verfügung gestellt, sondern von Kreditinstituten. Diese haben auf das von ihnen eingebrachte Kapital in der Regel einen festen Zinsanspruch. Zum Fremdkapital gehören neben den Verbindlichkeiten auch Rückstellungen mit Verbindlichkeitscharakter.[12] Das Kapital steht dem Betrieb nur befristet zur Verfügung und es müssen erfolgsunabhängige Zins- und Tilgungszahlungen geleistet werden.[13]

[11] Vgl. Schmid, H., KommunalPraxis BW, S. 308, Nr. 3.2.
[12] Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Fremdkapital, siehe Anlage 4.
[13] Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Fremdfinanzierung, siehe Anlage 5.

2.2 Privatwirtschaft

2.2.1 Definition private Erwerbswirtschaft

Aufgabe der privaten Erwerbswirtschaft ist es Sachgüter und Dienstleistungen in allen Bereichen, die nicht Gemeinschaftsaufgaben sind, bereit zu stellen. Diese Bedarfsdeckung wird unter den Aspekten der sozialen Marktwirtschaft verfolgt. Die Ziele der privaten Erwerbswirtschaft, wie Bedarfsdeckung oder gute Leistungsqualität, sind dabei dem „Oberziel“ der Gewinnmaximierung untergeordnet. Die maximale Gewinnerzielung ist das vorrangige „Wirtschaftsziel jedes privatwirtschaftlichen Unternehmens“.[14]

2.2.2 Bedeutung von Eigen- und Fremdkapital

In einem Betrieb der Privatwirtschaft hat das Eigenkapital verschiedene wirtschaftlich wichtige Funktionen, wie die Finanzierung und als Risikopuffer des Unternehmens benötigt. Finanziert werden müssen dabei das Umlauf- und das Anlagevermögen der Unternehmung. Hierunter fallen zum Beispiel kurzfristig die Vorfinanzierung für Personalkosten oder langfristig die Finanzierung von Gebäuden. Allein durch Fremdmittel sind die Finanzierungsbedürfnisse nicht zu stemmen. Vor allem, da Fremdkapital nur zur Verfügung gestellt wird, sofern man eine ausreichende Bonität vorweisen kann. Diese wird durch eine ausreichende Kapitalausstattung positiv beeinflusst.[15]

Die Bonität drückt die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens aus. Erst wenn ein Unternehmen ausreichend Sicherheiten, wie genügend Eigenkapital, stellt, können Kreditgeschäfte getätigt werden.[16]

---

[14] Vgl. Notheis, K/Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 36-39, Rn. 23.

[15] Vgl. Koch, Christian: Substanzerhaltung und angemessene Kapitalausstattung, Absatz 2, siehe Anlage 6.

[16] Vgl. Deutsche Bundesbank: Beurteilung der Bonität von Unternehmen, S. 4.

Zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit prüfen die Banken verschiedene finanzwirtschaftliche Informationen des Unternehmens, wie beispielsweise die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Bilanz, Beurteilungen durch ein Expertensystem und andere qualitative Daten.[17]

Ein wichtiger Teil der Bonitätsbeurteilung durch die Banken, ist dabei die Eigenkapitalausstattung und die aus ihr resultierende Eigenkapitalquote.[18] Das Eigenkapital dient dabei als Risikopuffer und zeigt auf, in welchem Umfang ein Unternehmen „bestandsgefährdende Wirkungen von Verlusten abwehren“ kann.[19] Für die Banken stellt diese Kennzahl, neben anderen wie der Einnahmenüberschussquote oder die Schuldentilgungsfähigkeit, eine zentrale Größe bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit eines Betriebs dar.[20] Die Deutsche Bank zieht hierbei aber nicht nur das Eigenkapital, sondern auch Darlehen der Gesellschafter, in die Beurteilung mit ein. Diese Summe nennt man Eigenmittel.[21] Von dieser Bonitätsbeurteilung hängt es ab in welche Rangstufe das Unternehmen eingestuft wird. Diese Stufen bewegen sich zwischen 1 und 7. Unternehmen in den Stufen 1 bis 3 erhalten das Testat „notenbankfähig“.[22] Nur bei dieser Beurteilung wird ein Unternehmen als Kreditschuldner akzeptiert.[23]

Eine weitere Funktion des Eigenkapitals ist die Sicherung der Liquidität, die schon bei leichten Planabweichungen gefährdet ist.[24] Bei mangelnder Liquidität droht einem Unternehmen die Zahlungsunfähigkeit. Stellt er daraufhin seine Zahlungen komplett ein, kann ein Insolvenzverfahren eröffnet werden.[25] Das Eigenkapital ist somit für die Existenz des Betriebs von sehr großer Bedeutung.

---

[17] Vgl. Deutsche Bundesbank: Beurteilung der Bonität von Unternehmen, S. 5.
[18] Vgl. Deutsche Bundesbank, Beurteilung der Bonität von Unternehmen S. 4.
[19] Vgl. Deutsche Bundesbank, Beurteilung der Bonität von Unternehmen S. 12.
[20] Vgl. Deutsche Bundesbank, Beurteilung der Bonität von Unternehmen S. 11 u. Seite 12.
[21] Vgl. Deutsche Bundesbank, Beurteilung der Bonität von Unternehmen Seite 12.
[22] Vgl. Deutsche Bundesbank, Beurteilung der Bonität von Unternehmen Seite 19.
[23] Vgl. Deutsche Bundesbank, Beurteilung der Bonität von Unternehmen Seite 3.
[24] Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen (Hrsg.): Fünf Gründe für ausreichende Eigenkapitalausstattung, Januar 2009, Nr. 1.
[25] Vgl. § 17 InsO.

Eine angemessene Eigenkapitalausstattung ermöglicht es dem Unternehmen darüber hinaus schnell und flexibel auf einen Finanzierungsbedarf, wie Markveränderungen, zu reagieren. Je geringer die Ausstattung ist, desto geringer ist die Reaktionsfähigkeit.[26]
Deshalb ist es wichtig, dass ein ausreichender innerer Kapitalkreislauf von Re-Investition und Abschreibung gegeben ist, um auch bei schlechteren Konditionen für Fremdkapital, handlungsfähig zu bleiben.[27]
Aus den oben genannten Gründen ist je nach Rechtsform einer Unternehmung, wie beispielsweise der GmbH, eine Mindestkapitalausstattung vorgeschrieben.[28]

2.2.3 Durchschnittliche Kapitalausstattung

Wie bereits zu Beginn angedeutet, ist es schwer zu definieren, was als angemessene Kapitalausstattung betrachtet werden kann. Dass die Eigenkapitalausstattung in den einzelnen Branchen unterschiedlich ist, zeigt eine Untersuchung der Deutschen Bank.
Die Deutsche Bundesbank veröffentlichte im Juli 2011 die hochgerechneten Angaben aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 1997 bis 2009. Hieraus lässt sich der durchschnittliche Stand der Eigenmittel der verschiedenen Branchen ablesen. Die Eigenmittel werden bei dieser Untersuchung wie folgt definiert:

> „Eigenmittel enthalten bei den Aktiengesellschaften das Grundkapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Stammkapital und bei Genossenschaften die Geschäftsguthaben. Bei Unternehmen anderer Rechtsformen werden die Kapitalkonten aller Inhaber beziehungsweise Gesellschafter und die Darlehen persönlich haftender Gesellschafter an die Gesellschaft als Eigenmittel ausgewiesen. Hinzu kommen die Rücklagen unter Einschluss des Gewinnvortrags und des Eigenkapitalanteils des Sonderpostens mit Rücklageanteil.

---

[26] Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen (Hrsg.): Fünf Gründe für ausreichende Eigenkapitalausstattung, Januar 2009, Nr. 2.
[27] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 631.
[28] Vgl. Koch, Christian: Substanzerhaltung und angemessene Kapitalausstattung, Absatz 1, siehe Anlage 6.

Aufgrund ihres eigenkapitalähnlichen Charakters werden die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern mit Rangrücktritt ebenfalls den Eigenmitteln zugerechnet. Bereinigt wird die Position um die sogenannten Berichtigungsposten zum Eigenkapital."[29]

Die daraus erkennbare, durchschnittliche Eigenmittelquote beträgt in 2008 24,4 % und 2009 25,2 %. Insgesamt schwankt der Eigenmittelanteil von 9,7 % (2008) bzw. 10,9 % (2009) im Baugewerbe und 35,7 % (2008) bzw. 37,7 (2009) im Bereich Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie Optik.[30] Dies zeigt deutlich, dass es in der Privatwirtschaft keinen allgemein gültigen, festgeschriebenen Wert gibt, was als angemessene Kapitalausstattung betrachtet werden kann. Vielmehr ist dieser abhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig. Da auch die Abwasserbeseitigung einen eigenen Wirtschaftszweig bildet, ist auch hier eine eigenständige Beurteilung der „angemessenen" Kapitalausstattung zu treffen.[31]

[29] Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Hochgerechnete Angaben aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 1997 bis 2009, November 2009, S. 11.

[30] Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Hochgerechnete Angaben aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 1997 bis 2009, November 2009, Vgl. auch Anlage 7.

[31] Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003 (WZ 2003), S. 490, Abschnitt O Kode 90.

2.3 Öffentliche Finanzwirtschaft

Die öffentliche Finanzwirtschaft begründet sich dadurch, dass es Aufgaben und Bedürfnissen, wie Abwasserentsorgung oder Straßenbau, gibt, die durch die Privatwirtschaft nicht ausreichend befriedigt werden können. Sie umfasst somit alle Tätigkeiten und Einrichtungen, die auf die Verwaltung, Beschaffung und Verwendung von Mitteln für öffentliche Zwecke ausgerichtet sind. Sie darf dabei aber nicht als reine Geldwirtschaft verstanden werden, da für öffentliche Zwecke auch Sachgüter und Dienstleistungen hergestellt werden.[32] Wichtigster Unterschied zur Privatwirtschaft ist, dass die Einnahmen der öffentlichen Finanzwirtschaft fast hauptsächlich aus hoheitlichen Zwangseinnahmen (Steuern) entspringen und nicht durch den Verkauf von Gütern. Die Finanzwirtschaft wird nach älteren Auffassungen als Bedarfsdeckungs- und nicht als Erwerbswirtschaft verstanden. Ihr Ziel ist der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben.

Nach moderner Auffassung wird sie als „politische Wirtschaft" bezeichnet. In dieser ist der politische Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess maßgeblich für die Gestaltung und das Ausmaß der Haushaltswirtschaft. Auch ihr Einfluss auf die Privatwirtschaft hängt von diesen Spielregeln ab.

Den Erfolg der öffentlichen Finanzwirtschaft kann man nur überprüfen, in dem man die Haushaltplananansätze mit den Ist-Ausgaben vergleicht oder prüft, ob die angestrebten Ziele mit den eingesetzten Mitteln möglichst effektiv erreicht wurden.

In allen modernen Staaten hat der Anteil der öffentlichen Ausgaben seit der Mitte des 19. Jahrhunderts stark zugenommen.[33]

---

[32] Vgl. Notheis, K/Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 29, Rn. 7.

[33] Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Finanzwirtschaft, siehe Anlage 8.

2.3.1 Vergleich mit Privatwirtschaft

Die private Erwerbswirtschaft und die öffentliche Finanzwirtschaft weisen gänzlich unterschiedliche Ziele auf. Aufgabe der öffentlichen Finanzwirtschaft ist die „Erfüllung der von der öffentlichen Hand im öffentlichen Interesse übernommenen Gemeinschaftsaufgaben“[34]. Was als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen ist und welcher öffentliche Träger sie zu erfüllen hat, wird politisch bestimmt und in der jeweils geltenden Rechtsordnung festgeschrieben. Die Aufgaben müssen dabei nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und unter der Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse erfüllt werden. Das Ziel der Erwirtschaftung eines möglichst hohen Gewinnes darf hierbei, aufgrund der weitgehenden Monopolstellung der öffentlichen Hand, nicht das Ziel sein. Der Erfolg der öffentlichen Finanzwirtschaft wird deshalb anhand des gesellschaftlichen Nutzens und nicht in einem Gewinn oder Verlust gemessen. Ein begrenztes Gewinnstreben ist nur den öffentlichen Wirtschaftsbetrieben erlaubt. Aber auch hier ist der gesellschaftliche Nutzen das primäre Ziel. Die Abwasserbeseitigung gehört nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu den Gemeinschaftsaufgaben der öffentlichen Hand.

Die Aufgabe der privaten Erwerbswirtschaft dagegen ist es, für alle Wirtschaftsbereiche Sachgüter und Dienstleistungen, soweit sie nicht Aufgabe der öffentlichen Hand sind, bereit zu stellen. Die Bedarfsdeckung, soweit sie nicht Gemeinschaftsaufgaben sind, erfolgt nicht wie bei der öffentlichen Finanzwirtschaft aufgrund politischer Entscheidungen. Die Privatwirtschaft in der Bundesrepublik erfüllt die Bedarfsdeckung nach der wirtschaftspolitischen Konzeption der sozialen Marktwirtschaft. Das Koordinationsinstrument dieses Wirtschaftssystem ist der Markt- bzw. Preismechanismus. Durch diesen wird der Anreiz geschaffen, „den Bedarf an Sachgütern und Dienstleistungen zu decken und dabei Gewinne zu erzielen“[35].

---

[34] Notheis, K/Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 36, Rn. 23, Öffentliche Finanzwirtschaft, Nr. 1.1.

[35] Notheis, K/Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 37, Rn. 23, Private Erwerbswirtschaft, Nr. 1.2.

Der Staat sorgt dabei lediglich für die Sicherung eines funktionsfähigen Marktes und die Berücksichtigung sozialer Aspekte wie Kündigungs- oder Mutterschutz.

Im Gegensatz zur öffentlichen Finanzwirtschaft ist das vorrangige Ziel der privaten Erwerbswirtschaft die Erzielung eines maximalen Gewinns. Hierbei wird ebenfalls das Prinzip der Wirtschaftlichkeit beachtet. Ziele wie Bedarfsdeckung oder gute Leistungsqualität sind hierbei dem „Oberziel" der maximalen Eigenkapital-Rentabilität untergeordnet. Die „Unterziele" werden i. d. R. nur zur weiteren Gewinnmaximierung verfolgt.

Auch bei der Finanzierung gibt es Unterschiede. Der öffentlichen Finanzwirtschaft stehen sogenannte Zwangseinnahmen, wie Steuern, Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge und Entgelte erheben, sowie Einnahmen aus dem Kapitalvermögen und dem allgemeinen Grundvermögen zur Finanzierung zur Verfügung. Bei diesen Einnahmen handelt es sich überwiegend um „allgemeine Deckungsmittel". Diese dienen der Finanzierung von unrentierlichen und teilrentierlichen Betrieben und Einrichtungen sowie von anderen Ausgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gesamtdeckung.

Auf diese Finanzierungsmöglichkeiten kann die private Erwerbswirtschaft nicht zurückgreifen. Sie kann sich entweder von außen oder von innen heraus finanzieren. Zur Außenfinanzierung gehören Kredite oder Beteiligungen. Die Innenfinanzierung wird auch Selbstfinanzierung genannt. Hierbei wird auf die Entnahme von Gewinnanteilen verzichtet, wodurch sich sowohl das Kapital wie auch die Rücklage erhöhen. Das in Form von Geld eingebrachte Kapital wird dabei größtenteils in Sach-, z.B. Gebäude und Maschinen, und Finanzwerte, z.B. Beteiligung und Wertpapiere, überführt. Diesen Vorgang bezeichnet man als Investition. Ein Recht auf Erhebung von Zwangseinnahmen zur Finanzierung hat der Unternehmer nicht.[36]

---

[36] Vgl. Notheis, K/Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 36-39.

2.3.2 Abgrenzung wirtschaftliche zu nichtwirtschaftliche Unternehmen

Art. 28 Abs.2 Grundgesetz (GG) gibt den Kommunen das Recht auf Selbstverwaltung. Dazu gehört auch das Recht auf wirtschaftliche Betätigung. Dies ist den Kommunen in Baden-Württemberg nach den Maßgaben des § 102 Gemeindeordnung (GemO) unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Die Kommune kann sich bei ihrer Betätigung eines rechtlich unselbständigen, wie den Regie- oder Eigenbetrieb, oder eines rechtlich selbstständigen Unternehmens in Privatrechtsform, bedienen.[37]
Diese Bachelorarbeit beschränkt sich auf den Eigenbetrieb, da die „Stadtentwässerung Bad Friedrichshall“ als nichtwirtschaftliches Unternehmen ausgegliedert wurde und nach dem Eigenbetriebsrecht geführt wird.[38] Aus diesem Grund wird nach den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts geprüft.

Ein Eigenbetrieb ist ein Betrieb der öffentlichen Hand, der keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt. Er ist jedoch gegenüber der Gemeinde organisatorisch und wirtschaftlich selbständig. Bei dem Eigenbetrieb kann es sich dabei um einen wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Betrieb nach § 102 GemO handeln. Bei einem Abwasserbeseitigungsbetrieb wie der Stadtentwässerung Bad Friedrichshall handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach § 56 WHG. Die SeF ist somit ein nichtwirtschaftliches Unternehmen nach § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO. Die Rechtmäßigkeit der Gründung eines Eigenbetriebs nach § 1 EigBG ist bei Abwasserbetrieben unzweifelhaft.
Nach § 12 Abs. 2 EigBG muss der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital ausgestattet sein. Auf Stammkapital kann bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen, wie der SeF, jedoch nach § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG verzichtet werden.

---

[37] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 605/606, Rn. 911-914.
[38] Vgl. § 1 Abs. 3 Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall, siehe Anlage 9.

2.3.3 Bedeutung von Eigen- und Fremdkapital

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes wird Stammkapital genannt und kann mit dem Grundkapital einer AG verglichen werden, da es satzungsmäßig festgelegt und auf der Passivseite als Eigentümerkapital ausgewiesen wird. Allerdings hat das Stammkapital dabei keinen so großen Stellenwert wie das Eigenkapital eines Betriebs der Privatwirtschaft.[39] Das Risiko eines Kapitalverlustes ist für einen Kreditgeber bei einem Eigenbetrieb wesentlich geringer, da der Eigenbetrieb zwar organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, jedoch nicht rechtlich. Aufgrund dessen haftet die Stadt für alle Schulden des Eigenbetriebs uneingeschränkt.[40] Städte und Gemeinden sowie ihre Eigen- und Regiebetrieb sind in Deutschland nicht insolvenzfähig.[41] Das hat zur Folge, dass selbst bei einer kurzfristigen Zahlungsunfähigkeit, die Einlagen der Kreditgeber nicht durch ein mögliches Insolvenzverfahren gefährdet sind. Eine größere Sicherheit kann es für Kreditgeber nicht geben.[42]

Hierdurch ist es den Kommunen fast immer möglich Kredite aufzunehmen. Die Bedeutung des Stammkapitals als Risikopuffer oder Sicherheit ist somit sehr gering.

Das Stammkapital ist für die Finanzierung, vor allem bei kurzfristigem Vorfinanzierungsbedarf, von größerer Bedeutung. Steht kein Eigenkapital zur Verfügung, kann unter Umständen nicht schnell und flexibel auf Veränderungen reagiert werden, da zunächst Fremdmittel beschafft werden müssten. Zum Ausgleich kurzfristigen Liquiditätsschwankung ist es deshalb der Gemeinde, und somit auch dem Eigenbetrieb, möglich, Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen aufzunehmen.[43] Eine kleinere Zeitverzögerung entsteht zwar immer noch, aber da eine langwierige Prüfung der Finanzen der Gemeinde, aus oben genannten Gründen, aus bleibt, ist diese nur sehr gering.

---

[39] Vgl. 3. Landtag von Baden-Württemberg: Beilage 1735, Begründung Eigenbetriebsgesetz, siehe Anlage 10.
[40] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 625, Rn. 953.
[41] Vgl. § 12 Abs. 1 InsO.
[42] Vgl. Deutsche Bundesbank, Beurteilung der Bonität von Unternehmen S. 4.
[43] Vgl. § 89 GemO.

Trotzdem ist der Eigenbetrieb nach § 12 Abs. 2 EigBG mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Begründet ist dies darin, dass sich der Eigenbetrieb finanziell von der Gemeinde löst und unabhängig von ihr agiert.[44] Bei einem Unternehmen nach § 102 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 GemO kann von dieser Festsetzung abgesehen werden. Das ist bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen, die volle Kostendeckung anstreben, sinnvoll, da sie die hohen Fremdkapitalzinsen durch Entgelte, wie die Abwassergebühr, wieder hereinholen können. Dies ist nur dann nicht mehr möglich, wenn die Abschreibung geringer als die Tilgung ist.[45]

2.3.4 Höhe des Stammkapital

Es gibt verschiedenen Möglichkeiten die Kapitalausstattung eines Eigenbetriebs zu gestalten. Dem kommunalen Unternehmen kann dabei Fremd- bzw. Stammkapital in unterschiedlicher Höhe als „Startkapital“ mitgegeben werden. Bei der Festsetzung des Stammkapitals gilt es die verschiedenen Vor- und Nachteile der Ausstattungsvarianten gegeneinander abzuwägen.
Eine hohe Fremdkapitalquote hat zur Folge, dass das Unternehmen hohe Zinskosten für Fremdkapital zu tragen hat und die Abschreibungen zur Leistung der Tilgungen gebraucht wird, wodurch die Gewinne reduziert werden. Ist ein Betrieb steuerpflichtig, wäre dies, bei einem ausgewogenen Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital, von Vorteil.[46] Ein Nachteil ist jedoch, dass die Liquidität leidet, die Abhängigkeit von Darlehensgebern steigt und der Fixkostenblock im Unternehmen sehr hoch ist.[47] Diese Art Kapitalausstattung birgt für die Gemeinde den Vorteil, dass sie Fremdkapital aus ihrem Haushalt auslagern kann.[48]
Bei einer hohen Eigenkapitalquote sind die Zinskosten für Fremdkapital geringer, wodurch höhere Gewinne erzielt werden und die Steuerlast steigt.

---

[44] Vgl. Schmid, H., KommunalPraxis BW, S. 308, Nr. 3.2.
[45] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 630, Rn. 957.
[46] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 631, Rn. 958.
[47] Vgl. Buttler, Walter/Rieth, Wolfgang: Unternehmen und Beteiligung, Sommersemester 2010, Februar 2010, S. 25.
[48] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 630, Rn. 957.

Ein Vorteil für die Gemeinde ist, dass das Eigenkapital bei dieser Ausstattungsart hoch verzinst wird und dieser Zinsbetrag an die Gemeinde geht. Durch das hohe Eigenkapital sinkt zudem die Abhängigkeit von Fremdkapitalgebern.

Eine hohe Eigenkapitalausstattung kann zur Folgen haben, dass in öffentlichen Einrichtungen, wie der Abwasserbeseitigung, handels- und eigenbetriebsrechtlich Gewinne entstehen, die eigentlich nur eine Kostendeckung darstellen.[49] Dies liegt daran, dass nach § 14 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden- Württemberg (KAG) die Verzinsung des Anlagekapitals als Kosten in die Gebührenkalkulation eingeht. Dabei wird keine Rücksicht darauf genommen, wie das Kapital finanziert wird. Die kalkulatorische Verzinsung wird unabhängig von der tatsächlichen Verzinsung angerechnet.[50] Sind die Fremdkapitalzinsen niedriger als die kalkulatorische Verzinsung, so wird aus einer reinen Kostendeckung ein Gewinn.[51]

Bei einem nichtwirtschaftlichen Unternehmen, das seine Fremdkapitalkosten auf den Gebührenzahler umlegen kann, bietet es sich an, den Betrieb nur mit Fremdkapital auszustatten. Dies macht aber, wie oben schon erwähnt, nur Sinn solang die Abschreibungen höher als die Tilgungsraten sind.[52] Die steuerrechtlichen Folgen einer Stammkapitalausstattung werden nicht beleuchtet, da ein Abwasserbetrieb ein Hoheitsbetrieb ist, der (bis jetzt) noch keine Steuern bezahlen muss.[53]

Für diese Bachelorarbeit wurden mehrere Gemeinden nach der Kapitalausstattung ihrer Eigenbetriebe befragt. Es gingen leider sehr wenige Rückmeldungen ein. Das Stammkapital betrug in diesen Fällen jedoch 0 Euro. Einzige Ausnahme ist der Eigenbetrieb der Stadt Aalen, der ein Stammkapital von 9 Millionen hat.[54]

---

[49] Vgl. Buttler/Rieth, Unternehmen und Beteiligung, S. 25.
[50] Vgl. Gössl, E., in: KAG-Kommentar 14 KAG, S. 36.
[51] Vgl. Buttler/Rieth, Unternehmen und Beteiligung, S. 26.
[52] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 630, Rn. 957.
[53] Vgl. Gemeindetag: Gt-Info 0319/210, Az 962.21, siehe Anlage 11.
[54] Vgl. Übersicht der Kapitalausstattung bei Eigenbetrieben, siehe Anlage 12.

2.4 Ausstattung des Eigenbetriebs mit Stammkapital

Es gibt verschiedene Möglichkeiten den Eigenbetrieb mit Stammkapital auszustatten. Während der Gründung kann dem Eigenbetrieb Kapital in Form von Sach- und Kapitaleinlagen mitgegeben werden.[55] Sacheinlagen sind meist, bei einem Abwasserbetrieb, die betriebsnotwenigen Anlagen, wie das Kanalnetz. Das neu gegründete Unternehmen kann auch durch Kapitaleinlagen finanziert werden. Das Kapital kann dabei von den Eigentümern eingebracht werden oder von Dritten als Kredit oder Zuschuss.[56]
Möchte die Gemeinde als Eigentümer Kapital einlegen, so benötigt sie entweder eigene freie finanzielle Mittel oder muss Kredite aufnehmen.
Ist es der Gemeinde nicht möglich das nötige Kapital selbst bereit zu stellen, so muss sie den Betrag, den sie dem Eigenbetrieb als Stammkapital mitgeben möchte, als Kredit aufnehmen. Diesen Betrag könnte sie dann, ohne die Pflichten eines Darlehens, auf den Eigenbetrieb übertragen.
Die Gemeinde könnte dem Eigenbetrieb das nötige Kapital auch in Form eines städtischen Kredites mitgeben. Dabei besteht kein Unterschied zu einer Fremdkapitalausstattung, da es sich nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 87 GemO um eine Kreditaufnahme handelt.[57]
Die soeben genannte Variante kann aber auch in einer anderen Ausprägung gewählt werden. Auch in diesem Fall gewährt die Kommune dem Eigenbetrieb ein Darlehen. Sie nimmt jedoch zuvor selbst einen Kredit auf dem Kapitalmarkt auf und gibt diesen Betrag dann als städtischen Kredit an den Eigenbetrieb weiter.
Eine weitere Möglichkeit wäre, dass die Gemeinde einen Teil oder alle ihre Fremdkapitaldarlehen mit allen Pflichten in den Eigenbetrieb „auslagert“ oder dass der Eigenbetrieb Kredite aufnimmt und diesen Kreditbetrag der Stadt zur Bezahlung ihrer Tilgungs- und Zinszahlungen überlässt. [58]

---

[55] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 625, Rn. 953.
[56] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 625, Rn. 954.
[57] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 625, Rn. 954.
[58] Vgl. Giebler, P.: Organisationsgutachten S. 41, siehe Anlage 13.

Das Stammkapital des Unternehmens kann die Gemeinde auch dadurch erhöhen, dass die in Zukunft fälligen Investitionen des Eigenbetriebs von ihr getätigt werden und das verwendete Kapital als Eigenkapital im Betrieb verbleibt.
Eine weitere Möglichkeit wäre, dass man, falls vorhanden, städtische Darlehen als „bezahlt“ erklärt, wodurch dieses Kapital auch als Stammkapital im Betrieb verbleiben würde.
Es wäre zudem möglich, dass Fremdkapital zu senken und das Stammkapital zu erhöhen, indem die Gemeinde Darlehen der Banken im Namen des Eigenbetriebs zurückbezahlt, sobald dies möglich ist.

Diese Möglichkeiten haben verschiedene Auswirkungen auf Beziehung zwischen dem Eigenbetrieb und der Kommune, die im Folgenden näher beleuchtet werden.

2.4.1 Auswirkungen auf die Gemeinde

Nutzt die Gemeinde die Möglichkeit um ihren Eigenbetrieb mit Stammkapital auszustatten, so kann sie dies mit Eigenmitteln oder mit Fremdkapital tun.
Erfolgt die Einlage mit eigenen Mitteln, so profitiert die Gemeinde nur, wenn der Eigenbetrieb aufgrund eines Gewinns eine Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet. Erzielt der Eigenbetrieb keinen Gewinn, kann er auch nichts ausschütten und die Gemeinde hat keinen Vorteil durch die Einlage.[59]
Muss die Kommune für die Einlage einen Kredit aufnehmen und überträgt diesen auf den Eigenbetrieb, so muss sie die Zins- und Tilgungszahlungen leisten und bekommt nur im Falle eines Gewinnes eine Verzinsung des Stammkapitals ausbezahlt. Wird kein Gewinn erwirtschaftet, muss die Gemeinde die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Haushalt finanzieren, indem an anderen Stellen Einsparungen erfolgen und/oder sogar Steuern oder Gebühren erhöht werden, um die Zins- und Tilgungslast stemmen zu können.

---

[59] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 625, Rn. 954.

Nutzt die Gemeinde die Möglichkeit des städtischen Darlehens, so „legt“ sie ihr Geld quasi im Eigenbetrieb an und erhält gewinnunabhängige Zins- und Tilgungszahlungen vom Eigenbetrieb. Diese Zahlungen würden dem Gemeindehaushalt zu Gute kommen.
Diese Variante ist auch möglich, wenn die Gemeinde zuvor selbst einen Kredit auf dem Kapitalmarkt aufnimmt und diesen Betrag dann als städtischen Kredit an den Eigenbetrieb weiter gibt. Muss die Gemeinde dabei bei einer Bank beispielsweise 5 % Zinsen zahlen, der Eigenbetrieb an die Gemeinde aber nur 3 %, so spricht man von versteckter Subvention, da der Eigenbetrieb hierdurch einen geldwerten Vorteil erhält.[60] Die restlichen 2% müssen, wie bei der obigen Kreditaufnahme, im Kämmereihaushalt erwirtschaftet werden.
Muss der Eigenbetrieb hingegen 5 % Zinsen zahlen, obwohl die Gemeinde nur 3 % bezahlen muss, so verbessert die Gemeinde ihre Haushaltslage durch eine versteckte Sanierung.[61]

Erfolgt die Kapitalausstattung durch die Auslagerung der Fremdkapitaldarlehen der Gemeinde, so hat dies verschiedene Vorteile. Die Gemeinde muss die zukünftig anfallenden Zins- und Tilgungszahlungen für die Kredite nicht mehr selbst leisten, sondern die Pflicht geht auf den Eigenbetrieb über. Die Gemeinde selbst ist nicht mehr in das Darlehensgeschäft involviert und ihr Schuldenstand wird optisch gesenkt.
Derselbe Effekt kann auch dadurch erreicht werden, dass der Eigenbetrieb selbst Kredite aufnimmt und diese der Kommune zur Zahlung ihrer Tilgungsraten zur Verfügung stellt. Auf diese Weise werden ebenfalls Schulden vom Kämmereihaushalt auf den Eigenbetrieb übertragen.

Die Gemeinde kann auch die in der Zukunft fälligen Investitionen des Eigenbetriebs tätigen und das verwendete Kapital als Eigenkapital im Betrieb belassen. Für die Kommunen entstehen zunächst erst einmal Kosten, die gestemmt werden müssen.

---

[60] Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Subvention, siehe Anlage 14.
[61] Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Sanierung, siehe Anlage 15.

Werden nicht benötigte Eigenmittel genutzt, ist das Finanzierungsproblem relativ gering und die Gemeinde erhält einen Vorteil durch die mögliche Eigenkapitalverzinsung. Handelt es sich aber um Kredite, so fallen wieder Zins- und Tilgungszahlungen an, die durch Sparmaßnahmen oder Steuererhöhungen erwirtschaftet werden müssen.
Erklärt die Kommune ihre städtischen Darlehen als „bezahlt“ entfallen ihr Zins- und Tilgungszahlungen. Fraglich ist, ob das vom Kämmereihaushalt verkraften werden kann.

Auch bei der Rückzahlung von Krediten des Eigenbetriebs durch die Stadt ergeben sich die gleichen „Probleme“ wie bei der vorherigen Möglichkeit, da ebenfalls wieder auf Eigen- oder Fremdmittel zurückgegriffen werden muss. Müssten Kredite aufgenommen werden, so würden die Schulden wieder vom Eigenbetrieb auf die Kommune übertragen.

2.4.2 Auswirkungen auf den Eigenbetrieb

Die Folgen für den Eigenbetrieb sind unterschiedlich, je nachdem, ob er Eigenkapital oder Fremdkapital als Kapitalausstattung bekommen hat.
Bei der Variante Fremdkapital ist es dabei irrelevant, ob es sich um einen Kredit eines Kreditinstituts oder um ein städtisches Darlehen handelt, da es sich nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 87 GemO um eine Kreditaufnahme handelt.[62]
Jede Ausstattungsvariante hat verschiedene Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des Unternehmens, die Liquidität oder die Gebührenkalkulation.
Die GuV ermittelt das Unternehmensergebnis, indem es die Aufwendungen und Erträge einer Periode gegenüberstellt.[63]
Bei den Möglichkeiten, bei denen die Kommune dem Eigenbetrieb eigene Mittel, in den bereits beschriebenen Varianten, zur Verfügung stellt, soll für dieses Kapital eine Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet werden.

---

[62] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 625, Rn. 954.
[63] Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), siehe Anlage 16.

Auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens hat der Eigenkapitalzins keine Auswirkungen, da er nur dann auszuzahlen ist, sofern das Unternehmen einen Gewinn erzielt hat.[64] Der Gewinn wird hierdurch verringert. Dies fällt bei einem Abwassereigenbetrieb jedoch nicht sonderlich ins Gewicht, da Gewinne nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG innerhalb von 5 Jahren sowieso ausgeglichen werden müssen.
Anders verhält es sich, wenn Fremdkapital zur Finanzierung des Unternehmens verwendet wird. Bei Fremdkapital werden Zins- und Tilgungszahlungen an die Kreditgeber fällig. Die Zahlungen haben Auswirkungen auf die GuV und somit auf den Erfolg des Unternehmens. Die Zinszahlungen für Fremdkapital werden in der GuV als Aufwendung berücksichtigt und verringern so den Erfolg.[65] Die Tilgungszahlungen sollen durch die Abschreibungen erwirtschaftet werden.
Die Abschreibungen, die in der GuV berücksichtigt werden, errechnen sich jedoch aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten dividiert durch die Nutzungsdauer. Die Tilgungszahlung selbst geht somit nicht in die GuV ein.[66]

Die Art der Kapitalausstattung beeinflusst aber nicht nur den Erfolg, sondern auch die Liquidität eines Unternehmens. Je mehr Fremdkapital ein Unternehmen hat, desto mehr erwirtschaftete Mittel, wie Abschreibungen oder die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals, werden für die Zins- und Tilgungszahlungen gebunden und stehen bei Liquiditätsproblemen nicht zur Verfügung. Es besteht zwar die Möglichkeit auf Kassenkredite zurückzugreifen, jedoch haben diese in der Regel einen höheren Zinssatz.[67] Bei einer größeren Stammkapitalquote können die Mittel dagegen schnell und flexibel bei einem neuen Finanzierungsbedarf eingesetzt werden.[68]

---

[64] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 625, Rn. 954.
[65] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 625, Rn. 954.
[66] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 638, Rn. 970.
[67] Vgl. § 89 GemO.
[68] Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen (Hrsg.): Fünf Gründe für ausreichende Eigenkapitalausstattung, Januar 2009, Nr. 2.

Die Kapitalausstattung hat möglicherweise auch Auswirkungen auf Einnahmen des Eigenbetriebs. Ein Eigenbetrieb hat verschiedene Möglichkeiten Einnahmen zu erzielen. Bei einem Abwasserbetrieb stellen die Abwassergebühr die Hauptrefinanzierungsquelle dar. Bei der Stadtentwässerung Bad Friedrichshall macht die Entwässerungsgebühren 2009 71% der Einnahmen aus.[69]

Aufgrund der daraus resultierenden Bedeutung als Haupteinnahmequelle, werden in dieser Bachelorarbeit ausschließlich die Entwässerungsgebühren behandelt.[70]

Die Bemessung der Abwassergebühr richtet sich nach § 14 KAG. Aus dem dort verankerten Kostendeckungsgrundsatz leitet sich die Notwendigkeit einer Gebührenkalkulation ab, bei der eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen eingerechnet werden dürfen.[71]

Bei dem Anlagekapital handelt es sich um das betriebsnotwendige, d.h. in der öffentlichen Einrichtung gebundene Kapital. Hierbei sind unter Kapital die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen zu verstehen.[72]

Für die Gebührenkalkulation werden die kalkulatorischen und nicht die tatsächlichen Zinsen zugrunde gelegt. Dabei dürfen neben den Fremdkapitalzinsen auch Eigenkapitalzinsen mit eingerechnet werden. Die Eigenkapitalzinsen können eingerechnet werden, da das eingebrachte Kapital des öffentlichen Trägers in der Einrichtung gebunden ist und nicht für andere Zwecke genutzt werden kann.

Als angemessen kann hier sowohl eine marktübliche Verzinsung, die Zinshöhe für langfristige risikofreie Anlagen oder der Effektivzins für Kommunalkredite betrachtet werden. Auch ein Mischzins, der sich aus den Eigen- und Fremdkapitalzinsen ergibt, gilt als angemessen.

---

[69] Vgl. Berechnung: Anteil der Entwässerungsgebühr, siehe 17.
[70] Vgl. Jahresabschluss 2009 der Stadtentwässerung Bad Friedrichshall: Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung, S. 7, siehe Anlage 18.
[71] Vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG.
[72] Vgl. Gössl, E., in: KAG-Kommentar, § 14 KAG, S. 35.

Bei der Kalkulation wird dieser kalkulatorischen Zinsen, unabhängig von den tatsächlichen Fremdkapitalzinsen, angerechnet.[73]
Dies zeigt, dass die Fremdkapitalkosten nur einen indirekten Einfluss auf den kalkulatorischen Zinssatz haben.
Der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hält entsprechend seines Urteils vom 01.06.2007 einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 7,67 % für noch angemessen.[74]
Zu den kalkulatorischen Kosten gehören auch die Abschreibungen.
Ausgangswert für die Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Abschreibungsquote ergibt sich aus der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage. Bei der Nutzungsdauer kann beispielsweise von Erfahrungswerten ausgegangen werden. Oftmals werden die Richtwerte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung oder die „Absetzung für Abnutzung“ (AfA) - Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen genutzt.[75]
Dadurch, dass nur die Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt werden, fällt der hohe Fremdkapitalanteil nicht ins Gewicht.
Fremdkapitalkosten wie auch Eigenkapitalverzinsung haben somit nur einen relativ geringen Einfluss auf die kalkulatorischen Kosten und damit auch nur eine geringe Bedeutung für die Höhe der Abwassergebühr.
In der Praxis gibt es hier jedoch ein größeres Problem. Der Einfluss des Fremdkapitals ist nur solang von geringer Bedeutung, wie die kalkulatorische Abschreibung die reale Tilgung übersteigt. Ist dies nicht der Fall werden die Schulden immer weiter ansteigen.
Dies Problem kann vermutlich nie wirklich behoben werden, da die Tilgungszeiträume, gerade bei Kanälen, immer kürzer als die Nutzungsdauer sein werden.

---

[73] Vgl. Gössl, E., in: KAG-Kommentar, § 14 KAG, S. 36.
[74] Vgl. OVG NRW, Rechtsprechungsdatenbank NRW, Urteil 01.06.2007, Az 9 A 372/06, Rn. 58 - 60
[75] Vgl. Gössl, E., in: KAG-Kommentar, § 14 KAG, S. 32.

Diesem Dilemma könnte man entgehen, indem man den Tilgungsteil, der höher ist als die Abschreibung, als „außerordentliche Tilgung zur Umschuldung“ bezeichnet. Dieser Kreditteil füllt nur die Lücke zwischen Tilgung und Abschreibung. Wirtschaftlich gleicht es einer Investitionsfinanzierung früherer Investitionen und benötigt keine Genehmigung. Pragmatisch ist diese Lösung eine Möglichkeit, die von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) geduldet wird, obwohl sie dogmatisch nicht befriedigend ist.[76] Im Kämmereihaushalt müsste dies, da das Defizit aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips nicht zuordenbar ist, vom Haushalt getragen werden.

Der Vorteil des Stammkapitals ist dabei, dass das mit der Gebühr erwirtschaftete Kapital entweder an die Gemeinde geht oder im Betrieb verbleibt und nicht an Kreditinstitute weitergegeben werden muss.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden liegt Bad Friedrichshall leicht über der durchschnittlichen Gebührenhöhe. Die Stadt Bad Friedrichshall liegt, mit einer Gebühr von 2,77 Euro/m³, 0,04 Euro/m³ über dem Durchschnitt im Stadt- und Landkreis Heilbronn von 2,73 Euro/m³ und 0,52 Euro/ m³ über dem Landesdurchschnitt von 2,25 Euro/m³.[77]

Hierbei ist noch anzumerken, dass die Gebührenhöhe in Bad Friedrichshall in den nächsten Jahren positiv beeinflusst wird, da die Erlöse aus dem Verkauf von Anlagekapital der SeF im Jahr 2010 an den Abwasserzweckverband „Unteres Sulmtal“ (AZV) berücksichtigt werden. Ein anteiliger Verkaufserlös in Höhe von 953.862,09 Euro wird auf die nächsten 20 Jahre verteilt und gebührenmindernd in die Gebührenkalkulation eingerechnet. Dadurch werden die Kosten jährlich um 47.693,10 Euro gesenkt. Die Schmutzwassergebühr für 2010 - 2012 beträgt 1,73 Euro/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,68 Euro/m³.[78]

---

[76] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 630, Rn. 957

[77] Vgl. Vergleich der Abwassergebührenhöhen im Stadt- und Landkreis Heilbronn, siehe Anlage 19.

[78] Vgl. Beratungsunterlage Stadt Bad Friedrichshall, Sitzungsdatum19.07.2011, Vorlagennummer 2011/093, S. 3, siehe Anlage 20.

2.5 Gewinnerwirtschaftung

Der Friedrichshaller Gemeinderat stellte die Behauptung auf, dass ein Unternehmen, dem die Gewinn- und Kapitalerwirtschaftung unmöglich gemacht würde, nicht überlebensfähig sei. Hieraus ergibt sich die Frage, welche Auswirkungen die Kapitalausstattung auf die Gewinnerwirtschaftung hat bzw. ob der Eigenbetrieb überhaupt Gewinne erwirtschaften kann. Es wird nur von einem nichtwirtschaftlichen Unternehmen nach § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO ausgegangen, da sich die Aussage des Gemeinderats nur auf ein solches Unternehmen bezogen hat.

Der Jahresgewinn oder der Jahresverlust werden in einem Betrieb mit Hilfe der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) berechnet. In dieser werden alle Erträge und Aufwendungen in ihrer Höhe und nach ihrer Herkunft erfasst. Die Differenz hieraus ergibt den Gewinn oder den Verlust in einem Jahr.[79] Die Begriffe Ertrag und Aufwand werden nach betriebswirtschaftlichen Definitionen ausgelegt. Einnahmen, die den Bestand des Vermögens nicht beeinflussen und die als Werte für erstellte Güter und geleistete Dienste einer Rechnungsperiode zugerechnet werden können, werden als Erträge bezeichnet.

Liegt ein erfolgswirksamer Güterverzehr vor und ist dieser einer Rechnungsperiode zurechenbar, so handelt es sich um einen Aufwand. Hinzugerechnet werden jeweils noch die außerordentlichen Erträge oder Aufwendungen. Abschreibungen gehören hierbei zu den Aufwendungen. Tilgungen stellen hingegen keinen Aufwand dar, da es sich um eine vermögenswirksame Ausgabe handelt.[80]

Das Fremdkapital wird somit nur durch seine Zinsen in der GuV berücksichtigt.

---

[79] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 644f, Rn. 980.
[80] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S, 638.

Im Jahr 2009 machten der Zinsaufwand für die städtischen Darlehen und für Kredite bei Kreditinstituten sowie der Kontokorrentzins gerade einmal 27 % der Aufwendungen der Stadtentwässerung Bad Friedrichshall aus.[81]
Der Einfluss der Kapitalausstattung auf den Gewinn oder den Verlust ist somit relativ gering.
Wie man aus der GuV der SeF erkennt, kann ein nichtwirtschaftliches Unternehmen auch Gewinne erzielen. Der Gemeinderat spielte aber vermutlich darauf an, dass Gewinne nach § 14 Abs. 2 KAG innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden müssen.
Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nur eine Überdeckung ausgeglichen werden muss. Eine Überdeckung liegt jedoch erst vor, wenn das Gebührenaufkommen die gebührenfähigen Kosten in ihrer Gesamtheit übersteigt.[82] Wird jedoch keine Überdeckung, sondern nur eine Kostendeckung erwirtschaftet, so kann diese für das Unternehmen unter Umständen doch einen Gewinn bedeuten. Dies ist dann der Fall, wenn durch die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung mehr eingenommen wird, als an Tilgung und Zinsen zu zahlen ist. Dieser erscheint nicht als Gewinn in Form eines Überschusses, sondern als Kostendeckung, da die kalkulatorischen Kosten in die Berechnung des Gebührensatzes mit aufgenommen wurden.[83]
Der „Gewinn“ entsteht erst durch die Differenz kalkulatorische Verzinsung und Abschreibung zu reellen Tilgungs- und Zinszahlungen.
Das dabei „frei“ werdende Kapital kann wieder eingesetzt werden. Beispielsweise zum Schuldenabbau bzw. zum Stammkapitalaufbau.

[81] Vgl. Berechnung: Anteils des Zinsaufwandes an den Aufwendungen, siehe Anlage 21.
[82] Vgl. Gössl, E., in: KAG-Kommentar, § 14 KAG, S. 3.
[83] Vgl. Gössl, E., in: KAG-Kommentar, § 14 KAG, S. 31 und 35.

3. Zwischenfazit

Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der Privatwirtschaft und in der öffentlichen Finanzwirtschaft. Diese lassen sich zum einen an den Aufgaben und Zielen der jeweiligen Wirtschaftsart sowie an ihrer Finanzierung festmachen. Das Ziel der öffentlichen Finanzwirtschaft, selbst bei gewinnorientierten Unternehmungen, ist das Wohl der Allgemeinheit und das der Privatwirtschaft die Gewinnmaximierung.

Einen Unterschied stellen auch die Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung dar.

Ein Eigenbetrieb kann beispielsweise auf Zwangseinnahmen, wie Steuern oder Gebühren, zurückgreifen. Dies ist dem Privatunternehmen hingegen verwehrt.

Diese Tatsache hat auf die Kapitalausstattung ganz unterschiedliche Folgen. Der Eigenbetrieb kann durch diese Einnahmen die Fremdkapitalkosten vollständig auf den Gebührenzahler umlegen, das Privatunternehmen muss sie durch den Verkauf von Gütern erwirtschaften oder in Krisenzeiten aus dem Eigenkapital finanzieren.

Möglich ist diese Umlegung dadurch, dass im Abwasserbereich ein Anschluss- und Benutzungszwang herrscht, der es theoretisch ermöglicht jede Gebühr festzusetzen.[84]

Der wohl größte Unterschied zwischen dem Eigenbetrieb und der privaten Unternehmen liegt in der Bedeutung des Eigenkapitals. Ist das Eigenkapital bei einem Privatunternehmen von existenzieller Bedeutung für das Unternehmen, z.B. als Insolvenzschutz, so ist es bei dem Eigenbetrieb von geringerer Bedeutung, da er beispielsweise nicht insolvenzfähig ist. Diese Tatsache erlaubt es dem Eigenbetrieb, im Vergleich zum privaten Unternehmen, ohne große Risikoprüfung seitens der Kreditinstitute Kredite aufzunehmen.

[84] Vgl. § 3 Abwassersatzung der Stadt Bad Friedrichshall, siehe Anlage 22.

Deutlich wird bei diesem Vergleich, dass die angemessene Kapitalausstattung schwer zu definieren ist. Noch deutlicher wird es dadurch, dass es selbst in der Privatwirtschaft keine einheitliche Antwort auf diese Frage gibt. Sicher ist jedoch, dass für privatwirtschaftliche wie auch kommunale Unternehmen die „goldene Bilanzregel“ gilt, „wonach das langfristig gebundene Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert werden soll“[85]

Den Eigenbetrieb kann die Kommune, wie dargestellt, mit ganz verschiedenen Arten und Folgen mit Kapital ausstatten.

Für jede Variante gibt es Vor- oder Nachteile. Bei einem nichtwirtschaftlichen Unternehmen nach § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO bietet es sich jedoch an, den Betrieb komplett mit Fremdkapital auszustatten.

Dies hat verschiedene Vorteile. Der Eigenbetrieb ist zum einen nicht insolvenzfähig, zum anderen können die Kosten, wie bereits erwähnt, auf den Gebührenzahler umgelegt werden. Die Kommune könnte sich dadurch optisch entschulden und müsste nicht mehr für die Zins- und Tilgungszahlungen aufkommen.

Gibt die Kommune sogar noch eigene Darlehen hinzu, erhält sie jedes Jahr einen „Zuschuss“ zum städtischen Haushalt durch die Zins- und Tilgungszahlungen des Eigenbetriebs.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Einnahmen des Eigenbetriebs zur Deckung seiner eigenen Schulden genutzt werden könnten und nicht zur Deckung von Schulden anderer Bereiche. Dies erhöht die Kostentransparenz.

Eine vollständige Fremdkapitalausstattung ist daher zu präferieren. Vor allem, da die Mittel, die dadurch nicht als Eigenkapital gebunden sind, sinnvoll für andere Bereiche, wie z.B. Kindergarten oder Freibadausbau, genutzt werden können.

---

[85] Vgl. Schmid, H., KommunalPraxis BW, S. 308 Nr. 4.5.

4. Bad Friedrichshall

4.1 Ist-Analyse

Bevor eine Aussage über die Kapitalausstattung der Stadtentwässerung und ihre Verbesserung getroffen werden kann, ist zunächst die Haushaltslage der Stadtentwässerung und der Stadt Bad Friedrichshall zu erläutern. Darüber hinaus muss die Kapitalausstattung des Eigenbetriebs zum Gründungszeitpunkt dargestellt werden.

4.1.1 Stadt und Stadtentwässerung Bad Friedrichshall

Die Stadt Bad Friedrichshall entstand im Jahr 1933, durch den Zusammenschluss der Gemeinden Jagstfeld, Kochendorf und Hagenbach. Die Saline in Jagstfeld, die 1818 nach König Friedrich I. benannt worden war gab der Gemeinde ihren Namen „Friedrichshall“. Das Prädikat Bad führt die Kommune, mit 18.842 Einwohnern (Stand: 30.06.2010), aufgrund des Solbades in Jagstfeld. Bad Friedrichshall liegt an der Jagst (Jagstfeld), dem Kocher (Kochendorf) und am Neckar im Nordosten des Landkreises Heilbronn.[86]

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Bad Friedrichshall wurde zum 01.01.1998 gegründet. Der Grundsatzbeschluss über die Ausgliederung und Übertragung der Abwasserwirtschaft in einen Eigenbetrieb wurde am 21.10.1997 in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates getroffen. Der Grund für die Ausgliederung war der Wunsch des damaligen Bürgermeisters Peter Knoche die Verwaltung in ein modernes Dienstleistungsunternehmen zu überführen, sowie die erhöhte Kostentransparenz und eine Entlastung des Kämmereihaushaltes.[87] Um eine möglichst reibungslose Ausgliederung zu gewährleisten hatte der Gemeinderat, Herrn Prof. Peter Giebler mit der Erarbeitung eines Gutachtens zur Ausgliederung, beauftragt.

---

[86] Vgl. Geschichte der Stadt Bad Friedrichshall, siehe Anlage 23.
[87] Vgl. Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderates am 21.10.1997, § 92, siehe Anlage 24.

Vor der Ausgliederung wies die Abwasserbeseitigung eine Bilanzsumme von 34.639.947 DM, einen Umsatz von 3.752.226 DM sowie ein Jahresergebnis von 288.607 DM auf. Für den Bereich Abwasser lag der Stellenschlüssel zu diesem Zeitpunkt bei 1,8 Angestellten und 0,4 Beamte; somit insgesamt 2,2 Stellen.

Der Gemeinderat beschloss, dem Gutachten folgend, die Ausgliederung der Abwasserwirtschaft in einen eigenständigen Eigenbetrieb mit dem Namen „Stadtentwässerung Bad Friedrichshall“ (SeF).[88]

Die Stadtwerke Bad Friedrichshall betreuen den Eigenbetrieb im Rahmen einer Serviceleistung, wodurch dieser keine eigenen Mitarbeiter mehr hat. Der Kämmerer ist der kaufmännische und der Fachbereichsleiter des TiefbauService der technische Werksleiter.

Die SeF wurde ohne Stammkapital gegründet. Der Übergang der Vermögensgegenstände wurde durch die Übernahme von für die Abwasserwirtschaft zweckgebundenen Krediten, die Übernahme der Restbuchwerte aus KAG-Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen, sowie ein „Stadtdarlehen“ finanziert.[89] Das Fremdkapital betrug damals, umgerechnet in Euro, 12.296.958,49 Euro. Das Gemeindedarlehen belief sich dabei auf 10.756.061,62 Euro.[90]

---

[88] Vgl. Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderates am 21.10.1997, Blatt 8, Beschluss a) Nr. 2, siehe Anlage 24.

[89] Vgl. Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderates am 21.10.1997, Blatt 5, siehe Anlage 24.

[90] Vgl. Jahresabschluss 1998: Übersicht über die Entwicklung der Darlehen im Wirtschaftsjahr 1998, siehe Anlage 18.

4.1.2 Haushaltslage der Stadtentwässerung Bad Friedrichshall

Ein Jahresabschluss für das Jahr 2010 lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bachelorarbeit noch nicht vor, weshalb auf den Abschluss 2009 zurückgegriffen wurde.

Im Jahr 2009 erwirtschaftete der Eigenbetrieb laut GuV einen Gewinn von 141.468,51 €. Nach KAG betrug die Überdeckung 154.096,55 €. Die Fortschreibungen der Jahresergebnisse zeigen, dass die SeF seit ihrer Gründung insgesamt 628.424,68 Euro, nach GuV, und 40.430,85 Euro, nach KAG, Verlust gemacht hat.[91] Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2010 insgesamt 18.561.495,66 Euro. Davon sind 15.009.458,95 Euro Darlehen bei Kreditinstituten und 3.376.983,41 Euro bei der Stadt Bad Friedrichshall.[92]

Der Wirtschaftsplan 2011 der SeF wurde am 17. Dezember 2010 vom Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung verabschiedet. Der Erfolgsplan weist für das Jahr 2011 Erträge in Höhe von 2.974.225 Euro und Aufwendungen von 3.184.363 Euro aus. Im Vermögensplan betragen die Einnahmen und Ausgaben für 2011 je 4.015.676 Euro. Die Kreditermächtigung für Kreditaufnahmen für Maßnahmen wurde auf 0 Euro, der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.000.000 Euro festgesetzt.[93]

4.1.3 Haushaltslage der Stadt Bad Friedrichshall

Der Haushalt des Jahres 2011 wurde am 17. Dezember 2010 vom Gemeinderat beschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben wurden in Höhe von je 46.850.131 Euro festgestellt. Davon entfielen 38.813.291 Euro auf den Verwaltungshaushalt und 8.036.840 Euro auf den Vermögenshaushalt. Die Steuerkraftsumme beträgt nach der Maischätzung für 2011 voraussichtlich 19.124.511 Euro.

4.937.414 Euro erhält die Stadt Zuweisung nach der mangelnden Steuerkraft. Eine Mehrzuweisung erhält Bad Friedrichshall nicht.

---

[91] Vgl. Jahresabschluss 2009: Fortschreibung Ergebnisse, S. 16, siehe Anlage 18.
[92] Vgl. Wirtschaftsplan 2011: Übersicht über die Entwicklung der Darlehen im Wirtschaftsjahr 2011, siehe Anlage 25.
[93] Vgl. Wirtschaftsplan 2011: Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Wirtschaftsplan 2011, siehe Anlage 25.

In Haushaltsplan 2011 war eine Zuführung an den Vermögenshaushalt von 1.078.068 € eingeplant. Am 19. Juli 2011 wurde der Finanzzwischenbericht für das Jahr 2011 dem Gemeinderat vorgestellt.[94] Daraus lässt sich erkennen, dass die Gesamtentwicklung des Jahres positiv verläuft. Besonders deutlich wird dies daran, dass der Verwaltungshaushalt nun doch ausgeglichen ist und sogar eine Zuführungsrate von 1.275.534 Euro an den Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden kann.
Hierdurch ist, im Gegensatz zum Haushaltplan 2011, eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage von 691.546 Euro möglich.
Nach beinahe 10 Jahren, ohne neue Schulden, war erstmals wieder eine Kreditaufnahme von 1 Mio. Euro erforderlich geworden. Nach dem Finanzzwischenbericht kann auf diese verzichtet werden.
Die Schulden der Kämmerei werden nach dem Haushaltsplan zum 31.12.2011 3.612.702 Euro betragen. Die allgemeine Rücklage sollte laut Haushaltsplan 2011 1.579.266 Euro am Ende des Jahres betragen. Diese kann nach dem Finanzzwischenbericht um 691.546 Euro erhöht werden. Das Kapitalvermögen wird nach dem Haushaltsplan von 7.889.848 Euro (2010) auf 7.384.009 Euro (2011) abgenommen haben. Die Konzernverschuldung der Stadt hat, trotz der stetigen Abnahme der Schulden im Kämmereihaushalt, erheblich zugenommen. Sie wird bis Ende 2011 auf 24.604.513 Euro angestiegen sein. Das ist eine Zunahme von 29,3 % (7.212.287 Euro) in den letzten fünf Jahren. Die fälligen Tilgungsleistungen werden für 2011 insgesamt 404.950 Euro betragen.[95]
Im Haushalt 2011 wurden zudem Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt und inzwischen auch bewilligt.
Dies verdeutlicht die Haushaltssitutation von Bad Friedrichshall. Mittel aus dem Ausgleichsstock erhält eine Gemeinde nur, wenn sie ihre geplanten Investitionen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann.[96]

---

[94] Vgl. Finanzzwischenbericht für das Haushaltsjahr 2011, siehe Anlage 26.
[95] Vgl. Haushaltsplan 2011: Der Haushalt 2011 auf einen Blick, Entwicklung des Vermögens und der Schulden, S. 9, siehe Anlage 25.
[96] Vgl. VGH BW, Beck-Aktuell, Urteile vom 03.07.2003 (Az.: 9 S 1504/02, 9 S 1574/02, 9 S 2184/02).

4.2 Vergangenheit

Bevor die Kapitalausstattung in der Zukunft beeinflusst werden kann ist es wichtig die finanziellen Vor- und Nachteile der Ausgliederung seit der Gründung der SeF zu ermitteln. Zunächst wird dargestellt, welche finanziellen Folgen die Ausgliederung für den Kämmereihaushalt hat. Die Berechnungen erfolgen bis einschließlich 2009, da für das Jahr 2010 noch keine verlässlichen Zahlen vorliegen. Dies liegt daran, dass Bad Friedrichhall die Gebühren aufgrund der gesplitteten Abwassergebühr, rückwirkend auf den 01.01.2010, neu kalkuliert. Ebenso wird für die Berechnung angenommen, dass alle Kredite, die vom Eigenbetrieb nach 1998 aufgenommen wurden, bei einer „Nichtausgliederung“ von der Stadt aufgenommen worden wären. Anschließend werden die Folgen einer Ausgliederung mit Eigenkapital untersucht.

4.2.1 Vor- und Nachteile der Ausgliederung

Die Ausgliederung brachte verschiedene Vor- und Nachteile für den Kämmereihaushalt mit sich.

Zunächst verlor die Gemeinde eine Einnahmequelle. Die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung sowie die kalkulatorische Abschreibung kamen nicht mehr dem Stadthaushalt zu Gute, sondern gingen an den Eigenbetrieb. Dies bedeutete in den Jahren 1998 bis 2009 im Verwaltungshaushalt einen Einnahmeverlust von insgesamt 22.055.177 Euro. Dem gegenüber steht, dass die Ausgaben für Zinszahlungen, die Auflösung von Ertragszuschüssen sowie Zuwendungen und Zuschüssen um zusammengerechnet 9.938.223 Euro gesunken sind.

Ein Vorteil der Ausgliederung mittels eines städtischen Darlehens ist, dass die Stadt für das Darlehen jedes Jahr Zinsenzahlungen erhält. Die Zinsen summieren sich auf 4.224.812 Euro. Diese Einnahme wurde erst durch die Ausgliederung möglich. Fraglich bleibt jedoch, ob die Stadt nicht mehr Zinsen bekommen hätte, wenn sie das Geld bei einer Bank angelegt hätte. Diese Frage lässt sich aus heutiger Sicht schwer beantworten.

Der damalige Sparzins für sichere Anlagen lag bei ca. 1,61 Prozent.[97] Aufgrund dessen und in Anbetracht der Tatsache, dass das Darlehen mit 6 Prozent und nicht wie im selben Jahr aufgenommen Kredite, mit durchschnittlich 3,788 Prozent, verzinst wurde, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um die gewinnträchtigste und sicherste Anlagemöglichkeit gehandelt hat.

Trotz dieser neuen Einnahmequelle verschlechtert sich die Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt um insgesamt 7.892.143 Euro.
Der Vermögenshaushalt muss an Nachteilen nur den Rückgang der Zuführungsrate kompensieren. Im Gegenzug nahmen die Tilgungszahlungen in den 12 Jahren seit der Gründung um 8.368.498 Euro ab. Der größte Vorteil für den Kämmereihaushalt ist, dass die Kosten für Investitionen um zusammengerechnet 14.862.879 Euro gesunken sind. In Anbetracht der angespannten Haushaltssituation im städtischen Haushalt wird hier deutlich, dass solch eine Summe ohne die Ausgliederung nicht hätte investiert werden können. Wie schon im Verwaltungshaushalt macht sich auch im Vermögenshaushalt das städtische Darlehen positiv bemerkbar. Trotz Zahlungsaussetzungen in den Jahren 2004, 2008 und 2009 können hier Tilgungszahlungen in Höhe von 4.241.149 Euro verbucht werden.
Aus diesen Verbesserungen beziehungsweise Verschlechterungen für den Kämmereihaushalt der Stadt Bad Friedrichhall errechnet sich eine Gesamtverbesserung von 19.580.383 Euro.[98]

Unter der Voraussetzung, dass die Investitionen, Kreditaufnahmen sowie Zins- und Tilgungszahlungen im Kämmereihaushalt genauso getätigt worden wären wie im Eigenbetrieb, hätten der Stadt in den Jahren 1998 bis 2009 ca. 19,6 Millionen Euro weniger zur Verfügung gestanden.
Um diese Summe zu kompensieren, hätten Mehreinnahmen von 74,75 Prozent erwirtschaftet werden müssen.

---

[97] Vgl. Url: http://www.geld-banken-versicherungen.de/banken/sparzinsen.htm, siehe Anlage 27.
[98] Vgl. Berechnung: Vor- und Nachteile durch die Ausgliederung, siehe Anlage 28.

Dies wäre zum Beispiel durch die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A und B möglich gewesen. Das Beispiel der Hebesätze wurde gewählt, weil die Grundsteuer so gut wie jeden Bürger der Kommune tangiert, und sei es nur durch eine Mieterhöhung, aufgrund des erhöhten Steuersatzes. Die Grundsteuer A hätte dabei im Durchschnitt um 42,79 Prozent, das heißt von einem durchschnittlichen Hebesatz von 336 vom Hundert (v.H.) auf 587 v.H., erhöht werden müssen. Die Grundsteuer B um 42,77 Prozent, das heißt von einem durchschnittlichen Hebesatz von 351 v.H. auf 613 v.H., erhöht werden müssen.[99] Diese Berechnung setzt voraus, dass die eingegangenen Beträge in der vorliegenden Höhe vom Gebührenzahler gezahlt wurden. Ob diese Erhöhungen kommunalpolitisch durchsetzbar gewesen wären, darf bezweifelt werden. Zumal Bad Friedrichshall mit diesen erhöhten Hebesätzen weit über dem 12jährigen Durchschnitt des Land- und Stadtkreises Heilbronn mit einem durchschnittlichen Hebesatz von 348 v.H. bei der Grundsteuer A und 333 v.H. bei der Grundsteuer B gelegen hätte. [100] Deshalb wären wahrscheinlich noch andere Einnahmequellen genutzt bzw. Sparmaßnahmen durchgesetzt worden. Trotzdem lässt dies vermuten, dass die vielen Investitionen, die im Abwasserbereich getätigt wurden, ohne die Ausgliederung wahrscheinlich noch nicht realisiert worden wären.

[99] Vgl. Berechnung: Grundsteuererhöhung aufgrund der Vor- und Nachteile durch die Ausgliederung, siehe Anlage 29.
[100] Vgl. Vergleich der Hebesätze im Stadt- und Landkreis Heilbronn, siehe Anlage 30.

4.2.2 Ausgliederung mit Eigenkapital

Die Stadt Aalen hat ihren Abwassereigenbetrieb mit 9 Millionen Euro Stammkapital ausgestattet.[101] Der Eigenbetrieb Stadtwerke wurde 2001, bis auf die Abwasserentsorgung, in eine GmbH überführt. Die Abwasserentsorgung ist aber noch Teil des Gesamtkonzerns Stadtwerke Aalen. Das Stammkapital des Eigenbetriebs ist so Teil des Stammkapitals der Stadtwerke von 22,5 Millionen Euro (Stand 31.12.2009).

Die Eigenkapitalquote betrug damals 28,2 Prozent.[102] Dieser Prozentsatz wird für die Festsetzung eines fiktiven Eigenkapitals bei der Gründung der SeF im Jahr 1998 als Eigenkapitalquote angenommen. Die Bilanzsumme lag damals bei 20.578.658,47 Euro. Legt man die oben genannte Eigenkapitalquote zugrunde, ergibt sich ein Eigenkapital von 6.091.550,31 Euro. Zur Vereinfachung wird bei der Berechnung von einem Eigenkapital von 6 Millionen Euro ausgegangen.

Der städtische Haushalt hätte, damit er sich in derselben Haushaltslage wie 2009 befindet, das Eigenkapital von 6 Millionen Euro und den Zinsverlust, da das städtische Darlehen um diesen Betrag gesenkt worden wäre, von insgesamt 4.320.000 Euro ausgleichen müssen.

Die Stadt hätte diesen Verlust wieder über die Grundsteuer A und B erwirtschaften können. Zur Kompensation hätte die Grundsteuer A durchschnittlich um 28,28 Prozent auf 468 v.H. und die Grundsteuer B durchschnittlich um 28,26 Prozent auf 489 v.H. erhöht werden müssen.[103]

Die Aufteilung der Mehrkosten auf die Grundsteuern erfolgt im selben Verhältnis wie in 4.3.1.

Bei den Berechnungen wurde davon ausgegangen, dass alle Investitionen und Kreditaufnahmen gleich geblieben sind und dass es für das Eigenkapital keine Gewinnausschüttungen gab.

Diese Hebesatzerhöhung wäre ebenfalls kommunalpolitisch nicht durchsetzbar.

---

[101] Vgl. § 3 Betriebssatzung der Stadtwerke Aalen/Abwasserentsorgung, siehe Anlage 31.

[102] Vgl. Vorlage – 8111/28, Stadt Aalen, siehe Anlage 32.

[103] Vgl. Berechnung: Erhöhung der Grundsteuer bei Ausgliederung mit Eigenkapital, siehe Anlage 33.

4.3 Zukunft

Es stellt sich die Frage, wie weiter mit der Kapitalausstattung der SeF verfahren werden soll und welche der oben genannten Möglichkeiten, die Kapitalausstattung zu beeinflussen, in Bad Friedrichshall anwendbar sind.

4.3.1 Kapitalausstattung durch die Stadt

Der Gemeinderat fordert eine Verbesserung der Eigenkapitalquote. Dies ist nur möglich, sofern die Stadt dem Eigenbetrieb mehr Stammkapital zur Verfügung stellt, da ein Dritter keine Einlagen tätigen kann.[104]

Damit die Stadt dem Betrieb überhaupt Stammkapital zuführen kann muss sie die nötigen Mittel hierfür haben. Diese sind entweder eigenes Kapital oder müssen als Kredit bei einem Kreditinstitut aufgenommen werden.

Stammkapital kann dem Betrieb dann in verschiedenen Varianten zugeführt werden.

Die Stadt könnte das Stammkapital erhöhen, indem sie die zukünftigen Investitionen des Eigenbetriebs finanziert und das Kapital im Eigenbetrieb belässt. Der Vorteil der SeF wäre, dass sie ihre nächsten Investitionen nicht selbst tätigen müsste und sich weitere Kreditaufnahmen sparen könnte. Zudem würde mit den „neuen“ Anlagen wieder Abschreibungen und Kapitalverzinsungen erwirtschaftet, die jedoch nicht für Zins- und Tilgungszahlungen verwendet werden müssten. Im Jahr 2011 müssten beispielsweise 15.000 Euro für Hausanschlüsse, 2.000 Euro für Betriebs- und Geschäftsausstattung, 390.000 Euro für ein Baugebiet sowie 5.000 Euro für die Fernwirkzentrale investiert werden.[105] Den Betrag von 412.000 Euro müsste die Stadt finanzieren. Hierzu müssten sie sich entweder eigener Mittel oder Fremdkapital bedienen.

Dass Eigenmittel bei der Stadt Bad Friedrichshall derzeit sehr begrenzt sind, zeigt ein Blick in den Investitionsplan im Haushalt 2011.

---

[104] Vgl. Schmid, H., KommunalPraxis BW, S. 308, Nr. 3.2.
[105] Vgl. Wirtschaftsplan 2011: Vermögens- und Finanzplan, siehe Anlage 25.

In diesem wird deutlich, in welch angespannter Haushaltssituation sich der Haushalt der Stadt Bad Friedrichshall befindet. Es sind sehr wenige Investitionen und wenn überhaupt, meist in den Folgejahren eingeplant.[106]
Bei der Haushalts- und Finanzklausur für den Haushaltsplan 2011 wurden deshalb, wie auch schon im Vorjahr, Prioritäten gesetzt werden. Dabei wurde versucht sich möglichst an den Grundsatz zu halten, keine neuen Kreditaufnahmen zu tätigen. Deshalb können viele Maßnahmen erst nach 2014 realisiert werden.[107]
Bad Friedrichshall ist es in der momentanen Situation nicht möglich, dem Eigenbetrieb Stammkapital aus eigenen Mitteln zur Verfügung zu stellen. Möchte man trotzdem Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen der SeF zur Verfügung stellen, hätte man beispielsweise 2011 die Grundsteuer A durchschnittlich um 14,96% auf 412 v.H. und die Grundsteuer B um 13,42% auf 450 v.H. erhöhen können.[108] Hierdurch wäre die Stadt aber auch 2011 über den durchschnittlichen Hebesätzen (Stand 2010) von 359 v.H. bei der Grundsteuer A und 353 v.H. bei der Grundsteuer B gelegen.[109]

Als weitere Variante könnte die Stadt einen Kredit aufnehmen und dieses Kapital zur Finanzierung der Investitionen im Eigenbetrieb nutzen.
Hier wäre jedoch ebenso zu klären, woher die Stadt, in ihrer Haushaltssituation, das Geld zur Bezahlung von Zins und Tilgung nehmen sollte. Die einzige Möglichkeit wäre auch hier Steuer und Gebühren zu erhöhen oder weitere Sparmaßnahmen durchzusetzen. Ob der Gemeinderat dies mit tragen würde, ist fraglich. Zumal der Gemeinderat den Grundsatz ausgegeben hat, dass möglichst keine Kreditaufnahmen eingeplant werden.[110]

---

[106] Vgl. Haushaltsplan 2011: Investitionsprogramm 2010 – 2014, S. 411ff, siehe Anlage 25.
[107] Vgl. Haushaltsplan 2011: Entwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2011, S. 36, Rn. 3.17, siehe Anlage 25.
[108] Vgl. Berechnung: Erhöhung der Hebesätze bei Zahlung der Investitionen, siehe Anlage 34.
[109] Vgl. Vergleich der Hebesätze im Stadt- und Landkreis Heilbronn, siehe Anlage 30.
[110] Vgl. Haushaltsplan 2011: Entwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2011, S. 36, Rn. 3.17, siehe Anlage 25.

Dasselbe Finanzierungsproblem besteht bei der Variante, bei der die Stadt die Zins- und Tilgungszahlungen der SeF bei Kreditinstituten trägt bzw. deren Kredite komplett zurückbezahlt sobald dies möglich wäre. Es fallen 2011 Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 1.585.739,66 Euro an.[111] Dieser Betrag müsste dann von der Stadt entweder durch eigene Mittel oder durch Fremdkapital finanziert werden.

Fremdkapital soll, wie bereits erwähnt, nach Willen des Gemeinderates möglichst nicht aufgenommen werden.

Deshalb können die Mittel nur aus dem eigenen Haushalt kommen. Da die Lage sehr angespannt ist, müsste wieder auf Gebühren- und Steuererhöhungen oder Sparmaßnahmen zurückgegriffen werden. Am Beispiel der Grundsteuer A und B würde dies eine Erhöhung der Hebesätze auf 587 v.H. bei der Grundsteuer A und auf 623 v.H. bei der Grundsteuer B bedeuten.[112] Die Erhöhung dürfte kommunalpolitisch schwer durchsetzbar sein.

Keine der genannten Varianten ist der Stadt Bad Friedrichshall somit möglich, da sie weder über die eigenen Mittel verfügt noch Kredite ausnehmen soll.

Als einzige Möglichkeit der Stadt die Kapitalquote zu verändern bleibt damit das städtische Darlehen als „bezahlt“ zu deklarieren.

Geht man davon aus, dass diese Erklärung zum 31.12.2011 erfolgen würde, hätte dies zur Folge, dass das Stammkapital der SeF auf 2.995.615,41 Euro erhöht würde. Die Stadt würde folglich keine Zins- und Tilgungszahlungen mehr erhalten.

Die Stadt müsste neben dem Verlust der Darlehenssumme von 2.995.615,41 Euro auch den Zinsverlust verkraften. Dieser würde sich auf insgesamt 1.470.143,76 Euro belaufen.

---

[111] Vgl. Wirtschaftsplan 2011: Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Darlehen im Wirtschaftsjahr 2011, siehe Anlage 25.

[112] Vgl. Berechnung Erhöhung der Hebesätze bei Zahlung der Zinsen und Tilgung, siehe Anlage 35.

Die Berechnung geht auch bei den Darlehen, die nicht getilgt werden, davon aus, dass diese bis 2016 getilgt wären.[113]
Fraglich ist, ob der städtische Haushalt in der Lage wäre, diesen jährlichen Zuschuss, durch die Zinsen und die Tilgung, zu kompensieren.
Hinzu kommt, dass diese Variante wahrscheinlich weitere negative Folgen für den Kämmereihaushalt hätte. Die Stadt erhält für 2011 Leistungen aus dem Ausgleichsstock, in Höhe von 145.000 Euro.[114] Die Leistungen aus diesem Topf erhielt sie jedoch nur, da sie die Eigenmittel für ihre geplante Investition unter Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen nicht aufbringen kann. Ausschöpfung der Einnahmequelle kann sogar bedeuten, dass die Gemeinde zunächst Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nicht benötigt, veräußern muss, wenn dies wirtschaftlich ist.[115]
Die Ausstattung eines nichtwirtschaftlichen Unternehmens mit Stammkapital ist, wie bereits dargestellt, nicht zwingend notwendig und wird auch vom Gesetzgeber nicht gefordert.
Erklärt die Stadt das Darlehen als „bezahlt“, schöpft sie ihre Einnahmequellen nicht mehr aus, wodurch die Mittel aus dem Ausgleichsstock wegfallen würden.
Zusammen mit den fehlenden Zins- und Tilgungszahlungen ist der Nachteil dieser Variante erheblich größer, als der Vorteil einer möglichen gewinnabhängigen Eigenkapitalverzinsung.

Würde die Stadt alle genannten Möglichkeiten umsetzten, würden allein im Jahr 2011 ein Verlust in Höhe von 5.305.850,69 Euro für die Stadt entstehen. Dieser Betrag dürfte von einem Haushalt, der seine Investitionen weit in die Zukunft verschieben muss und keine Kredite aufnehmen soll, schwer zu stemmen sein.

---

[113] Vgl. Berechnung „Darlehen gilt als gezahlt“, siehe Anlage 36.
[114] Vgl. Bewilligungsbescheid Ausgleichsstock des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18.08.2011, Anlage 37.
[115] VGH BW BWGZ 2004, 256-259, Leitsatz Nr. 3.

Zumal eine, um beim vorherigen Beispiel zu bleiben, Grundsteuererhöhung auf 1142 v.H. bei der Grundsteuer A und 1168 v.H. bei der Grundsteuer B niemals durchsetzbar sind.[116]

Fraglich bleibt zudem, ob sich die Umwandlung des Fremdkapitals für eine mögliche Eigenkapitalverzinsung für die Stadt überhaupt rechnen würde. Rechnet man in der Jahreserfolgsrechnung 2011 die Zinsenlast, laut der Darlehensübersicht im Wirtschaftsplan, heraus, entstände ein Jahresgewinn von 561.687 Euro. Nähme man den kalkulatorischen Zinssatz von 5% aus der Gebührenkalkulation als Eigenkapitalzinssatz an, so erhält die Stadt eine Eigenkapitalverzinsung von 28.084 Euro. Trotzdem würde 2011 ein Verlust von 5.277.766,33 Euro entstehen.[117]

Ein weiterer Nachteil ist, dass die Eigenkapitalverzinsung keine sichere Einnahmequelle ist. Sie entsteht nur bei einem Gewinn.[118] Bei einem kostendeckenden Betrieb wie einem Abwasserbetrieb, ist dieser Gewinn nicht immer möglich.

Vor allem im Vergleich mit dem städtischen Darlehen, das einen gewinnunabhängig „Zuschuss“ an den Kämmereihaushalt bedeutet, ist dies ein Negativpunkt. Dieser wäre mit 548.863,62 Euro zwar niedriger gewesen, aber der „Zuschuss“ wäre auf jeden Fall bei der Stadt eingegangen.[119]

Auch die verbesserte Liquidität des Eigenbetriebs ist dagegen nur ein kleiner Vorteil, zumal ein Eigenbetrieb sich, aufgrund der unbegrenzten Haftung der Stadt, immer Kapital besorgen kann.

---

[116] Vgl. Berechnung: Grundsteuerhöhe bei Umsetzung aller Möglichkeiten, siehe Anlage 38.

[117] Vgl. Berechnung: Folgen der Umsetzung aller Möglichkeiten, siehe Anlage 39.

[118] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 626, Rn. 954.

[119] Vgl. Wirtschafplan 2011: Übersicht der voraussichtlichen Entwicklung der Darlehen im Wirtschaftsjahr 2011, siehe Anlage 25.

4.3.1 Möglichkeiten des Eigenbetriebs

Die SeF hat auch selbst die Möglichkeit ihre Kapitalausstattung zu beeinflussen.

Wie bereits unter Abschnitt 2.3.3. erwähnt, kann der Eigenbetrieb seine Fremdkapitalkosten durch die Zwangseinnahme Abwassergebühr komplett erwirtschaften. Die Zinszahlungen werden dabei in der Gebührenkalkulation durch die Verzinsung des Kapitals berücksichtigt.[120] Der größte Teil der kalkulatorischen Abschreibungen dient der Tilgung von Krediten.[121] Werden diese kalkulatorischen Kosten höher angesetzt als die tatsächlichen Kosten, so entsteht ein Gewinn. Dieser muss, wie unter Nummer 2.5 bereits beschrieben, jedoch nicht innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden.

Um den Gewinn durch die kalkulatorischen Kosten zu erhöhen und die Differenz zwischen Tilgung und Abschreibung zu verringern, wurden die Abschreibungssätze in der neuen Gebührenkalkulation von vormals 2% auf mindestens 2,5% hochgesetzt. Zudem wurde der kalkulatorische Zinssatz von 3,82% auf 5% erhöht.[122] Hierdurch kann der Eigenbetrieb nun leichter „Gewinne“ erwirtschaften um seine Zins- und Tilgungszahlungen zu bezahlen. Diesen Gewinn kann der Eigenbetrieb auf lange Sicht zum Aufbau eines Stammkapitals nutzen.

Eine weitere Möglichkeit des Eigenbetriebs, seine Kapitalausstattung zu beeinflussen wäre, dass die SeF mit den Banken eine tilgungsfreie Zeit für Kredite vereinbaren würde. In dieser Zeit müssten nur Zinsen bezahlt werden, jedoch fielen die Tilgungszahlungen dafür später an.[123]

---

[120] Vgl. Gössl, E., in: KAG-Kommentar, § 14 KAG, S. 35

[121] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 538, Rn. 815.

[122] Vgl. Beratungsunterlage Stadt Bad Friedrichshall, Sitzungsdatum19.07.2011, Vorlagennummer 2011/093, S. 2, siehe Anlage 20.

[123] Vgl. Glossar kfw: Tilgungsfreie Anlaufjahre, siehe Anlage 40.

Der Eigenbetrieb könnte es sich auch zu Nutze machen, dass sich die Zinsen und auch die Tilgungsrate der Kredite ändern, und Kredite, mit schlechten Konditionen, gegen Neue, mit besseren Konditionen, „eintauschen“. Eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wäre hierbei nicht nötig.
Nachteil wäre, dass unter Umständen ein „neues“ Disagio bezahlt werden müsste. [124]
Ein Grund für die immer wieder erfolgten Kreditaufnahmen liegt, neben den Aufnahmen für Investitionen, darin, dass es zwischen der Abschreibungsdauer und dem Tilgungszeitraum eine Diskrepanz gibt. Es dürfen zwar Kredite für das dabei entstehende negative Delta aufgenommen werden, jedoch ist dies keine langfristige Lösung.[125] Wird der Tilgungszeitraum verlängert und dem Abschreibungszeitraum angenähert, ist es möglich, die nötigen Mittel für die Tilgungszahlungen weitestgehend selbst zu erwirtschaften. Dadurch müsste nur noch ein geringerer Betrag als zuvor durch eine erneute Kreditaufnahme gedeckt werden. Diese Möglichkeit wurde, wie bereits erwähnt, genutzt.

Alle aufgezeigten Möglichkeiten der SeF bringen jedoch nur langfristig eine Verbesserung.
Kurzfristig ist ein Eigenbetrieb nicht in der Lage seine Kapitalausstattung positiv zu beeinflussen. Er kann nur wie jeder normale Betrieb Kredite selbst aufnehmen, was aber keine Verbesserung seiner Kapitalausstattung darstellt.

[124] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 429, Rn. 643.
[125] Vgl. Schmid, H., in: Faiß/Giebler/Lang, Kommunales Wirtschaftsrecht, S. 429, Rn. 644.

5. Schlussfolgerung

Die Frage, die es nun zu beantworten gilt, ist, ob die Kapitalausstattung bei der Ausgliederung angemessen war oder ob nicht gar eine der beiden Parteien, Eigenbetrieb oder Kommune, bevorteilt wurde.
Wie in dieser Bachelorarbeit ausführlich dargestellt, ist „angemessen“ wirklich sehr schwer zu definieren, da es von sehr vielen verschiedenen Faktoren abhängt. Auch der Wirtschaftszweig spielt dabei eine große Rolle. Diese Tatsache ermöglichte es auch im Abwasserbereich eine individuelle Beurteilung vorzunehmen.

Hierbei waren, wie auch bei anderen Wirtschaftszweigen, die gesetzlichen Vorgaben, hier § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG, sowie die branchenabhängigen Besonderheiten zu berücksichtigen.
Gesetzlich ist die Gemeinde nicht verpflichtet ihrem Eigenbetrieb Stammkapital mitzugeben und auch die Besonderheiten der Abwasserbranche machen eine Stammkapitalausstattung nicht notwendig.
Die bedeutendste Besonderheit der Abwasserwirtschaft ist, dass sie ihre kompletten Fremdkapitalkosten über die Abwassergebühr erwirtschaften kann. Dabei ist es vollkommen irrelevant, wie hoch der Fremdkapitalanteil ist, solange die kalkulatorische Verzinsung und Abschreibung die reale Verzinsung und Tilgung übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden die Schulden immer weiter ansteigen. Die Tilgung wird jedoch vermutlich immer die Abschreibungen übersteigen. Diesem Problem hat die Stadt Bad Friedrichshall durch die Erhöhung der kalkulatorischen Verzinsung auf 5% und der Verkürzung der Abschreibungszeiträume, mit dem daraus folgenden Abschreibungssatz von mindestens 2,5%, Rechnung getragen. Gänzlich behoben wird das Problem jedoch dadurch nicht, vor allem, da man die Abschreibungszeiträume nicht einfach verkürzen kann bis sie der Tilgung entspricht. Der Vorteil der Ausgliederung ist, dass der Eigenbetrieb hierfür einen Kredit aufnehmen kann. Im Kämmereihaushalt wäre das Defizit, das aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips nicht zuordenbar ist, vom Haushalt zu tragen.

Wie dargestellt, gilt in der Abwasserbranche meist ein Stammkapital von 0 Euro als angemessen.

In Bad Friedrichshall hat man die Möglichkeit des § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG genutzt und auf ein Stammkapital verzichtet. Wie der Blick in die Vergangenheit der SeF zeigt, war es, angesichts einer Verbesserung von ca. 19,6 Millionen Euro, die richtige Entscheidung den Betrieb auf diese Weise auszulagern. Deutlich wird dies auch nochmals dadurch, dass der prognostizierte Schuldenstand zu Beginn des Jahres 2003 nicht 30.391.177 Euro, sondern nur 7.692.102,81 Euro betrug.[126] Es ist mehr als unwahrscheinlich, dass die Investitionen im Bereich Abwasser in diesem Umfang realisiert hätten werden können. Zumal sich die Einnahmen des Abwasser durch das Gesamtdeckungsprinzip auf den ganzen Haushalt verteilt hätten und nicht allein für die Investitionen im Abwasserbereich zur Verfügung gestanden hätten. Auch der Schuldenstand der Stadt wäre, wie am Jahr 2003 bereits dargestellt, bei weitem nicht so niedrig, wie er heute ist. Vor allem, da viele der notwendigen Kredite im Eigenbetrieb aufgenommen wurden, der Haushalt durch die städtischen Darlehen mit Zuschüssen immer wieder unterstützt und Kredite der Stadt auf den Eigenbetrieb ausgelagert wurden. Dass dies eine gängige und legitime Vorgehensweise ist, wurde, laut Stadtkämmerer Friede, auch von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA), der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) des Landratsamts Heilbronn und durch eine Untersuchung der Allevo Kommunalberatung, bestätigt.[127]

---

[126] Vgl. Entwicklung der Schulden im Kämmereihaushalt, siehe Anlage 41. und Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderates am 18.05.2004, siehe Anlage 42.

[127] Vgl. Mail von Stadtkämmerer Hanspeter Friede vom 30.08.2011, siehe Anlage 43, und Allevo Kommunalberatung, Beurteilung der Kapitalausstattung, S. 2/3, siehe Anlage 44.

Dies gibt jedoch keine Antwort darauf, ob die Ausstattung angemessen ist, sondern nur welcher Vorteil für die Stadt entspringt.
Hierdurch drängt sich im ersten Moment der Verdacht auf, dass die Stadt bevorteilt wurde und den Eigenbetrieb total überschuldet und handlungsunfähig zurückgelassen wurde. In diesem Fall wäre die Kapitalausstattung unangemessen.
Der Schein trügt jedoch, da die Kapitalausstattung nur einen sehr geringen Einfluss auf die GuV, die Gebührenkalkulation oder die Liquidität des Eigenbetrieb hat, zumal er alle Fremdkapitalkosten auf den Gebührenzahler übertragen kann bzw. nicht insolvenzfähig ist. Für den Eigenbetrieb ergeben sich hierdurch keine größeren Nachteile, wodurch die Kapitalausstattung als angemessen betrachtet werden kann.

Beschließt die Stadt trotzdem die Kapitalausstattung zu verbessern, kann sie diese mit den vorgestellten Varianten beeinflussen. Bei allen Varianten wurde jedoch deutlich, dass die Mehrkosten der Stadt auf den Steuerzahler umgelegt werden müssen, da die Stadt die Belastung sonst nicht tragen kann. Die eigentliche Frage lautet in diesem Fall somit nicht, ist die Kapitalausstattung angemessen, sondern, wer muss die Belastung tragen: der Gebühren- oder der Steuerzahler. Denn egal bei welcher Ausstattungsart kommen auf den Einen oder den Anderen Mehrkosten zu.
Es ist schwierig zu beurteilen, wer richtigerweise zur Gebührenbezahlung herangezogen werden sollte. Vor allem, da es in der Praxis gänzlich verschieden gehandhabt wird. Bei manchen Kommunen ist der Bereich Abwasser nicht ausgegliedert, hierdurch zahlt der Steuerzahler die Defizite mit, bei anderen ist er ausgegliedert, wodurch allein der Gebührenzahler für die Kosten aufkommt.
Hilfreich ist hierbei das Äquivalenzprinzip. Dieses besagt, dass:

> „Jeder der von einer staatlichen Leistung einen Vorteil hat, soll nach Maßgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen werden.“[128]

[128] Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Glossar, Äquivalenzprinzip, siehe Anlage 445

Den Vorteil aus der staatlichen Leistung Abwasserbeseitigung bezieht jeder einzelne Gebührenzahler, nicht jedoch jeder Steuerzahler. Dieser hat beispielsweise keinen Vorteil, wenn er ein Wiesengrundstück besitzt, das gar nicht an die Abwasserbeseitigung angeschlossen ist.
Aus diesem Blickwinkel ist es gerechtfertigt, dass der Gebührenzahler für die von ihm verursachten Kosten aufkommt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kapitalausstattung als angemessen betrachtet werden kann, da jede noch so kleine Verbesserung der Kapitalausstattung einen, mit unter erheblichen, Nachteil für den städtischen Haushalt bedeutet, der den Vorteil für den Eigenbetrieb in keinster Weise aufwiegt. Dieses ist vor allem deshalb ein Nachteil, da ein Stammkapital nicht nötig ist und die SeF eine volle Fremdkapitalausstattung stemmen kann.

6. Anlagen

Anlage 1

Stellungnahme zum SEF 2008 von Hermann Schreiner (CDU)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dolderer
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Jetzt vor Weihnachten kann man sagen :
Alle Jahre wieder ……
und weil sich in unserer Fraktion kein jüngerer finden ließ, werde ich wie in all
den letzten Jahren meine Stellung zum Wirtschaftsplan 2008 für die Stadtentwässerung abgeben.
Ich möchte mich nicht laufend wiederholen, deshalb ist es müßig auf die die einzelnen Zahlen einzugehen.
Mit der Möglichkeit, die Stadtentwässerung aus dem Kämmereihaushalt herauszunehmen und in einen eigenständigen Eigenbetrieb zu überführen, hat der Gesetzgeber mit dem Kommunal-Abgabegesetz den Kommunen in Wirklichkeit einen Bärendienst geleistet.
In der Privatwirtschaft ist ein Betrieb, dem eine Gewinn- und Kapitalerwirtschaftung unmöglich gemacht wird, zum Scheitern verurteilt. Beim städtischen Eigenbetrieb sind die Folgen deutlich abzulesen.

Bei der Ausgliederung zum 1.1.1998 wurde die SEF mit ca. 20 Mil. DM = ca. 10 Mill. Euro Städt. Darlehen – das in Wirklichkeit Eigenkapital war – ausgestattet. Dieser Schuldenstand ist nunmehr innerhalb 10 Jahren zum 31.12.2008 lt. Wirtschaftplan auf knapp 21 Mill. EUR angewachsen. Das ist eine Zunahme der Schulden von über 100 %, das sich mit dem heutigen Beschluss in der Erhöhung von EUR 2,18 auf 2,77 pro cbm der Abwassergebühren niederschlägt. Genau genommen ist es ein Splitting der Schulden des Kämmereihaushaltes.
Man spricht von rentierlichen und nicht rentierlichen Schulden. Letztendlich muss sie der Bürger aber in Form von Steuern oder Gebühren bezahlen. Wenn der Gesetzgeber das Kommunal-Abgabegesetz nicht ändert, kommt die Stadt aus dem derzeitigen Schuldenkreislauf nicht heraus.
Trotz der höchsten Zuführungsrate in der Geschichte Bad Friedrichshall muss der Vermögenshaushalt 2008 mit Rücklagenentnahmen finanziert werden. Eine Kapitalzuführung vom Kämmereihaushalt zum SEF ist daher kaum möglich und nicht zu erwarten.
Die Werkleitung hat sich zur Kapitalausstattung ihre Gedanken gemacht und sich bei der Kommunalberatung Allevo ein Gutachten fertigen lassen. Das Gutachten stellt zwar keine Überfinanzierung der Vermögenswerte fest, aber eine Verminderung der Tilgungsleistungen und eine Streckung

Anlage 2

Wirtschaftslexikon Gabler

Url: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/54548/bilanz-v7.html

Bilanz

Kurzerklärung

Im Grundsatz der Abschluss des Rechnungswesens einer Unternehmung für einen bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag) in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital.

Ausführliche Erklärung

Inhaltsverzeichnis

I. Kennzeichnung

II. Bilanzarten

III. Geschichtlicher Überblick

I. Kennzeichnung:

im Grundsatz der Abschluss des Rechnungswesens einer Unternehmung für einen bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag) in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital. Das Vermögen (Aktiva) zeigt die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel, das Kapital (Passiva) die Ansprüche der Gläubiger (Fremdkapital) und der Unternehmer (Eigenkapital als Saldo zwischen Vermögen und Fremdkapital, also als Restanspruch) an das Vermögen. Vermögen und Kapital stellen dieselbe Wertgesamtheit dar; dies kommt in der sog. Bilanzgleichung (Aktiva = Passiva) zum Ausdruck. I.d.R. ist nur eine rein rechnerische, also keine materielle Zuordnung zwischen einzelnen Vermögens- und Kapitalteilen möglich (goldene Bilanzregel). Bei der Erstellung von Bilanzen sind in Abhängigkeit vom Bilanzzweck (Bilanzierungsanlass) immer drei Aufgaben zu lösen:
(1) inhaltliche Bestimmung von Vermögen und Kapital (Bilanzierung dem Grunde nach; Aktivierung, Passivierung);
(2) Bewertung von Vermögen und Fremdkapital (Bilanzierung der Höhe nach);

(3) Gliederung (Ausweis) von Vermögen und Kapital (Bilanz wird üblicherweise in der Form eines Kontos aufgestellt; Soll = Aktiva, Haben = Passiva); Bilanzgliederung.

II. Bilanzarten:

wesentliche Merkmale zur Unterscheidung von Bilanzen: 1. *Bilanzierungsanlässe:* a) *Regelbilanzen* (regelmäßig auftretend): z.B. handelsrechtliche *Jahresbilanz* (Jahresabschluss), *Steuerbilanz*.

b) *Sonderbilanzen* (unregelmäßig, meist nur einmalig auftretend): z.B. Gründungsbilanz, Umwandlungsbilanz, Sanierungsbilanz, Auseinandersetzungsbilanz, Abwicklungsbilanz, Insolvenzstatus, Überschuldungsbilanz, Unterbilanz, Kreditstatus (Status).

2. *Bilanzierungszeitraum:* a) *Totalbilanzen* (Stichtag = Ende der Lebensdauer): Aus der Gegenüberstellung mit der Gründungsbilanz lässt sich grundsätzlich das Totalergebnis einer Unternehmung ermitteln.

b) *Partialbilanzen* (Stichtag = Zeitpunkt während der Lebensdauer): Aus der Gegenüberstellung von aufeinander folgenden Partialbilanzen ergeben sich Periodenerfolge.

Beispiel: Jahresbilanz (Stichtag = letzter Tag des Geschäftsjahres) oder Zwischenbilanz, die täglich, wöchentlich (z.B. Bankausweise der Deutschen Bundesbank), monatlich oder quartalsweise aufgestellt wird und i.d.R. der kurzfristigen Erfolgsrechnung dient.

3. *Zeitliche Bilanzdimension:* a) *Istbilanzen* (vergangener, gegenwärtiger Stichtag): Bilanzen sind aufgrund der Bilanzanlässe ganz überwiegend Istbilanzen.

b) *Planbilanzen* (zukünftiger Stichtag): z.B. Jahres- oder Zwischenbilanzen, wenn diese als Planungs- und Entscheidungsinstrument benutzt werden.

4. *Umfang des bilanzierten Vermögens:* a) *Gesamtvermögensbilanzen:* Einschluss des Firmenwertes z.B. bei Auseinandersetzungsbilanzen möglich.

b) *Teilvermögensbilanzen:* ohne Firmenwert, z.B. Umwandlungsbilanz bei Buchwertverknüpfung.

5. *Empfängerkreis:* a) *Interne Bilanzen:* für den Bilanzierenden z.B. als Planungs- oder Kontrollinstrument.

b) *Externe Bilanz:* für Außenstehende (z.B. Finanzamt, Aktionäre, Gläubiger), z.B. als Informations- oder Rechenschaftsinstrument, ferner als Basis für Abrechnungen (z.B. Gewinnausschüttung, Einkommensbesteuerung).

6. *Rechtsgrund:* a) *Gesetzlich vorgeschriebene Bilanzen:* z.B. handels- und steuerrechtliche Jahresbilanz, aktienrechtliche Sonderbilanzen (z.B. Abwicklungs- und Gründungsbilanz).

b) *Vertragliche Bilanzen: z*.B. Kreditstatus aufgrund eines Kreditvertrages.

c) *Freiwillig erstellte Bilanzen:* z.B. interne Planbilanzen.

7. *Rechnungsgrundlagen:* a) *Inventurbilanz:* Die zu erstellende Bilanz baut auf einer körperlichen Bestandsaufnahme auf, z.B. grundsätzlich bei der handelsrechtlichen Jahresbilanz.

b) *Buchbilanz:* Die Bilanz wird aus dem Abschluss der Geschäftsbücher entwickelt, z.B. bei täglichen Zwischenbilanzen.

8. *Zahl der erfassten Unternehmen:* a) *Einzelbilanz:* z.B. handelsrechtliche Jahresbilanz.

b) *Summenbilanz:* additive Zusammenfassung von Einzelbilanzen (Betriebsvergleich).

c) *Konzernbilanz:* Zusammenfassung der Einzelbilanzen grundsätzlich aller zu einem Konzern gehörenden Unternehmen zum Konzernabschluss.

Die dargestellten Bilanzarten überschneiden sich vielfach.

III. Geschichtlicher Überblick:

1. Während Handelsbücher bereits im Altertum geführt wurden, hat sich eine *einfache moderne Buchführung* wahrscheinlich erst im 14./15. Jh. entwickelt. Bilanzen wurden aber auch zu dieser Zeit nur vereinzelt aufgestellt, und zwar zunächst nur, um die Salden vollgeschriebener Bücher auf die nächsten übertragen zu können, ohne dass eine Inventur stattfand.

2. Mit der *doppelten Buchführung*, die Ende des 15. Jh. von Italien kommend in Deutschland bekannt wurde, finden sich auch die ersten Abschlüsse, allerdings nicht in regelmäßiger Zeitfolge und ohne dass einheitliche Abschlussregeln bekannt waren.

3. Die ersten *gesetzlichen Abschlussvorschriften* enthalten einige städtische Partikularrechte (Nürnberg, Frankfurt a.M., Lüneburg im 16. Jh.) und die ordonnance de commerce (1673), die eine alle zwei Jahre durchzuführende Inventur vorschrieb, die alle Vermögensteile einschließlich der Forderungen und Schulden enthalten sollte. In Deutschland wurde aber noch bis zu Anfang des 19. Jh. ein Abschluss lediglich aus den Geschäftsbüchern entwickelt.

4. Das zu dieser Zeit geltende allg. Landrecht für die preußischen Staaten stellte das Unterlassen der jährlichen „Balanceziehung" unter Strafandrohung (fahrlässiger Bankrott). Erst mit der Entwicklung des Handelsrechts in der Mitte des 19. Jh. wurden *Vorschriften über die Inventur und Bilanz* erlassen.

Autoren
- Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking
- Prof. Dr. Peter Oser
- Prof. Dr. Norbert Pfitzer
- Prof. Dr. Bernhard Pellens
- Dipl. Ök. Torben Rüthers
- Prof. Dr. Thorsten Sellhorn

Anlage 3

Wirtschaftslexikon Gabler

Url: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/54811/eigenkapital-v5.html

Eigenkapital

Kurzerklärung

im Gegensatz zum Fremdkapital jene Mittel, die von den Eigentümern einer Unternehmung zu deren Finanzierung aufgebracht oder als erwirtschafteter Gewinn im Unternehmen belassen wurden (Selbstfinanzierung).

Ausführliche Erklärung

im Gegensatz zum Fremdkapital jene Mittel, die von den Eigentümern einer Unternehmung zu deren Finanzierung aufgebracht oder als erwirtschafteter Gewinn im Unternehmen belassen wurden (Selbstfinanzierung).

1. *Buchmäßiges Eigenkapital:* Es ergibt sich in der Bilanz als Differenz zwischen den Aktivposten (Vermögen, Rechnungsabgrenzung) und den Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Unterbewertungen (Überbewertungen) von Aktivposten und Überbewertungen (Unterbewertungen) von Passivposten mindern (erhöhen) das ausgewiesene Eigenkapital. Das *effektive* Eigenkapital ist wegen der stillen Reserven bzw. stillen Verluste nur bei Verkauf bzw. Liquidation feststellbar.

2. *Reales Eigenkapital:* Es wird erhöht durch Einlagen der Eigentümer bzw. Kapitalerhöhungen durch Beschluss der Anteilseigner (bei Kapitalgesellschaften und Kommanditeinlagen) oder durch erzielte Gewinne; vermindert durch Entnahmen bzw. Kapitalherabsetzungen oder Verluste.

3. *Ausweis in der Bilanz:* a) Bei *Einzelunternehmen* und den vollhaftenden Gesellschaftern von *Personengesellschaften* werden Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen auf den (variablen) Eigenkapitalkonten erfasst. Soweit in den Gesellschaftsverträgen feste Kapitalanteile (Festkonten) vereinbart sind, werden Kapitalveränderungen über andere Gesellschafterkonten (Privatkonto, Darlehenskonto u.Ä.) erfasst. Solange die Pflichteinlage des Kommanditisten nicht eingezahlt ist, sind Gewinnanteile diesem Eigenkapitalkonto gutzuschreiben, darüber hinausgehende einem Darlehenskonto als Verbindlichkeit. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kommanditeinlage durch Verluste oder (verbotene) Entnahmen mehr als verbraucht ist.

b) Bei *Kapitalgesellschaften* ist gemäß § 266 III HGB eine Gliederung wie folgt vorgesehen:

I. Gezeichnetes Kapital (nominelles Haftungskapital)

II. Kapitalrücklagen (aus Agio, Zuzahlungen u.Ä.)

III. Gewinnrücklagen (aus dem Ergebnis gebildete)

- 1. Gesetzliche Rücklage (§ 150 AktG)
- 2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
- 3. satzungsmäßige Rücklagen
- 4. andere Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen sind gemäß § 272 I HGB offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen. Der verbleibende Betrag ist als eingefordertes Kapital in der Passivseite der Bilanz auszuweisen, eingeforderter aber noch nicht eingezahlter Betrag ist gesondert als Forderung auszuweisen. Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht und ergibt sich durch weitere Verluste eine Unterbilanz, so ist ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" (§ 268 III HGB) auszuweisen.

Die Abk. *EK* wird für die Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals verwendet.

4. *Eigenkapital als Finanzierungsmittel:* Eigenkapital steht dem Unternehmen im Gegensatz zum Fremdkapital im Prinzip unbefristet zur Verfügung. Es sollte nach der goldenen Bilanzregel in Höhe des langfristig gebundenen Vermögens vorhanden sein. Unter dem Gesichtspunkt seiner Funktion als haftendes Kapital (Garantiekapital) ist Eigenkapital eine Voraussetzung für die Möglichkeiten der Aufnahme von Fremdkapital.

Kreditinstitute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, bes. zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, ein angemessenes haftendes Eigenkapital haben (§ 10 KWG) (Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Institute).

5. *Eigenkapitalbeschaffung:* Voraussetzung ist, dass der Eigenkapitalgeber im Gewinn (Ausschüttungen und Substanzsteigerungen bzw. Wertsteigerungen der Anteile) eine ausreichende Verzinsung seines eingesetzten Eigenkapitals und eine als angemessen empfundene Vergütung für die Übernahme der unternehmerischen Risiken erwarten kann.

Autoren

- Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking
- Prof. Dr. Peter Oser
- Prof. Dr. Norbert Pfitzer

Anlage 4

Wirtschaftslexikon Gabler

Url: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/55489/fremdkapital-v3.html

Fremdkapital

Ausführliche Erklärung

Kreditkapital, Schulden. 1. *Begriff:* Bezeichnung für die in der Bilanz ausgewiesenen Schulden der Unternehmung (Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeitencharakter) gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind.

Gegensatz: Eigenkapital.

2. *Ausweis:* a) *Einzelunternehmen und Personengesellschaften* haben ihr Fremdkapital gesondert auszuweisen und hinreichend (Mindestgliederung „Verbindlichkeiten" und „Rückstellungen") aufzugliedern (§ 247 I HGB).

b) Für *Kapitalgesellschaften* besteht eine detaillierte Aufgliederungspflicht (§ 266 III HGB).

Vgl. auch Verbindlichkeiten, Verbindlichkeitenspiegel.

3. *Wirtschaftliche Bedeutung:* Fremdkapital dient der Finanzierung des Unternehmensvermögens. Der Fremdkapitalgeber ist an der Unternehmung nicht beteiligt, er ist Gläubiger (vgl. jedoch Wandelschuldverschreibungen), der einen Anspruch auf Rück- bzw. Auszahlung (Tilgung) und ggf. Zinszahlung hat. Das Fremdkapital wird der Unternehmung durch den Fremdkapitalgeber langfristig (Anleihen, Hypotheken etc.) bzw. mittel- oder kurzfristig zur Verfügung gestellt oder entsteht aus dem Umsatzprozess (z.B. Verpflichtungen aus Ertragsteuern, Provisionsverpflichtungen u.Ä.).

Zur *Substitution* von Fremdkapital durch Leihe oder Miete von Sachwerten vgl. Leasing.

4. *Beurteilung:* Fremdfinanzierung, Finanzierungsgrundsätze, Finanzierungsregeln

5. *Steuerliche Behandlung:* Schulden.

Autoren
- Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking - Prof. Dr. Peter Oser - Prof. Dr. Norbert Pfitzer

Anlage 5

Wirtschaftslexikon Gabler

Url: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/478/fremdfinanzierung-v5.html

Fremdfinanzierung

Ausführliche Erklärung

1. *Begriff:* Maßnahmen zur Beschaffung finanzieller Mittel, die im Kapitalüberlassungsvertrag meist erfolgsunabhängige Zins- und Tilgungszahlungen zusichern und dem Unternehmen Kapital nur begrenzte Zeit zur Verfügung stellen (Finanzierung). Die Kapitalgeber sind Gläubiger.

2. *Arten:* Fremdfinanzierung kann nach verschiedenen Gesichtspunkten untergliedert werden, so nach dem Kreditgeber, der Fristigkeit, der Form der Besicherung oder der Ausgestaltung des Anspruchs der Gläubiger. Nach der Fristigkeit unterscheidet man z.B.:
(1) k*urzfristige* Fremdfinanzierung bis zu 90 Tagen;
(2) *mittelfristige* Fremdfinanzierung zwischen 90 Tagen und vier Jahren;
(3) *langfristige* Fremdfinanzierung bei vier Jahren und mehr. Durch vertragliche Vereinbarungen lässt sich die Fremdfinanzierung mit Eigenschaften der Eigenfinanzierung ausstatten, z.B. durch erweiterte Mitsprache- und Kontrollrechte, vollständige oder teilweise Erfolgsabhängigkeit (partiarische Darlehen, Gewinnschuldverschreibungen) und Verlängerungsoptionen. Solche „mezzaninen" Formen der Finanzierung sind bes. bedeutsam bei der Unternehmensgründung.

Vgl. auch Kreditfinanzierung, Marktfinanzierung, Mezzanine-Finanzierung, Schulden, Gesellschafterdarlehen.

Autoren

- Prof. Dr. Wolfgang Breuer
- Prof. Dr. Claudia Breuer

Anlage 6

Christian Koch: Substanzerhaltung und angemessene Kapitalausstattung (Auszug)

Veröffentlicht am 07.11.2010 in socialnet Materialien unter
Url: http://www.socialnet.de/materialien/106.php
Datum des Zugriffs 25.08.2011

Bei diesem Text handelt es sich um einen leicht überarbeiteten Beitrag aus dem Arbeitshandbuch Finanzen für den sozialen Bereich. Von der öffentlichen Förderung zur zukunftsorientierten Finanzgestaltung. Wir danken dem Verlag Dashöfer für die Genehmigung zur Veröffentlichung.

Herkunft von Eigenkapital

Eigenkapital ist der Saldo von Vermögen und Schulden. Es handelt sich damit um eine abstrakte Größe, die rein rechnerisch ermittelt wird: Von dem Vermögen werden die Schulden abgezogen und das Resultat stellt das Eigenkapital der Organisation dar.

Das Eigenkapital kann auf zweierlei Art entstehen:

1. Ausstattung der Organisation mit Kapital durch „Eigentümer“
2. Kumulation von Gewinnen und Verlusten seit der Organisationsgründung.

Je nach Rechtsform ist eine (Mindest-)**Kapitalausstattung** bei der Organisationsgründung gesetzlich erforderlich und diese Ausstattung erhält einen speziellen Namen:

Rechtsform	Ausstattungskapital	Mindestausstattung
Verein	nein	keine
GmbH	Stammkapital	25.000 EUR
Aktiengesellschaft	Grundkapital	50.000 EUR
Stiftung	Stiftungskapital	50.000-100.000 EUR je nach Stiftungsaufsicht
Genossenschaft	gezeichnetes Kapital	keine

Nach der Gründung können weitere Zuführungen zu diesem Kapitalstock erfolgen, z.B. als Kapitalerhöhung bei der GmbH bzw. Aktiengesellschaft, als Zustiftung bei der Stiftung oder als Zeichnung weiterer Genossenschaftsanteile.

Kapitalzuführungen, die nicht den besonderen rechtlichen Bedingungen des oben genannten Ausstattungskapitals unterliegen sollen, können als Kapitalrücklagen ausgewiesen werden. Die Zuführung zum Kapital kann durch die Gesellschafter, aber auch durch Spender und Erblasser mit einer entsprechenden Willenserklärung erfolgen.

Wird das **Eigenkapital erwirtschaftet**, wird es als Ergebnis des laufenden Jahres als Bilanzgewinn (nach Rücklagenbildung oder-auflösung) oder Jahresüberschuss ausgewiesen. Kumulierte Gewinne und Verluste aus Vorjahren stehen als Gewinnvortrag in der Bilanz. Bei einem negativen Ergebnis können Bilanzverlust, Jahresfehlbetrag oder Verlustvortrag das Ausstattungskapital schmälern.

Das Ausstattungskapital unterliegt rechtsformspezifischen Bedingungen, z.B. Ausschüttungssperre der GmbH bei Verlustvortrag oder Pflicht zur Erhaltung des Stiftungskapitals bei der Stiftung.

Da beim Verein keine Regelungen zur Kapitalausstattung existieren, finden sich hier in der Bilanz unterschiedliche Bezeichnungen, wie z.B. Kapital, Eigenkapital oder Vereinskapital.

Gewinne, für die auf der Grundlage von Gesetz, Satzung oder Organbeschlüssen eine bestimmte Verwendung vorgesehen ist, werden als Rücklagen ausgewiesen. Sie stellen auch Eigenkapital dar.

Werden öffentliche Zuschüsse, private Zuwendungen oder Spenden für Investitionen gewährt, sind diese als Sonderposten, z.B. für Investitionszuschüsse, auszuweisen. Bei bestimmungsgemäßer Nutzung des bezuschussten Anlagegutes ist der Zuschuss nicht zurückzuzahlen und der Sonderposten wird ertragswirksam aufgelöst. Bilanziell handelt es sich um eigenkapitalähnliche Mittel.

Funktionen von Eigenkapital

Eigenkapital hat wirtschaftlich zwei wichtige Funktionen:

1. Finanzierung
2. Risikopuffer.

Jede Organisation muss **Umlaufvermögen** und in der Regel auch**Anlagevermögen finanzieren**. Kurzfristig sind dies z.B. die Vorfinanzierung von Personalkosten und Wareneinsatz bis zum Eingang der Forderungen aus der Leistungsabrechnung. Langfristig müssen Betriebs- und Geschäftsausstattung und vor allem Gebäude finanziert werden. Für die Finanzierung können in der Regel nicht ausschließlich Fremdmittel verwendet werden. Eine ausreichende Eigenkapitalausstattung fördert die Bonität.

Beispiel Finanzierung

Ein Verein betreibt eine private Grundschule. Über die letzten fünf Jahre hat der Verein 800.000 EUR an Gewinnen, zusätzlichen zweckgebundenen Spenden und ein kleines Vermächtnis erzielt. Er plant einen Erweiterungsbau mit einem Kostenvolumen von 2 Mio. EUR. Dank der Eigenmittel von 40 % und einer plausiblen Ergebnisplanung gelingt die Finanzierung des Restbetrages über die Hausbank.

Sofern**Verluste das Eigenkapital übersteigen**, ist die Organisation überschuldet. Es entsteht ein „negatives“Eigenkapital, welches korrekt als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zu bezeichnen ist. Oder anders formuliert: Die Schulden übersteigen das Vermögen. Sofern bei einer Bewertung von Vermögen und Schulden zu aktuellen Verkehrswerten die Schulden das Vermögen übersteigen, liegt eine Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung vor. Es ist unverzüglich zu prüfen, ob Insolvenzantrag gestellt werden muss.

Beispiel Risikopuffer

Eine gGmbH betreibt Qualifizierungsmaßnahmen. Durch die Umstellung der Finanzierung auf Ausschreibungen kommt es zu erheblichen Umsatzschwankungen. Dem Verein gelingt es bisher nicht, seine Kapazitäten zeitnah an das Maßnahmenvolumen anzupassen.

Regelmäßig entsteht ein Überhang an Räumen und Personal. Der Verein hat im Mittel der letzten fünf Jahre einen jährlichen Verlust von 150.000 EUR gemacht. Sein Eigenkapital beträgt noch 400.000 EUR. Sofern dem Verein die Anpassung an die schwankende Auftragslage nicht gelingt, droht ihm im Laufe des dritten Jahres das Aus.

Das Eigenkapital kann somit auch als Risikopuffer oder „Abstand zur Insolvenz“ angesehen werden. Das Eigenkapital steht für die Summe von Verlusten, die die Organisation im ungünstigsten Fall überstehen kann. Bei dieser Betrachtung ist zu bedenken, dass schon vor der Überschuldung eine Insolvenz durch Zahlungsunfähigkeit eintreten kann.

Sofern eine Organisation mehrere Verlustjahre hintereinander durchmacht, bietet sich eine Hochrechnung an, bis wann das Eigenkapital verbraucht ist, um so den Handlungsbedarf deutlicher hervortreten zu lassen.

[…]

Der Originalbeitrag erschien 2007 in einer laufend aktualisierten Loseblattsammlung. Christian Koch: Substanzerhaltung und angemessene Kapitalausstattung, in: Arbeitshandbuch Finanzen für den sozialen Bereich. Dashöfer (Hamburg) 2007, Ergänzungslieferung, Abschnitt 11.2.2.

Anlage 7
Branchenvergleich in der Privatwirtschaft

Eigenmittel in %

	2008	Schätzung 2009
Alle Unternehmen *[1])	24,4	25,2
Verarbeitendes Gewerbe *[2])	27,6	28,4
Ernährungsgewerbe *[3])	26,9	28,7
Textil- und Bekleidungsgewerbe *[3])	32,0	33,2
Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln) *[3])	22,4	22,4
Papier-, Verlags- und Druckgewerbe *[3])	26,7	27,7
Herstellung von chemischen Erzeugnissen *[3])	31,1	31,5
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren *[3])	31,1	31,0
Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden *[3])	31,1	31,0
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen *[3])	29,3	32,2
Maschinenbau *[3])	25,9	28,0
Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen und Elektrotechnik *[3])	28,4	29,6
Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik *3)	35,7	37,7
Fahrzeugbau *[3])	23,9	22,4
Baugewerbe *[3])	9,7	10,9
Handel und Reparatur von Kraftfahrzeugen *[4])	13,3	16,2
Großhandel und Handelsvermittlung *[3])	25,6	27,7
Einzelhandel *[5])	18,5	18,6
Verkehr ohne Eisenbahnen *[3])	20,0	19,8
Unternehmensnahe Dienstleistungen *[6])	20,9	22,3
Kapitalgesellschaften *[1])	28,0	29,1
Nichtkapitalgesellschaften *[1])	17,2	17,7
Kleine und mittelgroße Unternehmen **[1])	18,8	20,0
Großunternehmen **[2])	27,3	27,9
Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften **[3])	26,2	28,3
Kleine und mittelgroße Nichtkapitalgesellschaften **[4])	12,2	12,7
Große Kapitalgesellschaften **[5])	28,6	29,3
Große Nichtkapitalgesellschaften **[6])	23,0	23,3

*[1] Verarbeitendes Gewerbe (einschl. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), Baugewerbe, Handel und Verkehr ohne Eisenbahnen sowie unternehmensnahe Dienstleistungen Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003 (WZ 2003).

*[2] Einschl. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003 (WZ 2003).

*[3] Gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003 (WZ 2003).

*[4] Einschl. Tankstellen gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003 (WZ 2003).

*[5] Einschl. Reparatur von Gebrauchsgütern gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003 (WZ 2003).

*[6] Datenverarbeitung und Datenbanken, Forschung und Entwicklung sowie Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen (ohne Holdinggesellschaften) gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige

**[1] Unternehmen mit Umsätzen unter 50 Mio €.

**[2] Unternehmen mit Umsätzen von 50 Mio € und mehr.

**[3] Kapitalgesellschaften mit Umsätzen unter 50 Mio €.

**[4] Nichtkapitalgesellschaften mit Umsätzen unter 50 Mio €.

**[5] Kapitalgesellschaften mit Umsätzen von 50 Mio € und mehr.

**[6] Nichtkapitalgesellschaften mit Umsätzen von 50 Mio € und mehr.

Quelle: Hochgerechnete Angaben aus Jahresabschlüssen deutscher Unter-nehmen von 1997 bis 2009, Juli 2011

Anlage 8

Wirtschaftslexikon Gabler

Url: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/7738/finanzwirtschaft-v8.html

Finanzwirtschaft

Ausführliche Erklärung

öffentliche Finanzwirtschaft; die bes. Wesensmerkmale aufweisende Wirtschaft der Körperschaften des öffentlichen Rechts, bzw. - ökonomisch gesehen - des öffentlichen Sektors. Forschungsobjekt der Finanzwissenschaft.

1. Finanzwirtschaft *beruht* darauf, dass es eine Vielzahl von Aufgaben und Bedürfnissen gibt, die durch Privatinitiative nicht ausreichend befriedigt werden können, sondern durch öffentliche Güter (z.B. Verteidigung, Polizei- und Gesundheitswesen, Straßenbau). Neben dieser Allokationsaufgabe bestehen noch Aufgaben auf den Gebieten der Verteilungs- und Sicherungspolitik (Distribution) sowie auf den Gebieten der Stabilisierung (Konjunktur-, Wachstums- und Strukturpolitik), vgl. Exporterlösstabilisierung.

2. *Wesensmerkmale der Finanzwirtschaft:* a) *Einnahmebeschaffung durch Zwangserwerb*. Im Gegensatz zu den natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die die von ihnen benötigten Güter im Wege des Tauschs erwerben, beschränken sich die öffentlich-rechtlichen Körperschaften nahezu vollständig auf die hoheitliche Erhebung ihrer Einnahmen, d.h. auf die kollektive Finanzierung der öffentlichen Güter.

b) Nach der älteren Auffassung ist Finanzwirtschaft eine *Bedarfsdeckungswirtschaft,* keine Erwerbswirtschaft, die einen Überschuss ihrer Einnahmen über die Ausgaben anstrebt. Sie hat den Charakter einer Hauswirtschaft, ihr Ziel ist der Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen. Der Erfolg der Haushaltsführung lässt sich, da eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) fehlt, formal nur an der Einhaltung des aufgestellten Haushaltsplans prüfen und materiell daran, ob die erstrebten Ziele mit den eingesetzten Mitteln auf die rationellste Weise erreicht wurden.

c) Nach moderner Auffassung ist Finanzwirtschaft eine „politische Wirtschaft", in der für Gestaltung und Ausmaß der Haushaltswirtschaft und ihres Einflusses auf den privatwirtschaftlichen Sektor die Spielregeln des politischen Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozesses maßgeblich sind.

3. Der *Anteil* der öffentlichen Ausgaben am Nationaleinkommen (bzw. zuvor am Sozialprodukt) ist in allen modernen Industriestaaten seit Mitte des 19. Jh. erheblich angestiegen. Adolph Wagner erklärt das mit der Veränderung des Staates zum Kultur- und Wohlfahrtsstaat, Peacock und Wiseman argumentieren mit dem Niveauverschiebungseffekt und polit-ökonomische Ansätze begründen diese Entwicklung mit dem Verhalten von Politikern und Bürokraten und zunehmendem Staatsversagen.

Autoren
- Prof. em. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup
- Dr. Sandra Gruescu

Anlage 9

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall

Stadt Bad Friedrichshall

Betriebssatzung
für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall

und

Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
der Stadt Bad Friedrichshall

vom 21. Oktober 1997

Änderungen vom 14.12.1999, 28.11.2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall am 21. Oktober 1997 die folgende Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall und die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Friedrichshall beschlossen:

Artikel 1

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall

§ 1 Unternehmensgegenstand

(1) Die Stadt Bad Friedrichshall erfüllt ihre Aufgaben als

Beseitigungspflichtige für Abwasser

nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

(2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.

(3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen für die Stadt Bad Friedrichshall und Dritte übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Ein-

richtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.

(5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Stadtentwässerung Bad Friedrichshall.

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall.

§ 3 Stammkapital

Ein Stammkapital wird gem. § 12 Abs. 2 EigBG nicht festgesetzt.

„Der Eigenbetrieb kann planerische, technische und verwaltungsmäßige Aufgaben übernehmen, welche die Planung, Vorbereitung und Abwicklung von Maßnahmen und Vorhaben des städtischen Tiefbaubereichs einschließlich Wasserbau und Wasserläufe betreffen (Tiefbauservice).“

§ 4 Organe

Organe der Stadtentwässerung Bad Friedrichshall sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung.

§ 5 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung. Betriebsausschuss ist der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Finanzausschuss; die Regelungen über die Stellvertretung in der Hauptsatzung gelten auch für den Betriebsausschuss.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Werkleitung zuständig sind.
.

§ 7 Anwendung von Vorschriften

Die §§ 7 bis 10 der Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Friedrichshall vom 26. November 1996 in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall entsprechend. An die Stelle der Bezeichnung Werksausschuss tritt die Bezeichnung Betriebsausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Artikel 2

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Friedrichshall vom 26. Nov. 1996 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten die folgende Fassung:

„1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau - ohne Stadtwerke und Abwasserbeseitigung -, Vermessung)

1.2 Versorgung und Entsorgung (ohne Stadtwerke und Abwasserbeseitigung)“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Ausgefertigt!

Bad Friedrichshall, den 21.10.1997; 14.12.1999; 28.11.2000

Bürgermeisteramt

Peter Knoche
Bürgermeister

Anlage 10

3. Landtag von Baden-Württemberg:

Beilage 1735, Begründung Eigenbetriebsgesetz (Auszug)

beitern nach § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO unberührt bleibt.

Absatz 3: Soweit die Werkleitung nicht selbst entscheiden kann, ist sie bei personellen Maßnahmen zu hören. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung (§ 4 Abs. 1 Satz 2) kann die Werkleitung selbständig Angestellte und Arbeiter anstellen und entlassen. Diese Befugnis kann durch den Gemeinderat nach § 7 Abs. 2 Satz 3 erweitert werden. Ferner kann die Werkleitung vom Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeiten beauftragt werden, an seiner Stelle Beamte zu ernennen und zu entlassen.

Absatz 4: Während die Werkleitung auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 Vorgesetzter sämtlicher beim Eigenbetrieb beschäftigten Gemeindebediensteten ist, sollen die nach dem Beamten-, Dienst- und Besoldungsrecht der obersten Dienstbehörde und dem Dienstvorgesetzten zugewiesenen Funktionen einheitlich vom Bürgermeister wahrgenommen werden. Der Bürgermeister kann jedoch die Werkleitung ganz oder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen (§ 53 Abs. 1 GO). Dies kommt insbesondere bei größeren Betrieben in Betracht.

3. Abschnitt

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Zu § 11:

Absatz 1: Die Vorschrift entspricht dem jetzigen Recht (§ 7 EigVO). Sie soll eine besondere Erfassung und Darstellung der finanziellen Verhältnisse des Eigenbetriebs ermöglichen.

Absatz 2: Während nach dem geltenden Recht lediglich die dem Sondervermögen überlassenen Gegenstände der Gemeinde in einer Anlage zur Betriebssatzung festzuhalten sind, wird nunmehr die förmliche Ausstattung mit einem angemessenen Stammkapital vorgeschrieben. Damit soll die Sonderstellung des Eigenbetriebs auch nach außen sichtbar gemacht und Vorsorge getroffen werden, daß das zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erforderliche Sondervermögen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Die Einzelheiten, auch die Frage der Behandlung von Sacheinlagen, sollen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung geregelt werden. In Anbetracht der unbeschränkten Haftung der Gemeinde hat das Stammkapital beim Eigenbetrieb nicht die gleiche Bedeutung wie bei den beschränkt haftenden handelsrechtlichen Kapitalgesellschaften. Es ist in erster Linie ein Instrument der Finanzpolitik des Eigenbetriebs. Seine formell erschwerte Herabsetzung, die nur durch eine Änderung der Betriebssatzung erfolgen kann, dient der finanziellen Stabilisierung des Betriebs; außerdem bringt das Stammkapital das Verhältnis der eigenen Mittel zum Fremdkapital zum Ausdruck, wodurch die Finanzstruktur des Eigenbetriebs mit der handelsrechtlicher Gesellschaften vergleichbar wird.

Absatz 3: Auch für die Eigenbetriebe gelten die für alle kommunalen Wirtschaftsunternehmen verbindlichen Wirtschaftsgrundsätze des § 85 Abs. 2 GO. In diesem Rahmen bezweckt die Sondervorschrift über die Erhaltung des Sondervermögens die Erwirtschaftung angemessener Abschreibungen zur wertmäßigen Erhaltung der Vermögenssubstanz sowie der Rücklagen, um die durch die Abschreibungen nicht gedeckten Erneuerungen vornehmen zu können. Durch den Grundsatz, daß eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden soll, wird die Forderung des § 85 Abs. 2 GO konkretisiert, wobei jedoch zu beachten ist, daß dieser Grundsatz gegebenenfalls hinter der Erfüllung des öffentlichen Zwecks zurückzutreten hat. Die näheren Vorschriften über die Bildung von Rücklagen, insbesondere für Erneuerungen und Erweiterungen, werden gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 durch Verordnung getroffen.

Zu § 12:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 11 EigVO). Wegen des Rechnungsjahrs der Gemeinde vergl. § 99 Abs. 1 GO.

Zu § 13:

Absatz 1 sieht vor, daß der Eigenbetrieb entsprechend seiner Sonderstellung nicht nach dem Haushaltsplan, sondern nach einem eigenen Wirtschaftsplan wirtschaftet, vergl. auch § 22 Abs. 1 Nr. 3. Für die Anwendung des Haushaltsrechts (Dritter Teil, 5. Abschnitt der Gemeindeordnung) auf ihn bleibt hiernach kein Raum mehr. Nach § 7 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung ist der Wirtschaftsplan mit dem Haushaltsplan in Form einer erläuternden Anlage verbunden.

Absatz 2 bestimmt, daß abweichend von § 100 Abs. 2 GO in den Haushaltsplan nur das Netto-Ergebnis des Eigenbetriebs übernommen wird. Wann dies bei abweichendem Wirtschaftsjahr oder bei Verzögerung des Jahresabschlusses zu geschehen hat, wird in der Gemeindehaushaltsverordnung geregelt.

Zu § 14:

Absatz 1: Da die Führung eines wirtschaftlichen Unternehmens sich auf häufig wechselnde Erfordernisse einstellen muß, kann der Wirtschaftsplan für die Betriebsführung nicht in gleicher Weise wie der Haushaltsplan für die Verwaltung verbindlich sein. Es lassen sich daher auf ihn nicht die Grundsätze über die Änderung des Haushaltsplans (§ 103 GO) übertragen. Die einzelnen Teile des Wirtschaftsplans sollen aber beim Eintritt schwerwiegender Umstände geändert werden. In solchen Fällen soll sich der Gemeinderat im formellen Planänderungsverfahren rechtzeitig mit der neuen Lage des Eigenbetriebs befassen und die nötigen Konsequenzen ziehen.

Absatz 2: Entsprechend dem geltenden Recht soll der Werksausschuß vor einzelnen Mehraufwendungen, die im Rahmen der Gesamtentwicklung des Eigenbetriebs den Jahreserfolg gefährden, rechtzeitig eingeschaltet werden. Für dringende Fälle gilt das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters nach § 43 Abs. 4 GO. Bei den Maßnahmen des Finanzplans ist die Zustimmung bei der Überschreitung der einzelnen Ansätze erforderlich, wenn sich dadurch das Vorhaben erheblich verteuert.

Anlage 11

Gemeindetag Baden-Württemberg:
Gt-Info 0319/210, Az 962.21, Versandtag 26.04.2010

Umsatzsteuer Abwasser

Az.	962.21
Versandtag	26.04.2010
INFO	0319/2010

Es wird Bezug genommen auf die Gt-info Nr. 673/07 vom 5. September 2007 und Gt-info Nr. 598/08 vom 5. August 2008.

Die EU-Kommission hat nach fast vierjährigen Untersuchungen die Beschwerde des BDE gegen die Regelungen im deutschen Steuerrecht, aufgrund derer die öffentlich-rechtliche Abwasserentsorgung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, eingestellt. Das Bundesfinanzministerium wurde in dieser Sache von der Europäischen Kommission unterrichtet. Eine offizielle Mitteilung der Kommission gibt es hierzu allerdings nicht.

National arbeitet die Bundesregierung weiter an einer Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung getroffenen Aussagen zur Umsatzsteuer. Sie hat ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, das Handlungsempfehlungen für eine mögliche zukünftige Ausgestaltung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes aufzeigen soll. Die Ergebnisse sollen voraussichtlich im Sommer vorliegen. Im Anschluss wird eine Kommission eingesetzt, die sich mit dem System und dem Katalog der ermäßigten Mehrwertsteuersätze befassen soll.

Im Vorfeld bekräftigt die Bundesregierung jedoch nochmals die Aussage aus dem Koalitionsvertrag, dass keine Maßnahmen geplant seien, mit denen Aufgaben der Daseinsvorsorge über die bestehenden Regelungen hinaus steuerlich belastet werden. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 17/1252) hervor.

Diese kann unter folgendem Link und im Extranet des Gemeindetags unter Bibliothek / Sonderthemen / Umsatzsteuer abgerufen werden:

Link über Internet:
http://www.gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=2632
Link über LVN:
http://www.service.gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=2632

Im Ergebnis schließen beide Entwicklungen nach jetzigem Sachstand die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die öffentlich-rechtliche Abwasserentsorgung aus. Die

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47
Internet: http://www.gemeindetag-bw.de
E-Mail: zentrale@gemeindetag-bw.de

Bundesregierung plant keinen entsprechenden nationalen Vorstoß und ein europäischer Zwang für ein solches Vorgehen besteht nicht.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47
Internet: http://www.gemeindetag-bw.de
E-Mail: zentrale@gemeindetag-bw.de

Anlage 12

Übersicht der Kapitalausstattung bei Eigenbetrieben

(sowie Antwortmails und Betriebssatzungen (Auszüge) der Kommunen)

Stammkapital in Euro

Aalen	9.000.000,00
Bad Krotzing	0,00
Freiberg am Neckar	0,00
Gegenbach	0,00
Ravensburg	0,00
Sigmaringen	0,00
Stuttgart	0,00
Wertheim	0,00

Aalen

Betriebssatzung der Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung (Auszug)

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 9 Mio. Euro.

Bad Krozingen

Von: Thomann, Christian [mailto:Christian.Thomann@bad-krozingen.de]
Gesendet: Dienstag, 9. August 2011 10:07
An: skwoerner@t-online.de
Betreff: WG: Stammkapital Abwassereigenbetrieb

Hallo Herr Wörner
Ihr mail ging ja hin und her.
Wir haben kein eigenkapital im eigenbetrieb abwasserbeseitigung. Da ist auch nicht notwendig

mit freundlichen Grüßen

Christian Thomann
Stadt Bad Krozingen

Freiberg am Neckar

Von: Horvath, Sandra [mailto:S.Horvath@freiberg-an.de]
Gesendet: Mittwoch, 10. August 2011 13:58
An: skwoerner@t-online.de
Betreff: AW: Stammkapital Abwassereigenbetrieb

Sehr geehrter Herr Wörner,

unser städtischer Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist mit 0 € Stammkapital ausgestattet.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Horvath
Leitung Rechnungswesen

Gengenbach

Von: Lang-Guenter [mailto:Lang-Guenter@Stadt-Gengenbach.de]
Gesendet: Dienstag, 9. August 2011 11:48
An: skwoerner@t-online.de
Betreff: Stammkapital Abwasserbeseitigung

Sehr geehrter Herr Wörner,

der Eigenbetrieb Stadtwerke Gengenbach – Abwasserbeseitigung arbeitet ohne Stammkapital.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Lang
Kfm. Leiter
Stadtwerke Gengenbach

Ravensburg

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Städtische Entwässerungseinrichtungen“

vom 27. Juni 2005
geändert am 8. März 2010
zuletzt geändert am 27. Juni 2011

§ 1 Gegenstand ... 1
§ 2 Stammkapital ... 1
§ 3 Organe ... 1
§ 4 Gemeinderat ... 1
§ 5 Betriebsausschuss ... 2
§ 6 Oberbürgermeister ... 2
§ 7 Betriebsleitung ... 2
§ 8 Bedienstete ... 3
§ 9 Wertgrenzen ... 3
§ 10 Inkrafttreten ... 3

§ 2 Stammkapital
Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

Sigmaringen

Von: Aßfalg, Bernt [mailto:Assfalg@sigmaringen.de]

Gesendet: Dienstag, 9. August 2011 18:43

An: Robert Wörner

Betreff: AW: Stammkapital Abwassereigenbetrieb

Sehr geehrter Herr Wörner,

wir führen unseren Eigenbetrieb Abwasserwerk ohne Eigenkapitalausstattung. Wir haben bereits zum 01.01.1998 von den Möglichkeiten des EigBG Gebrauch gemacht und das zu diesem Zeitpunkt vorhandene EK in ein Trägerdarlehn umgewandelt.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bernt Aßfalg

Stuttgart

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Stuttgart (SES)“ der Landeshauptstadt Stuttgart (Auszug)

Vom 26. Januar 1995

§ 2

Stammkapital

Die „Stadtentwässerung Stuttgart“ stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 GemO dar.

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

Wertheim

Von: Helmut.Wiessner@Wertheim.de

[mailto:Helmut.Wiessner@Wertheim.de]

Gesendet: Dienstag, 9. August 2011 07:59

An: Robert Wörner

Betreff: Antwort: Stammkapital Abwassereigenbetrieb

Sehr geehrter Herr Wörner,

wir haben bei unserem Eigenbetrieb kein Stammkapital und halten dies im Abwasserbereich auch nicht für nötig, teilweise sogar für kontraproduktiv.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Wießner

==========

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Wertheim (ABW)

Anlage 13

Giebler, Peter: Organisationsgutachten Abwasserwirtschaft der Stadt Bad Friedrichshall (auf CD-ROM)

Anlage 14

Wirtschaftslexikon Gabler

Url: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/2359/subvention-v9.html

Subvention

Ausführliche Erklärung

Inhaltsverzeichnis

I. Finanzwissenschaft

II. Wirtschafts-/Strafrecht

I. Finanzwissenschaft:

Einseitige Übertragungen des Staates an die Unternehmen; Geldzahlungen oder geldwerte Vorteile (z.B. Steuervergünstigungen, Preisnachlässe bei Käufen des Staates, Bürgschaften), die der Staat oder Institutionen der EU ohne (marktwirtschaftliche) Gegenleistung i.d.R. Unternehmen gewährt. Häufig liegen Subventionen bestimmte Bedingungen oder erwartete Verhaltensweisen zugrunde. Subventionen werden verschieden abgegrenzt. Im Subventionsbericht der Bundesregierung werden v.a. Geldzahlungen („Finanzhilfen") und Steuervergünstigungen des Bundes dargestellt. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) gelten nur laufende Transfers an Produzenten (ohne Vermögenstransfers) als Subventionen, allerdings i.d.R. keine Steuervergünstigungen. Die Wirtschaftsforschungsinstitute in Deutschland legen den Begriff der Subventionen in ihren Arbeitsbereichen umfassender aus.

Die *Problematik* der Subventionen liegt darin, dass sie leicht - häufig versteckt - einzuführen, aber nur schwer wieder abzuschaffen sind und häufig weitere Maßnahmen nach sich ziehen. Die Begründungen für Subventionen sind meist fragwürdig, Erfolgskontrollen fehlen regelmäßig. Subventionen sind politisch beliebt, weil wählerwirksam Leistungen gewährt werden können, deren Finanzierung aber verschleiert wird.

II. Wirtschafts-/Strafrecht:

1. *Begriff:* Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften an Betriebe und Unternehmen, die wenigstens z.T. ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft dienen soll (vgl. Legaldefinition in § 264 VII StGB).

2. Subventionen als *Gegenstand eines strafbaren Delikts:* Subventionsbetrug.

Autoren
- Dr. Dr. Jörg Berwanger
- Prof. em. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup
- Dr. Sandra Gruescu

Anlage 15

Wirtschaftslexikon Gabler

Url: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/4316/sanierung-v8.html

Sanierung

Ausführliche Erklärung

1. *Begriff:* Organisatorische und finanztechnische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit insolventer Unternehmen, v.a. zur Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit oder einer Überschuldung.

2. *Arten von Ursachen:* a) *Endogene Ursachen:* In diesem Fall besteht ein Missverhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital oder langfristigem und kurzfristigem Fremdkapital. Als Folge dieser Ursachen, aber auch als Folge falscher Finanzierungsmaßnahmen, kann die Kapitalstruktur sanierungsbedürftig sein.

b) *Exogene Ursachen:* z.B. Konjunktureinbruch, Wechselkurs-schwankungen etc.

3. *Voraussetzung* einer erfolgreichen Sanierung ist die Erforschung der Ursachen und die Aufstellung eines Sanierungplanes. Besteht keine Aussicht auf Erfolg der Sanierung, ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit ist keine Sanierung notwendig, wenn die Möglichkeit besteht, die Situation durch Kredite oder Stillhalteabkommen mit den Gläubigern zu bereinigen.

4. *Arten der Sanierung:* a) *Buchtechnische Sanierung durch formelle Kapitalherabsetzung* (Herabsetzung des Nennwertes der Aktien, Zusammenlegung der Aktien, Aktieneinziehung) oder durch Auflösung offener Rücklagen und stiller Reserven. Dabei fließt dem Unternehmen kein neues Kapital zu.

b) *Sanierung durch Zufluss neuer Mittel* (Kapitalbeschaffung).

c) *Sanierung durch Veränderungen des Fremdkapitals* kann erfolgen durch Umwandlung kurzfristiger Kredite in langfristige Kredite, ferner durch Umwandlung von Krediten in Eigenkapital.

d) *Sanierung durch Änderung der Rechtsform der Unternehmung* (Umwandlung).

Autoren
- Dr. Dr. Jörg Berwanger - Prof. Dr. Wolfgang Breuer - Prof. Dr. Claudia Breuer

Anlage 16

Wirtschaftslexikon Gabler

Url: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/54017/gewinn-und-verlustrechnung-guv-v3.html

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Kurzerklärung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen einer Periode zur Ermittlung des Unternehmungsergebnisses und der Darstellung seiner Quellen. Sie ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses von Kaufleuten (§ 242 III HGB).

Ausführliche Erklärung

Erfolgsrechnung, Erfolgsbilanz, Ertragsbilanz, Ergebnisrechnung, Umsatzrechnung, Aufwands- und Ertragsrechnung; 1. *Aufbau:* Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist klar und übersichtlich zu gliedern, um einen Einblick in die Ertragslage der Unternehmung zu gewährleisten. Eine Saldierung von Aufwendungen und Erträgen ist deshalb grundsätzlich unzulässig (Verrechnungsverbot).

2. *Darstellungsform:* Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) kann in *Konto-* oder *Staffelform* aufgestellt werden. Wegen der größeren Übersichtlichkeit ist für Kapitalgesellschaften die Staffelform zwingend vorgeschrieben (§ 275 I HGB). Dabei kann von ihnen entweder das Gesamtkostenverfahren oder das Umsatzkostenverfahren angewendet werden (vgl. Abbildung „Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren"). Die einmal gewählte Darstellungsform ist grundsätzlich ebenso beizubehalten wie die Postenbezeichnung und Postenfolge, soweit sie bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften frei wählbar sind (Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität bzw. Stetigkeit), damit die Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) gewährleistet ist.

3. *Wichtigste Vorschriften* des HGB über die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV): Gemäß § 276 HGB werden kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften Erleichterungen für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gewährt. In § 277 HGB werden Vorschriften zu einzelnen Posten näher erläutert, z.B. Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, außerplanmäßige Abschreibungen sowie außerordentliche Erträge bzw. außerordentliche Aufwendungen.

Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren

Gesamtkostenverfahren §275 Abs. 2 HGB	Umsatzkostenverfahren §275 Abs. 3 HGB
1. Umsatzerlöse 2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen 3. andere aktivierte Eigenleistungen 4. sonstige betriebliche Erträge 5. Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen 6. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung 7. Abschreibungen a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten 8. sonstige betriebliche Aufwendungen	1. Umsatzerlöse 2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen 3. Bruttoergebnis vom Umsatz 4. Vertriebskosten 5. allgemeine Verwaltungskosten 6. sonstige betriebliche Erträge 7. sonstige betriebliche Aufwendungen
9. (8.) Erträge aus Beteiligungen 10. (9.) Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens 11. (10.) sonstige Zinsen und ähnliche Erträge 12. (11.) Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens 13. (12.) Zinsen und ähnliche Aufwendungen 14. (13.) Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 15. (14.) außerordentliche Erträge 16. (15.) außerordentliche Aufwendungen 17. (16.) außerordentliches Ergebnis 18. (17.) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 19. (18.) sonstige Steuern 20. (19.) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	

Quelle: Baetge, J./Fischer, Th. R., Zur Aussagefähigkeit der Gewinn- und Verlustrechnung nach neuem Recht, in: Albach, H./Forster, K. H. (Hrsg.), Beiträge zum Bilanzrichtlinien-Gesetz: Das neue Recht in Theorie und Praxis, Wiesbaden 1987.

Auch wenn Einzelkaufleute und Personengesellschaften nicht an diese Gliederungsvorschriften gebunden sind (Rechnungslegung), so dienen diese Regelungen doch als Orientierungsmaßstab. Vielfach wird in Gesellschaftsverträgen auf diese Vorschriften Bezug genommen.

4. *Aussagefähigkeit:* Durch die Trennbarkeit des Postens Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in die Bestandteile „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" (bestehend aus dem betrieblichen und dem Finanzergebnis), außerordentliches Ergebnis sowie (den einzelnen Ergebnisteilen nicht zurechenbare) Ertrags- und sonstige Steuern ist zwar eine Quellenanalyse möglich, doch bietet die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) keine klare Erfolgsspaltung im betriebswirtschaftlichen Sinn, da eine konsequente Trennung der Aufwendungen und Erträge in betriebliche und betriebsfremde, einmalige und regelmäßige periodeneigene und periodenfremde nicht verlangt wird.

Vgl. auch Bilanzanalyse.

Autoren

- Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking
- Prof. Dr. Peter Oser
- Prof. Dr. Norbert Pfitzer

Anlage 17

Berechnung: Anteil der Entwässerungsgebühr

in Euro

Entwässerungsgebühr	2.076.749,91
Straßenentwässerungsanteil	498.348,38
Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen	331.488,70
Sonstige betriebliche Erträge	19.781,01
Summe	**2.926.368,00**

Anteil Entwässerungsgebühr:

2.926.368,00	=	100%
1	=	0,00003%
2.076.749,91	=	70,97%

Quelle: Erläuterungen zur GuV, Jahresabschluss 2009

Anlage 18

Jahresabschlüsse 1998 bis 2009 auf CD-Rom

Anlage 19

Vergleich der Abwassergebührenhöhe im Stadt- und Landkreis Heilbronn

Gmd Kreis HN	Gebühr	Durchschnitt	Differenz	Landes Durchschnitt	Differenz
Abstatt	1,8	2,73478261	-0,93478261	2,25	-0,4500
Bad Friedrichshall	2,77	2,73478261	0,03521739	2,25	0,5200
Bad Rappenau	3,15	2,73478261	0,41521739	2,25	0,9000
Bad Wimpfen	2,9	2,73478261	0,16521739	2,25	0,6500
Beilstein	2,35	2,73478261	-0,38478261	2,25	0,1000
Brackenheim	2,34	2,73478261	-0,39478261	2,25	0,0900
Cleebronn	3,24	2,73478261	0,50521739	2,25	0,9900
Eberstadt	2,35	2,73478261	-0,38478261	2,25	0,1000
Ellhofen	2,8	2,73478261	0,06521739	2,25	0,5500
Eppingen	2,79	2,73478261	0,05521739	2,25	0,5400
Erlenbach	1,52	2,73478261	-1,21478261	2,25	-0,7300
Flein	2,2	2,73478261	-0,53478261	2,25	-0,0500
Gemmingen	3,6	2,73478261	0,86521739	2,25	1,3500
Güglingen	2,7	2,73478261	-0,03478261	2,25	0,4500
Gundelsheim	3,2	2,73478261	0,46521739	2,25	0,9500
Hardthausen am Kocher	2,1	2,73478261	-0,63478261	2,25	-0,1500
Heilbronn	2,35	2,73478261	-0,38478261	2,25	0,1000
Ilsfeld	1,87	2,73478261	-0,86478261	2,25	-0,3800
Ittlingen	2,7	2,73478261	-0,03478261	2,25	0,4500
Jagsthausen	2,98	2,73478261	0,24521739	2,25	0,7300
Kirchardt	2,65	2,73478261	-0,08478261	2,25	0,4000
Langenbrettach	2,4	2,73478261	-0,33478261	2,25	0,1500
Lauffen am Neckar	2,25	2,73478261	-0,48478261	2,25	0,0000
Lehrensteinsfeld	2,85	2,73478261	0,11521739	2,25	0,6000
Leingarten	2,5	2,73478261	-0,23478261	2,25	0,2500
Löwenstein	2,82	2,73478261	0,08521739	2,25	0,5700
Massenbachhausen	3,95	2,73478261	1,21521739	2,25	1,7000
Möckmühl	3,4	2,73478261	0,66521739	2,25	1,1500
Neckarsulm	1,4	2,73478261	-1,33478261	2,25	-0,8500
Neckarwestheim	2,65	2,73478261	-0,08478261	2,25	0,4000
Neudenau	3,78	2,73478261	1,04521739	2,25	1,5300
Neuenstadt am Kocher	2,3	2,73478261	-0,43478261	2,25	0,0500
Nordheim	2,5	2,73478261	-0,23478261	2,25	0,2500
Obersulm	2,55	2,73478261	-0,18478261	2,25	0,3000
Oedheim	4,02	2,73478261	1,28521739	2,25	1,7700
Offenau	4,14	2,73478261	1,40521739	2,25	1,8900
Pfaffenhofen	2,11	2,73478261	-0,62478261	2,25	-0,1400
Roigheim	2,33	2,73478261	-0,40478261	2,25	0,0800
Schwaigern	2,3	2,73478261	-0,43478261	2,25	0,0500
Siegelsbach	4,22	2,73478261	1,48521739	2,25	1,9700
Talheim (Neckar)	2,05	2,73478261	-0,68478261	2,25	-0,2000
Untereisesheim	2,35	2,73478261	-0,38478261	2,25	0,1000
Untergruppenbach	2,4	2,73478261	-0,33478261	2,25	0,1500
Weinsberg	2,03	2,73478261	-0,70478261	2,25	-0,2200
Widdern	4,4	2,73478261	1,66521739	2,25	2,1500
Wüstenrot	3,43	2,73478261	0,69521739	2,25	1,1800
Zaberfeld	2,66	2,73478261	-0,07478261	2,25	0,4100

Die örtlichen, politischen und geographischen Besonderheiten wurden nicht berücksichtigt.

Quelle: Regionaldatenbank Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Anlage 20

Beratungsunterlage Stadt Bad Friedrichshall, Sitzungsdatum19.07.2011, Vorlagennummer 2011/093

Beratungsunterlage
Stadt Bad Friedrichshall

Fachbereich	Sachbearbeiter	Aktenzeichen / erstellt am
Stadtentwässerung	Friede, Hanspeter	I/fr-de 13.07.2011

Vorlagennummer:	Sitzungsdatum:	TOP 4
2011/093-1	19.07.2011	öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat	19.07.2011	beschließend öffentlich
Betriebsausschuss SeF	12.07.2011	vorberatend öffentlich

Beteiligungen:
Fachbereich I - Verwaltung und Finanzen
Stadtwerke

Kosten:
Finanzierung:
☐ Verwaltungshaushalt ☐ Vermögenshaushalt
Mittel vorhanden in Höhe von
Haushaltsstelle
Deckungsvorschlag:
Wirtschaftsplan Stadtentwässerung

Thema:
Abwasserbeseitigung
a) Ergebnis der Erhebungsarbeiten für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr
b) Kalkulation der Schmutzwasser- und der Niederschlagswassergebühren für den Abrechnungszeitraum 2010 bis 2012
c) Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Friedrichshall (Abwassersatzung - AbwS) vom 19.07.2011

Beschlussvorschlag:

a) Dem Ergebnis der Erhebungsarbeiten der Comuna GmbH Neuenstadt für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird zugestimmt.

b) Der Kalkulation der Schmutzwasser- und der Niederschlagswassergebühren für den Abrechnungszeitraum 2010 bis 2012 wird wie vorgetragen zugestimmt, hierzu sind nachfolgende Detailbeschlüsse zu fassen:

Der von der Firma COMUNA in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellten Gebührenvorauskalkulation der zentralen Abwasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 2010 bis 2012 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.

Hierbei handelt es sich insbesondere um

- die Festlegung einer 3-jährigen Kalkulationsperiode für die Jahre 2010 - 2012
- die Festlegung der durchschnittlichen Abschreibungssätze wie folgt:

	2010	**2011**	**2012**
Kanal	2,62 %	2,52 %	2,53 %
Kläranlage	2,77 %	2,77 %	1,95 %
Maschinen/Anlagen	6,18 %	6,18 %	6,18 %
Fuhrpark	16,67 %	16,67 %	16,67 %
GWG	4,20 %	4,20 %	4,12 %

- die Festlegung der durchschnittlichen Auflösungssätze Kanalbeitrag/-zuschüsse sowie Klärbeitrag/-zuschüsse wie folgt:

	2010	**2011**	**2012**
Kanalbeitrag/-zuschuss	2,68 %	2,55 %	2,51 %
Klärbeitrag/-zuschuss	1,58 %	2,44 %	2,09 %

- den kalkulatorischen Zinssatz von 5 %
- die Festlegung der Prozentsätze für die Straßenentwässerungskostenanteile bei den kalkulatorischen Kosten in Höhe von
  - 24,6 % für Mischwasserkanäle und Mischwasserbauwerke,
  - 50 % für Regenwasserkanäle des Trennsystems und dazu gehöriger Bauwerke sowie
  - 5 % für die Kläranlage.

  Diese Werte entsprechen den in der Globalberechnung angesetzten Prozentsätzen.
- die Festlegung der Prozentsätze für die Straßenentwässerungskostenanteile bei den Betriebskosten Kosten in Höhe von
  - 13,5 % für Mischwasserkanäle und Mischwasserbauwerke,
  - 50 % für Regenwasserkanäle des Trennsystems und dazu gehöriger Bauwerke sowie
  - 1,2 % für die Kläranlage

- die Zuordnung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenträger Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Betriebskosten		
Kläranlage	90 %	10 %
Kanalnetz, RÜB, Sammler	50 %	50 %
Kalkulatorische Kosten		
Kläranlage	90 %	10 %
Kanalnetz, RÜB, Sammler	57 %	43 %

- den Vortrag von Überdeckung bzw. Unterdeckungen aus dem
  - Unterdeckung Kalkulationsperiode 2006 - 2007 in Höhe von 369.616,85 €
  - Überdeckung aus dem Jahr 2008 in Höhe von 89.410,68 €
  - Überdeckung aus dem Jahr 2009 in Höhe von 155.748,17 €
- der Verteilung der Über- bzw. Unterdeckungen auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung zu 57,93 % und auf den Kostenträger Niederschlagswasserbeseitigung zu 42,07 %
- die Beibehaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung trotz Vorhandensein mehrerer technisch getrennter Einrichtungen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG)
- der gebührenmindernden Berücksichtigung eines anteiligen Verkaufserlöses aus dem Verkauf von Anlagevermögen an den AZV Unteres Sulmtal in Höhe von 953.862,09 € sowie dessen Verteilung entsprechend der Restnutzungsdauer der verkauften Wirtschaftsgüter (20 Jahre) auf die nächsten 20 Jahre sowie der Verteilung des sich dadurch ergebenden Jahresbetrages in Höhe 47.693,10 € auf die Kostenträger Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser zu 70,29 % bzw. 29,71 %.
- Der kostendeckende Gebührensatz für die Kalkulationsperiode 2010 – 2012 in Höhe von
  - Schmutzwasserbeseitigung 1,73 €/m³
  - Niederschlagswasserbeseitigung 0,68 €/m²

wird zur Kenntnis genommen.

- Der Gebührensatz für die Kalkulationsperiode 2010 – 2012 wird festgesetzt auf:
  - Schmutzwasserbeseitigung 1,73 €/m³
  - Niederschlagswasserbeseitigung 0,68 €/m².

c) Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Friedrichshall (Abwassersatzung – AbwS) vom 19.07.2011 wird erlassen.

Begründung / Sachverhalt siehe nächste Seite

Anlage 21

Berechnung: Anteil des Zinsaufwands an den Aufwendungen

in Euro

Materialaufwand	327.713,23
Abschreibungen	916.265,86
Sonstige betriebliche Aufwendungen	615.475,30
Zinsaufwand Kreditinstitute	556.705,91
Kontokorrentzinsen	13.744,10
Zinskostenumlage	133.698,62
Zinsaufwand Stadt	184.092,46
Bauzeitzinsen	-175,46
Sonst. Zinsaufwendungen	37.230,47
Summe	**2.784.750,49**

Anteil Stadt + Kreditinstitute + Kontokorrent:

2.784.750,49	=	100,00%
1	=	0,00004%
754.542,47	=	27,10%

Quelle: Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresabschuss 2009

Anlage 22

Abwassersatzung der Stadt Bad Friedrichshall (Auszug)

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Bad Friedrichshall vom 19.07.2011

II. Anschluss und Benutzung

§3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

Komplette Abwassersatzung auf CD-ROM

Anlage 23

Geschichte der Stadt Bad Friedrichshall

Url: http://www.friedrichshall.de/content1.asp?area=hauptmenue&site=bfhgeschichte&cls=01

Bad Friedrichshall

Bad Friedrichshall ist 1933/35 durch den Zusammenschluss der Gemeinden Kochendorf, Jagstfeld und Hagenbach entstanden. Der dann gewählte Ortsname "Friedrichshall" geht auf den ersten württembergischen König Friedrich I. zurück, der 1812 - 1816 erfolgreich nach Salz bohren ließ.

Die 1818 in Betrieb gegangene Saline wurde von seinem Sohn König Wilhelm I. "Friedrichshall" genannt.
Die Bezeichnung "Bad" kam hinzu, weil Jagstfeld in früheren Jahren ein bekanntes Solbad gewesen ist. Trotz eines sehr attraktiven Solefreibads mit Sport- und Wellenbecken, Massagebrunnen, Spaßbecken und einem großen Kinderbereich ist Bad Friedrichshall kein Kurort im herkömmlichen Sinn. Die Stadt ist Gewerbe- und Industriestandort mit hohem Wohnwert.

1951 wurden Bad Friedrichshall die Stadtrechte verliehen.

Im Zuge der Gemeindereform kamen 1972 die Gemeinde Duttenberg und 1975 die Gemeinde Untergriesheim zu Bad Friedrichshall. 1992 bis 1998 entstand im Rahmen des Wohnungsbauprogramms des Landes Baden-Württemberg der Stadtteil Plattenwald mit heute 3.240 Einwohnern (Stand Mai 2006).

Bad Friedrichshall zählt zwischenzeitlich rd. 18.823 Einwohner (Stand Juni 2008).

Anlage 24

Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderates am 21.10.1997, § 92

Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderates

am 21.10.1997 Anwesend: Der Bürgermeister und 23 Stadträte

Entschuldigt: StR Mühlbeyer

Außerdem anwesend: StOAR Friede, StBM Englerth, StAR Barth, StA Schellhorn, StA Semen, VA Graf, zugleich als Protokollführer

öffentlich

§ 92

Abwasserwirtschaft der Stadt Bad Friedrichshall

a) Grundsatzbeschluß über die Ausgliederung und Übertragung in einen Eigenbetrieb

b) Betriebssatzung

c) Änderung der Hauptsatzung

Bürgermeister Knoche erläutert anhand von Folien das Modell der Verwaltung 2000. Ziel dieses Modells ist es, durch Umorganisation aus der Verwaltung ein modernes Dienstleistungsunternehmen zu machen, das in so vielen Bereichen wie möglich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen arbeitet und sich dem Wettbewerb stellt. Durch organisatorische Umstrukturierungen soll mit dem vorhandenen Personal eine Steigerung der Produktivität erreicht werden.

Stadtkämmerer Friede erläutert die bisherige Vorgehensweise zur geplanten Ausgliederung und Übertragung der Abwasserwirtschaft in einen Eigenbetrieb.

Im Rahmen der Finanzklausur Ende Juli diesen Jahres wurden dem Gemeinderat erste Informationen und Zahlen über eine mögliche Ausgliederung der Abwasserwirtschaft der Stadt Bad Friedrichshall und Übertragung in einen Eigenbetrieb gegeben. Der Gemeinderat hat der Beauftragung von Herrn Prof. Peter Giebler zur Erarbeitung eines Gutachtens zugestimmt.

Nach umfangreichen Gesprächen mit der Verwaltung liegt dieses Gutachten jetzt vor. Den Fraktionsvorsitzenden wurde bereits ein vollständiges Exemplar übergeben. Im Anschluß die wichtigsten Inhalte:

Im Haushaltsplan 1997 (ohne Nachtragshaushalt) ist der Unterabschnitt 7000 Abwasserbeseitigung enthalten. Die Abwasserbeseitigung weist folgende **Kennzahlen** auf:

Bilanzsumme	34.639.947,-- DM
Umsatz	3.752.226,-- DM
Ergebnis	288.607,-- DM
Mitarbeiter	1,8 Angestellte/0,4 Beamte/

öffentlich

§ 92

Insgesamt 2,2 Stellen
Zusätzlich werden Bauhofleistungen mit ca. 292.000,-- DM verrechnet.

Die Abwasserbeseitigung wird innerhalb des Haushaltes als **Regiebetrieb** geführt. **Schwachstellen** eines solchen Regiebetriebes werden wie folgt definiert:

- In Zeiten knapper Deckungsmittel besteht die Gefahr, daß notwendige Unterhaltungsarbeiten sowie umweltrelevante Investitionen oftmals reduziert, unterlassen bzw. verschoben werden.

- Das kamerale Buchführungssystem verfügt derzeit noch nicht über eine flächendeckende Vollkostenrechnung.

- Erwirtschaftete Abrechnungen werden als allgemeine Deckungsmittel auch für andere Bereiche eingesetzt.

- Der Kreditfinanzierungsbedarf für die Abwasserwirtschaft wirkt sich im Schuldenstand der Kämmerei unmittelbar aus.

1997:	3.524.000,-- DM
1998:	2.405.000,-- DM
1999:	1.640.000,-- DM
2000:	1.170.000,-- DM
2001 ff:	4.277.378,-- DM

Die **Investitionen** im Abwasserbereich sind mittelfristig wie folgt eingeplant:

1997	3.524.000,-- DM
1998	2.405.000,-- DM
1999	1.640.000,-- DM
2000	1.170.000,-- DM
2001 ff:	4.277.378,-- DM

Herr Prof. Giebler hat für den Fall einer Ausgliederung die verschiedenen **Betriebsform**alternativen untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Eigenbetrieb ein zulässiges Betriebsmodell ist und die Abwasserbeseitigung selbständig eigenbetriebsfähig werden kann. Dies schon deshalb, weil sich die Abwasserbeseitigung bei einer Ausgliederung voll trägt, finanzielle Abhängigkeiten vom Stadthaushalt nicht bestehen und die selbständig wirtschaftliche Betrachtungsweise dieser Einrichtung umweltpolitisch positiv wirken kann. Auch vermittelt die Abwasserwirtschaft nach außen das Bild eines Betriebes.

Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderates

am 21.10.1997 Anwesend: Der Bürgermeister und 23 Stadträte

Entschuldigt: StR Mühlbeyer

Außerdem anwesend: StOAR Friede, StBM Englerth, StAR Barth, StA Schellhorn, StA Semen, VA Graf, zugleich als Protokollführer

öffentlich

§ 92

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bringt gegenüber dem Eigenbetrieb keinerlei besondere Vorteile. Beim Eigenbetrieb bleibt, gegenüber der GmbH, eine umfassende Zuständigkeit der Stadt bestehen.

Allerdings wurde auch dargestellt, daß der Eigenbetrieb gegenüber dem (bisherigen) Regiebetrieb einen Mehraufwand aufgrund eines besonderen Wirtschaftsplanes und Buchführungssystems sowie eine verringerte Zuführungsrate im Verwaltungshaushalt erbringen wird. **Dennoch hält Herr Prof. Giebler die Eigenbetriebsform für die geeignete Betriebsform, die von der Stadt Bad Friedrichshall gewollten Ziele zu erreichen.**

Bei der Untersuchung einer **Eigenständigkeit** oder eines möglichen Querverbundes mit den vorhandenen Stadtwerken kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, daß eine eigenständige Eigenbetriebslösung erstrebenswert ist. Da beim Abwasser grundsätzlich kein Gewinn erzielt werden darf und die Abwasserwirtschaft steuerbefreit ist, müßten aus diesen Gründen heraus bei einer Integration in die vorhandenen Stadtwerke steuerliche Teilbilanzen erstellt werden. Aufgrund dieser steuerlich unterschiedlichen Behandlung, dem getrennten Kalkulationsverhalten der beiden Bereiche und der unterschiedlichen Vorschriften über die Stammkapitalausstattung empfiehlt Prof. Giebler deshalb den **eigenständigen Eigenbetrieb Abwasserwirtschaft.**

Allerdings geht das Gutachten davon aus, daß der neue Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung im Bereich der kaufmännischen Buchführung und der Wirtschaftsplanung von den vorhandenen Stadtwerken im Rahmen einer **Serviceleistung** betreut wird. Auch sollten der Kämmerer als kaufmännischer Werkleiter der Stadtwerke und der Stadtbaumeister als technischer Werkleiter der Stadtwerke, in weiterer Personalunion, auch die **Werkleitung** für diesen neuen Eigenbetrieb Abwasserwirtschaft übernehmen.

Den **Ausgliederungsvorgang** stellt sich Herr Prof. Giebler so vor, daß der neue Abwasserwirtschaftsbetrieb kein Stammkapital benötigt und der Betrieb über die Gebühren die Zinsen und Tilgungen für die volle Fremdfinanzierung trägt. Nach dem Verursacherprinzip muß eine dementsprechende Vollkostendeckung erwirtschaftet werden.

Der Übergang der Vermögenswerte sollte durch die Übernahme von für die Abwasserwirtschaft zweckgebundenen Krediten, die Übernahme der Restbuchwerte aus KAG-Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen, sowie einem sogenannten "Stadtdarlehen" finanziert werden. Dieses "Stadtdarlehen" ist vom Eigenbetrieb der Stadt gegenüber zu verzinsen und zu tilgen.

Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderates

am 21.10.1997 Anwesend: Der Bürgermeister und 23 Stadträte

Entschuldigt: StR Mühlbeyer

Außerdem anwesend: StOAR Friede, StBM Englerth, StAR Barth, StA Schellhorn, StA Semen, VA Graf, zugleich als Protokollführer

öffentlich

§ 92

Der selbständige Eigenbetrieb sollte auch einen **selbständigen Betriebsausschuß** besitzen. Im Gutachten wird in Personalunion hierfür, aufgrund des Sachzusammenhangs, der Bau- und Umweltausschuß vorgeschlagen. Die **Betriebsleitung** sollte, wie bereits oben dargestellt, dem Kämmerer und Stadtbaumeister übertragen werden.

Die **Betriebssatzung** muß, aus Praktikabilitätsgründen heraus, derjenigen der Stadtwerke stark angenähert werden.

Abschließend schlägt Herr Prof. Giebler in seinem umfangreichen Gutachten vor, dem Eigenbetrieb den Namen **"Stadtentwässerung Bad Friedrichshall"** zu geben.

Das zusammengefaßte Ergebnis des Gutachtens ist in der ebenfalls beiliegenden Anlage "Beratungsunterlage GR" als Sachverhalt angeführt. Gleichzeitig hat Herr Prof. Peter Giebler, auf der Grundlage unseres Haushaltsplanentwurfes 1998 und dem bei uns geführten Anlagevermögen eine zahlenmäßige Darstellung erarbeitet, diese ist ebenfalls (auf blauem Papier) beigefügt.

Das Verfahren ist nun so vorgesehen, daß nach dem der Bau- und Umweltausschuß eine erste Vorberatung vorgenommen und Herr Prof. Giebler sein Gutachten im Verwaltungsausschuß erläutert hat, jetzt durch den Gemeinderat die endgültige Beschlußfassung mit dem Erlaß der Satzungen erfolgen soll.

StR Lock möchte wissen, ob bei einem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung die Kosten für Abwasser wie bisher über Gebühren und Abwasserbeiträge finanziert werden.

StOAR Friede bestätigt dies und ergänzt, daß durch die neuen Regelungen eine gerechtere Abrechnung gewährleistet ist. Die Zuständigkeit für die Höhe der Gebühren und Beiträge bleibt nach wie vor beim Gemeinderat.

StR Muth hält die Ausgliederung der Abwasserwirtschaft für eine grundsätzliche Veränderung. Bei einer Bilanzsumme von rund 34,6 Mio. DM war es seiner Meinung nach richtig, über die Ausgliederungsmöglichkeiten ein Gutachten anfertigen zu lassen. Als Vorteile der Eigenbetriebsregelung sieht StR Muth vor allem die Entlastung des Kämmereihaushaltes und die Erhöhung der Transparenz bei den Abrechnungen. Er weist aber ausdrücklich darauf hin, daß kostendeckend gearbeitet werden muß und sichere Leitungen für den Schutz der Umwelt gewährleistet sein müssen. Außerdem muß darauf geachtet werden, daß die Ge-

Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderates

am 21.10.1997 Anwesend: Der Bürgermeister und 23 Stadträte

Entschuldigt: StR Mühlbeyer

Außerdem anwesend: StOAR Friede, StBM Englerth, StAR Barth, StA Schellhorn, StA Semen, VA Graf, zugleich als Protokollführer

öffentlich

§ 92

bühren- und Abwasserbeiträge bezahlbar bleiben. Die CDU-Fraktion stimmt dem Beschlußvorschlag der Verwaltung zu.

Für die SPD-Fraktion nimmt StR Dick Stellung.
Für die SPD-Fraktion nimmt StR Dick Stellung.
Die Rechtsform einer GmbH kommt ihrer Ansicht nach nicht in Frage. Vielmehr soll die Abwasserwirtschaft ein Eigenbetrieb mit Serviceleistungen werden. Auch wenn in dem Gutachten von Prof. Giebler einige Schwachstellen dieser Lösung aufgezählt werden, so überwiegen doch die Vorteile dieser Lösung. Insbesondere bleibt die politische Verantwortung beim Gemeinderat. Die Finanzierung ist durch Stadtkämmerer Friede und durch das Gutachten von Prof. Giebler ausführlich erklärt worden und eine Kostenexplosion ist nicht zu erwarten.
Die SPD-Fraktion stimmt ebenfalls dem Beschlußvorschlag zu.

Für die FWV/FBU-Fraktion nimmt StR Schulz Stellung. Auf dem Weg der Verwaltung zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen sieht StR Schulz die Ausgliederung der Abwasserbeseitigung als ein Mosaiksteinchen. Das Gutachten von Prof. Giebler und die Ausführung von Bürgermeister Knoche und Stadtkämmerer Friede haben eine anfänglich bestehende Skepsis ausgeräumt. Er sieht die Ausgliederung der Abwasserbeseitigung als ein Schritt in die richtige Richtung an, durch den mehr Transparenz geschaffen wird.
Auch StR Schulz ist der Meinung, daß die Abwasserbeseitigung zukünftig als Eigenbetrieb und nicht in der Rechtsform einer GmbH geführt werden soll, da die Zuständigkeit dann beim Gemeinderat bleibt, und ein besserer Überblick über die Investitionsmittel erreicht werden kann. Außerdem könne ein Eigenbetrieb schneller reagieren.

Die FWV/FBU-Fraktion stimmt dem Beschlußvorschlag der Verwaltung zu.
StR Bopp fragt nach, ob es eine Beseitigungspflicht für Abwasser gibt. Können beispielsweise die Einwohner in der Knappenstraße, die nie kanalisiert war, klagen?

Bürgermeister Knoche erklärt, daß es grundsätzlich keinen Anspruch auf Anschluß an die Abwasserbeseitigung gibt. In den Gebieten, wo ein Anschluß faktisch nicht möglich ist, liegt die Verantwortung beim Einzelnen.

Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderates

am 21.10.1997 Anwesend: Der Bürgermeister und 23 Stadträte

Entschuldigt: StR Mühlbeyer

Außerdem anwesend: StOAR Friede, StBM Englerth, StAR Barth, StA Schellhorn, StA Semen, VA Graf, zugleich als Protokollführer

öffentlich

§ 92

Der Gemeinderat faßt einstimmig folgenden

Beschluß:

a)

1. Die Ergebnisse des Gutachtens werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Abwasserwirtschaft wird zum 01.01.1998 aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert und in einen eigenständigen Eigenbetrieb mit dem Namen "Stadtentwässerung Bad Friedrichshall" (SeF) überführt.

3. Die kaufmännische Buchführung und Wirtschaftsplanung sollen die Stadtwerke als Serviceleistung erbringen.

4. Die "Stadtentwässerung Bad Friedrichshall" (SeF) übernimmt die für die Abwasserwirtschaft zweckgebundenen Kredite, die Restbuchwerte aus KAG-Beiträgen und (staatlichen) Zuweisungen und Zuschüssen sowie die ggf. vorhandenen Rückstellungen.

5. Die verbleibende Lücke wird durch ein "Stadtdarlehen" geschlossen, das zu verzinsen und zu tilgen ist.

b) Die Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall wird beschlossen.

c) Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Az.: 20.1/700.09
Auszug an Stadtkämmerei

Anlage 25

Haushaltsplan 2011 der Stadt Bad Friedrichshall mit Wirtschaftsplan 2011 der Stadtentwässerung Bad Friedrichshall (auf CD-ROM)

Anlage 26

Finanzzwischenbericht für das Haushaltsjahr 2011

Beratungsunterlage
Stadt Bad Friedrichshall

Fachbereich	Sachbearbeiter	Aktenzeichen / erstellt am
Fachbereich I - Verwaltung und Finanzen	Friede, Hanspeter	I/fr-de 12.07.2011

Vorlagennummer:	Sitzungsdatum:	TOP 5
2011/101	**19.07.2011**	**öffentlich**

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat	19.07.2011	zur Kenntnis öffentlich

Beteiligungen:

Kosten:

Finanzierung:

☐ Verwaltungshaushalt ☐ Vermögenshaushalt

Mittel vorhanden in Höhe von

Haushaltsstelle

Deckungsvorschlag:

Haushalt 2011

Thema:

Finanzzwischenbericht

Beschlussvorschlag:

Der Finanzzwischenbericht für das Haushaltsjahr 2011 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung / Sachverhalt siehe nächste Seite

Begründung / Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 17. Dezember 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben verläuft planmäßig, größere Abweichungen sind zur Jahresmitte nicht ersichtlich. Die Gesamtentwicklung ist dabei positiv, insbesondere ergibt sich zur Jahresmitte, gegenüber dem Zeitpunkt des Haushaltserlasses, nicht nur ein ausgeglichener Verwaltungshaushalt, sondern darüber hinausgehend eine Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt von über 1,2 Mio. Euro. Insgesamt beläuft sich die Verbesserung im Vermögenshaushalt zur Jahresmitte auf knapp 1,7 Mio. Euro.

Der Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes ist gemäß § 82 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg nicht erforderlich, weshalb die Finanzverwaltung zur Jahresmitte den anliegenden Finanzzwischenbericht 2011 erstellt hat und dem Gemeinderat zur Kenntnis gibt. Die einzelnen Positionen werden in der Sitzung kurz erläutert.

Finanzzwischenbericht 2011
- Die Auswirkungen zum heutigen Stand -

19.07.2011

Verwaltungshaushalt

Ergebnis lt. HHP	- 708.833 €	negative Zuführung aus dem VermögensHH
Verbesserung	1.984.367 €	
aktuelles Ergebnis	1.275.534 €	Zuführungsrate an den VermögensHH

Vermögenshaushalt

Ergebnis lt. HHP	- 1.000.000 €	Kreditaufnahme
	- €	**Rücklagenentnahme**
Verbesserung	1.691.546 €	
aktuelles Ergebnis	691.546 €	Zuführung zur Allgemeinen Rücklage

Finanzzwischenbericht 2011

(Bisher bekannte Veränderungen; genehm. üpl. oder apl. Ausgaben nur berücksichtigt, wenn zulasten der allg. Rücklage, da ansonsten die Deckung gewährleistet ist)

	HH-Ansatz	Änderung	Begründung
Verwaltungshaushalt			
Einnahmen:			
Bußgelder OWI	550.000 €	250.000 €	Aktualisierung
Zuschüsse Kigas; Interkom. Kost.ausgl.	1.199.800 €	299.771 €	Erhöh. Personalschlüssel
TBS Honorare v. Gden.	2.000 €	70.000 €	Aktualisierung (Abrechn. Radweg)
Baugebühren	350.000 €	190.000 €	Baugebühren Klinikum
Mieteinn. Städt. Gebäude	210.000 €	60.000 €	Ansatz zu gering
Konzess.abgabe ENBW	460.000 €	20.000 €	Aktualisierung
Konzessionsabgabe Stadtwerke	250.000 €	-48.000 €	Abschluss 2010 liegt jetzt vor
Gewerbesteuer	6.500.000 €	600.000 €	Mehraufkommen, Stand 30. 06. 2011
Grundsteuer B	2.600.000 €	45.000 €	Mehraufkommen
FAG-Zuweisungen	12.502.909 €	388.182 €	Mai-Steuerschätzung
Summe Änd. Einnahmen:		**1.874.953 €**	**Mehreinnahmen**
Ausgaben:			
			GPA-Prüfungskosten (bereits üpl.genehm.)
Kosten Finanzprüfung	12.000 €	28.500 €	Prüfungszeitpkt. vorher n. bekannt, ca. alle 4 J.)
Kosten Feuerwehrjubiläum	2.500 €	15.000 €	(bereits üpl. genehm.)
Zuschüsse an Kindergärten	2.227.342 €	-147.342 €	Aktualisierung
Lärmaktionsplanung	15.000 €	-15.000 €	auf 2012 verschoben
Gewerbesteuerumlage	1.300.000 €	128.000 €	aufgrund höherer GewSt
FAG-Umlage	4.283.890 €	-22.949 €	Mai-Steuerschätzung
Kreisumlage	4.283.890 €	-95.623 €	Senkung des Hebesatzes um 0,5-Punkte
Summe Änd. Ausgaben:		**-109.414 €**	**Wenigerausgaben**
Verbesserung Verwaltungshaushalt:		1.984.367 €	höhere Zuführungsrate
Vermögenshaushalt			
Einnahmen:			
EFRE-Zuschuss Holzheizkw Rth. *	0 €	100.000 €	Eingang 2011
SZ Denkmalförd. Greckenschl.	0 €	9.860 €	Eingang 2011
SZ Denkmalstift. Greckenschl.	0 €	25.000 €	Eingang 2011
Summe Änderung Einnahmen:		**134.860 €**	**Mehreinnahmen**
Ausgaben:			
Energ. Sanier.GS Ja. (Konj.pak.)	0 €	15.000 €	Mehrkosten (Genehm. üpl.A. mit Abrechn.)
Zusch.Sportfrde. Ugrh.	0 €	2.500 €	apl.genehm. VA 12.04.
Umbau Kreuzung B27 / Schlauchbrücke	0 €	100.000 €	Finanzierungsvereinb.Plank. (bereits apl.gen.)
Abrechnung Radweg und Brücke	0 €	80.000 €	Abrechnung mit Landkreis
Straßenbau Bergrat-Bilfinger Straße	450.000 €	70.000 €	Fertigstell. schon 2011; VE 2012 entfällt
Sanierung Hoffläche Baubetriebshof	136.533 €	158.000 €	Kostensteigerung
Bodenbelag Archiv	0 €	2.181 €	apl. genehm. BM
Summe Änderung Ausgaben:		**427.681 €**	**Mehrausgaben**
Veränderung des VermögensHH		**-292.821 €**	**erhöhter Finanzierungsbedarf des VermögensHH**
Zuführung an den VerwaltungsHH	708.833 €	-708.833 €	nicht mehr erforderlich
Zuführung vom VerwaltungsHH	**0 €**	**1.275.534 €**	
Verbesserung Vermögenshaushalt:		1.691.546 €	geringerer Finanzierungsbedarf

Kennzahlen

Zuführungsrate vom VerwaltungsHH	**1.275.534 €**
Überschuss im VermögensHH (Rücklagenzuführung)	**691.546 €**
Kreditbedarf	**0 €**
frei verfügb. Rücklage z. 31.12.10	**1.125.629 €**

Anlage 27

Sparzinsen

Url: http://www.geld-banken-versicherungen.de/banken/sparzinsen.htm

Die Sparzinsen liegen seit einigen Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau. Aus diesem Grund gibt es eigentlich keinen Grund mehr Geld auf dem Sparbuch liegen zu lassen. Tagesgeldbanken und Geldmarktfonds bieten eine höhere Verzinsung und sogar eine höhere Flexibilität.

Entwicklung der Sparzinsen Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist Durchschnittlicher Sparzins	
Zeitpunkt	**Sparzins**
2003 Juni	0,71
2003 Januar	0,95
2002 Januar	1,07
2001 Januar	1,26
2000 Januar	1,24
1999 Januar	1,49
1998 Januar	1,61
1997 Januar	1,91
1996 Januar	2,02
1995 Januar	2,06
1994 Januar	2,16
1993 Januar	2,82
1992 Januar	2,81
1991 Januar	2,86
1990 Januar	2,79
1989 Januar	2,01
1988 Januar	2,01

1987 Januar	2,50
1986 Januar	2,52
1985 Januar	3,00
1984 Januar	3,01
1983 Januar	4,00
1982 Januar	5,00
1981 Januar	4,51
1980 Januar	4,00
1979 Januar	2,51
1978 Januar	2,93
1977 Januar	3,51
1976 Januar	4,00
1975 Februar	5,19
1974 Februar	5,51
1973 Februar	4,51
1972 Februar	4,50
1971 Januar	5,00
1970 Februar	4,50
1969 Februar	3,50
1967 Dezember	3,52
Quelle: Deutsche Bundesbank	

Anlage 28

Vor-/Nachteile durch die Ausgliederung (Anlehnung an Anlage 2 des Organisationsgutachten von Prof. Giebler, vgl. Anlage 13)

alle Angaben in Euro

	VwH						VmH		
	wegfallen	wegfallen	wegfallen	wegfallen	hinzu	Verbesserung / Verschlechterung	wegfall	hinzu	wegfall
Jahr	kalk. Zinsen	kalk. Abschr	Zinszahlungen	Ertragszuschüsse u. Zuw. u. Zuschüsse	Zins Gmd. Darlehen + Kontokorrent	**Zuführungsrate**	Tilgung	Tilgung Gmd. Darlehen	Investitions-kosten
1998	-710.772,37	-549.187,39	75.620,51	219.387,13	637.296,65	**-327.655,47**	99.165,01	537.803,08	1.520.228,77
1999	-877.554,29	-781.163,01	122.360,73	270.958,92	627.885,42	**-637.512,23**	474.075,15	537.803,09	1.382.384,45
2000	-877.554,29	-916.813,68	403.095,59	285.857,08	440.877,14	**-664.538,16**	231.006,73	607.177,90	2.171.370,14
2001	-950.956,53	-969.383,80	826.845,73	295.993,41	862.280,74	**64.779,55**	403.097,94	560.928,05	1.634.495,44
2002	-1.043.569,96	-821.105,29	633.644,38	296.150,17	250.059,21	**-684.821,49**	628.673,28	381.368,00	1.755.181,00
2003	-1.081.763,81	-889.229,06	642.722,59	321.049,00	225.014,12	**-782.207,16**	786.943,94	471.965,00	2.258.192,00
2004	-1.126.352,18	-867.811,27	709.838,38	321.054,67	205.938,68	**-757.331,72**	906.043,13	0,00	964.000,00
2005	-828.017,64	-961.410,80	657.374,71	335.140,29	200.218,17	**-596.695,27**	979.228,52	381.367,74	1.163.872,00
2006	-798.455,31	-1.019.021,42	523.627,71	333.494,75	205.802,77	**-754.551,50**	987.855,53	381.368,00	692.984,00
2007	-885.716,08	-1.046.436,28	501.388,04	334.135,72	201.254,02	**-895.374,58**	983.003,78	381.368,00	513.328,00
2008	-975.797,16	-1.075.131,00	582.695,90	328.496,71	184.092,46	**-955.643,09**	972.745,90	0,00	420.020,00
2009	-913.440,55	-1.088.534,17	585.802,01	331.488,70	184.092,46	**-900.591,55**	916.659,37	0,00	386.823,00
Insgesamt:	**-11.069.950,16**	**-10.985.227,17**	**6.265.016,28**	**3.673.206,55**	**4.224.811,84**	**-7.892.142,66**	**8.368.498,28**	**4.241.148,87**	**14.862.878,80**
	Zins 1998: siehe Berechnung 1998	**Quelle:** SAP Sachkonto * Abschreibungen Buchungskreis 9000 + Betriebskostenumlage AZV Unteres Sulmtal		**Quelle:** SAP Sachkonto 4180000 Auflös. Empfangener Ertragszusch. Buchungskreis 9000		9.938.222,83			

Jahresgewinn/-verlust wurde nicht mit eigerechnet, da dieser bei den folgenden Gebührenkalkulationen ausgeglichen wurde
Berechnungen nur bis 2009, da aufgrund der neuen Gebührenkalkulation (gesplitteten Abwassergebühr) noch keine verlässlichen Zahlen vorliegen

Quelle: Jahresabschlüsse 1998 bis 2009

Berechnung der Anlagekapitalverzinsung 1998:

Restbuchwert der Sachanlagen am 01.01.1998	20.066.647,92
Restbuchwert der Sachanlagen am 31.12.1998	20.742.802,29
Durchschnittswert:	**20.404.725,10**

Restbuchwert der Beiträge und Zuschüsse am 01.01.1998	8.617.904,93
Restbuchwert der Beiträge und Zuschüsse am 31.12.1998	8.499.132,85
Durchschnittswert:	**8.558.518,89**

Gekürztes Anlagevermögen:	**11.846.206,21**
Kalkulatorische Verzinsung (6,00%):	**710.772,37**

Berechnung erfolgt wie in den Jahren 1999 bis 2006
Als Zinssatz wird 6,00 % angesetzt, da in den Jahren 1999
bis 2004 6,00 % als Zinssatz festgesetzt wurde

Betriebskostenumlage (Abschreibung)

	in Euro
1998	93.538,49
1999	87.114,60
2000	192.785,84
2001	194.232,06
2002	99.263,09
2003	98.559,50
2004	110.022,05
2005	122.671,01
2006	140.173,57

Ab 2007 aus den Jahresabschlüssen

Quelle: Betriebskostenumlage auf CD-ROM

Sachkonto *
Buchungskreis 9000

Jahr	St	Belegnr	Buch.dat.	Ar	St	Belegdatum	BS	Betr. in HW	HWä	St	Auftrag	Kostenst	Prctr	Text	Konto	Storn.mit
* 1998								455.648,90	EUR							
* 1999								694.048,41	EUR							
* 2000								724.027,84	EUR							
* 2001								775.151,74	EUR							
* 2002								721.842,20	EUR							
* 2003								790.669,56	EUR							
* 2004								757.789,22	EUR							
* 2005								838.739,79	EUR							
* 2006								878.847,85	EUR							
* 2007								899.471,06	EUR							
* 2008								901.794,47	EUR							
* 2009								916.265,86	EUR							
* 2010								767.263,50	EUR							
**								10.121.560,40	EUR							

Sachkonto 41800000 Auflös. empfangener Ertragszusch. Betriebszweig 1
Buchungskreis 9000

Jahr	St	Belegnr	Buch.dat.	Ar	St	Belegdatum	BS	Betr. in HW	HWä	St	Auftrag	Kostenst	Prctr	Text	Konto	Storn.mit
* 1998								219.387,13-	EUR							
* 1999								270.958,92-	EUR							
* 2000								285.857,08-	EUR							
* 2001								295.993,41-	EUR							
* 2002								296.150,17-	EUR							
* 2003								321.049,00-	EUR							
* 2004								321.054,67-	EUR							
* 2005								335.140,29-	EUR							
* 2006								333.494,75-	EUR							
* 2007								334.135,72-	EUR							
* 2008								328.496,71-	EUR							
* 2009								331.488,70-	EUR							
* 2010								278.981,25-	EUR							
**								3.952.187,80-	EUR							

Anlage 29

Berechnung der Grundsteuererhöhung aufgrund der Vor- und Nachteile durch die Ausgliederung

Hebesätze und Rechnungsergebnisse der Grundsteuern A + B von 1998-2011

Haushalts-jahr	Grundsteuer A	Rechnungs-ergebnis	Grundsteuer B	Rechnungs-ergebnis
1998	320 v.H.	41.378,34 €	300 v.H.	1.542.935,74 €
1999	320 v.H.	46.212,61 €	300 v.H.	1.770.225,43 €
2000	320 v.H.	44.475,00 €	300 v.H.	1.724.351,00 €
2001	320 v.H.	42.865,00 €	320 v.H.	1.892.894,00 €
2002	320 v.H.	50.838,00 €	320 v.H.	1.876.795,00 €
2003	330 v.H.	47.560,00 €	330 v.H.	1.974.321,00 €
2004	350 v.H.	49.418,00 €	390 v.H.	2.374.866,00 €
2005	350 v.H.	50.875,00 €	390 v.H.	2.398.009,00 €
2006	350 v.H.	51.979,00 €	390 v.H.	2.427.246,00 €
2007	350 v.H.	50.601,00 €	390 v.H.	2.482.400,00 €
2008	350 v.H.	50.857,00 €	390 v.H.	2.534.524,00 €
2009	350 v.H.	54.028,00 €	390 v.H.	2.615.548,00 €

Durch-schnitt	**Summe**	**Durch-schnitt**	**Summe**
336	581.086,95 €	351	25.614.115,17 €

Verhältnis Grundsteuer A zu B

Summe A + B		
26.195.202,12 €	=	100,00%
1	=	0,00%
581.086,95 €	=	**2,22%**

Die benötigten Mehreinnahmen bzw. Verbesserungen werden nach diesem Verhältnis auf die Grundsteuer A und B verteilt.

Gesamtverbesserung	**19.580.383,00**		
	verteilt auf		
Jahr	12 Jahre	Anteil A	Anteil B
1998	1.631.698,58	36.223,71	1.595.474,87
1999	1.631.698,58	36.223,71	1.595.474,87
2000	1.631.698,58	36.223,71	1.595.474,87
2001	1.631.698,58	36.223,71	1.595.474,87
2002	1.631.698,58	36.223,71	1.595.474,87
2003	1.631.698,58	36.223,71	1.595.474,87
2004	1.631.698,58	36.223,71	1.595.474,87
2005	1.631.698,58	36.223,71	1.595.474,87
2006	1.631.698,58	36.223,71	1.595.474,87
2007	1.631.698,58	36.223,71	1.595.474,87
2008	1.631.698,58	36.223,71	1.595.474,87
2009	1.631.698,58	36.223,71	1.595.474,87
Summe	**19.580.383,00**	**434.684,50**	**19.145.698,50**

Grundsteuer A (1998 - 2009)		**581.086,95**	
Grundsteuer B (1998 - 2009)			**25.614.115,17**
Summe A + B			**26.195.202,12**

		A	B
Gesamtsummen		**1.015.771,45**	**44.759.813,67**

Mehreinnahme in %	26.195.202,12	=	100,00%	
	1	=	0,00%	
	19.580.383,00	=	**74,75%**	
Erhöhung der Grundsteuer A	581.086,95	=	336	v.H.
	1	=	0,00057794	v.H.
	1.015.771,45	=	587	v.H.
	Erhöhung		251	v.H.
	in Prozent	=	42,79%	

Erhöhung der Grundsteuer B

25.614.115,17	=	351	v.H.
1	=	1,36969E-05	v.H.
44.759.813,67	=	613	v.H.

Erhöhung	=	262	v.H.
in Prozent	=	42,77%	

Quelle: Jahresabschlüsse 1998 bis 2009

Anlage 30

Vergleich der Hebesätze des Stadt- und Landkreis Heilbronn

		1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Durch-schnitt
Abstatt	Grundsteuer A	300	300	300	290	290	290	290	290	290	290	290	290	290	292
	Grundsteuer B	310	310	310	310	310	310	310	310	310	310	310	310	350	313
Bad Friedrichshall	Grundsteuer A	320	320	320	320	320	330	350	350	350	350	350	350	350	337
	Grundsteuer B	300	300	300	320	320	330	390	390	390	390	390	390	390	354
Bad Rappenau	Grundsteuer A	300	300	300	320	320	340	375	375	375	375	375	375	375	347
	Grundsteuer B	290	290	290	310	310	340	375	375	395	395	395	395	410	352
Bad Wimpfen	Grundsteuer A	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360
	Grundsteuer B	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360
Beilstein	Grundsteuer A	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350
	Grundsteuer B	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375
Brackenheim	Grundsteuer A	370	370	370	370	370	370	380	390	390	390	390	390	390	380
	Grundsteuer B	340	340	340	340	340	340	365	390	390	390	390	390	390	365
Cleebronn	Grundsteuer A	370	370	370	370	370	370	370	370	370	370	370	370	370	370
	Grundsteuer B	280	280	280	280	280	320	320	320	320	320	320	320	320	305
Eberstadt	Grundsteuer A	380	380	380	380	380	380	380	380	380	380	380	380	380	380
	Grundsteuer B	340	340	340	340	340	340	340	360	360	360	360	360	360	349
Ellhofen	Grundsteuer A	350	350	350	350	350	350	350	380	380	380	380	380	380	364
	Grundsteuer B	295	295	295	295	295	295	295	340	340	340	340	340	340	316
Eppingen	Grundsteuer A	315	315	315	315	315	315	315	335	335	335	335	335	335	324
	Grundsteuer B	315	315	315	315	315	315	315	335	335	335	335	335	335	324
Erlenbach	Grundsteuer A	340	340	340	340	340	340	370	370	370	370	370	370	370	356
	Grundsteuer B	310	310	310	310	310	310	340	340	340	340	340	340	340	326
Flein	Grundsteuer A	310	310	310	310	310	310	310	340	340	340	340	340	340	324
	Grundsteuer B	280	280	280	280	280	280	280	310	310	310	310	310	310	294
Gemmingen	Grundsteuer A	340	340	340	340	340	340	390	390	390	390	390	390	390	367
	Grundsteuer B	300	300	300	300	300	300	350	350	350	350	350	350	350	327
Güglingen	Grundsteuer A	320	320	320	320	320	320	340	340	340	340	340	340	340	331

	Grundsteuer B	275	275	275	275	275	275	310	310	310	310	310	310	310	294
Gundelsheim	Grundsteuer A	320	320	320	320	320	320	390	390	390	390	390	390	390	358
	Grundsteuer B	300	300	300	300	300	300	390	390	390	390	390	390	390	348
Hardthausen am Kocher	Grundsteuer A	340	340	340	340	340	340	340	350	350	350	350	350	350	345
	Grundsteuer B	320	320	320	320	320	320	320	350	350	350	350	350	350	334
Heilbronn	Grundsteuer A	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330
	Grundsteuer B	380	380	380	380	380	380	410	410	410	410	410	410	410	396
Ilsfeld	Grundsteuer A	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300
	Grundsteuer B	285	285	285	285	285	285	285	285	285	285	285	285	285	285
Ittlingen	Grundsteuer A	390	390	390	390	390	390	390	390	390	390	390	390	390	390
	Grundsteuer B	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340
Jagsthausen	Grundsteuer A	300	300	300	300	300	300	330	330	330	330	330	330	330	316
	Grundsteuer B	300	300	300	300	300	300	370	370	370	370	370	370	370	338
Kirchardt	Grundsteuer A	320	320	320	320	320	340	360	360	360	360	360	360	360	343
	Grundsteuer B	320	320	320	320	320	340	360	360	360	360	360	360	360	343
Langenbrettach	Grundsteuer A	340	340	340	340	340	340	340	350	350	350	350	350	350	345
	Grundsteuer B	300	300	300	310	310	310	310	350	350	350	350	350	350	326
Lauffen am Neckar	Grundsteuer A	345	345	345	345	345	345	375	375	375	375	375	375	375	361
	Grundsteuer B	300	300	300	300	300	300	330	330	330	330	330	330	330	316
Lehrensteinsfeld	Grundsteuer A	350	350	350	350	350	350	370	395	395	395	395	395	395	372
	Grundsteuer B	310	310	310	330	330	330	370	395	395	395	395	395	395	358
Leingarten	Grundsteuer A	330	330	330	330	330	330	330	330	340	340	340	340	340	334
	Grundsteuer B	295	295	295	295	295	295	310	340	340	340	340	340	340	317
Löwenstein	Grundsteuer A	420	420	380	380	380	395	395	395	395	395	395	395	395	395
	Grundsteuer B	420	420	350	350	350	380	380	380	380	380	380	380	380	379
Massenbachhausen	Grundsteuer A	310	310	310	310	310	310	330	330	330	330	330	330	330	321
	Grundsteuer B	300	300	300	300	300	300	360	360	360	360	360	340	390	333
Möckmühl	Grundsteuer A	320	320	320	300	300	350	350	350	350	350	350	350	350	335
	Grundsteuer B	350	350	300	300	300	350	350	350	350	350	350	350	350	338
Neckarsulm	Grundsteuer A	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300
	Grundsteuer B	280	280	280	280	280	280	280	280	280	280	280	280	280	280
Neckarwestheim	Grundsteuer A	320	320	320	320	280	280	280	280	280	280	280	280	280	292

	Grundsteuer B	280	280	280	280	240	240	240	240	240	240	240	240	240	252
Neudenau	Grundsteuer A	320	320	320	320	320	320	390	400	400	400	400	400	400	362
	Grundsteuer B	360	360	360	360	360	360	400	410	410	410	410	410	410	386
Neuenstadt am Kocher	Grundsteuer A	325	325	325	325	325	325	325	380	380	380	360	360	360	346
	Grundsteuer B	305	305	305	305	305	305	305	380	380	380	360	360	360	335
Nordheim	Grundsteuer A	390	390	390	390	390	390	390	390	390	390	390	390	390	390
	Grundsteuer B	350	350	350	350	350	350	350	350	350	360	360	360	360	353
Obersulm	Grundsteuer A	355	355	355	355	355	355	375	375	375	375	375	375	375	366
	Grundsteuer B	300	300	300	300	300	300	320	340	340	340	340	340	340	320
Oedheim	Grundsteuer A	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330
	Grundsteuer B	315	315	315	315	315	315	315	350	350	350	350	350	350	331
Offenau	Grundsteuer A	320	320	320	320	320	320	330	330	330	390	390	390	390	344
	Grundsteuer B	300	300	300	300	300	300	330	330	330	390	390	390	390	335
Pfaffenhofen	Grundsteuer A	360	360	360	360	360	360	380	380	380	380	380	380	380	371
	Grundsteuer B	320	320	320	320	320	320	390	390	390	390	390	390	390	358
Roigheim	Grundsteuer A	340	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	349
	Grundsteuer B	305	325	325	325	325	325	400	400	400	400	400	400	400	364
Schwaigern	Grundsteuer A	330	340	340	340	360	360	360	360	360	360	360	360	450	360
	Grundsteuer B	290	315	315	315	340	340	340	340	340	340	340	340	430	337
Siegelsbach	Grundsteuer A	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340
	Grundsteuer B	320	320	320	320	320	320	320	320	320	320	320	320	320	320
Talheim (Neckar)	Grundsteuer A	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340	340
	Grundsteuer B	290	290	290	290	290	290	290	310	310	300	300	300	300	296
Untereisesheim	Grundsteuer A	330	330	330	330	330	330	370	370	370	370	370	370	370	352
	Grundsteuer B	320	320	320	320	320	320	350	350	350	350	350	350	350	336
Untergruppenbach	Grundsteuer A	310	310	310	310	310	325	350	350	350	350	350	350	350	333
	Grundsteuer B	285	285	285	285	285	300	330	330	350	350	350	350	350	318
Weinsberg	Grundsteuer A	370	370	370	370	370	370	400	400	400	400	400	400	440	389
	Grundsteuer B	295	295	295	295	295	315	400	400	400	400	400	400	440	356
Widdern	Grundsteuer A	300	310	310	310	330	330	380	380	380	380	380	380	380	350
	Grundsteuer B	280	290	290	290	310	310	420	420	420	420	420	420	420	362
Wüstenrot	Grundsteuer A	350	350	350	350	350	350	350	380	370	370	370	370	370	360

	Grundsteuer B	315	315	315	315	315	315	315	380	370	370	370	370	370	341
Zaberfeld	Grundsteuer A	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400
	Grundsteuer B	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350

Durchschnitt	Grundsteuer A	338	338	337	337	337	340	353	358	358	359	359	359	362	349
	Grundsteuer B	314	315	312	314	314	319	342	352	353	354	354	353	358	335

Quelle: Regionaldatenbank Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Anlage 31

Betriebssatzung der Stadtwerke Aalen

Abwasserentsorgung (Auszug)

Url: http://www.aalen.de/sixcms/detail.php?id=455&_bereich=6

Betriebssatzung der Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt am 13. Juli 2006 folgende Betriebssatzung der Stadtwerke Aalen beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Aalen.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern anzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb trägt die Bezeichnung "Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung". Nachfolgend Eigenbetrieb genannt.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 9 Mio. Euro.

Anlage 32

Vorlage 8111/28, Stadt Aalen (Auszug)

Url: http://ratsportal.aalen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=5236&options=4

Betreff: Erteilung von Weisungen an den Vertreter der Stadt Aalen für die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Aalen GmbH - Jahresabschluss 2010 und Erhöhung Stammkapital

Kurzfassung des Sachverhalts:

Die Stadtwerke Aalen GmbH wurde im Jahre 2001 durch Umwandlung des Eigenbetriebs Stadtwerke Aalen unter Zurücklassung der Abwasserentsorgung im Eigenbetrieb in eine GmbH gegründet.

Zweck der Gesellschaft ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung die Erzeugung, der Bezug, der Handel, der Transport und die Verteilung von Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie die Durchführung anderer der Ver- und Entsorgung dienender Aufgaben und der Betrieb von Bädern und Parkierungsanlagen. Dabei ist das Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen. Sie kann auch die Betriebsführung von anderen Dienstleistungsunternehmen übernehmen.

Das Stammkapital der Stadtwerke Aalen GmbH beläuft sich zum 31.12.2010 auf 25,5 Mio. €, die Stadt Aalen ist derzeit mit einem Anteil von 100 % beteiligt.

Organe der Gesellschaft sind der Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

In der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Aalen GmbH ist über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2010,
2. die Verwendung des Jahresüberschusses,
3. die Entlastung des Aufsichtsrates,
4. die Entlastung der Geschäftsführung,
5. und die Erhöhung des Stammkapitals

Beschluss zu fassen.

Nach § 104, Abs. 1, letzter Satz GemO für Baden-Württemberg können dem Vertreter der Stadt Aalen für die Gesellschafterversammlung Weisungen erteilt werden. Nach der Hauptsatzung der Stadt Aalen ist hierfür der Gemeinderat zuständig (§ 6, Abs. 2, Ziff. 37).

Der Jahresabschluss 2010 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INVRA Treuhand AG geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert. Der Wirtschaftsprüfer hat in der Aufsichtsratssitzung vom 12.07.2010 den Jahresabschluss und den Prüfbericht ausführlich vorgestellt. Der Aufsichtsrat hat nach eingehender Beratung beschlossen, der Gesellschafterversammlung die Zustimmung zu obigen Beschlüssen zu empfehlen.

Der Jahresabschluss liegt als Anlage bei. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2010 ist geprägt durch rückläufige Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr, gesunkenen Materialaufwendungen und der Erholung der Wirtschaft von der Wirtschaftskrise des Vorjahres.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresüberschuss von 4.162 T€ aus. Davon soll gemäß dem Gewinnverwendungsvorschlag der Geschäftsführung an den Gesellschafter Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung brutto ca. 1.682 T€ ausgeschüttet und in die Gewinnrücklage der Stadtwerke Aalen GmbH ca. 2.480 T€ eingestellt werden.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 2010 34,6 % (Vorjahr 28,2 %). Der Wirtschaftsprüfer empfiehlt die Erhöhung der Eigenkapitalquote, da Betriebszweige mit ständigen Verlusten (Bäder, Parkhäuser) in der Gesellschaft geführt werden. Hierzu trägt die teilweise Einstellung des Jahresgewinns 2010 in die Gewinnrücklage bei. Trotz dieser Einstellung erfolgt eine Gewinnausschüttung in den städtischen Haushalt, wie er für das 2011 geplant wurde.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2010 wurde wieder die volle Konzessionsabgabe erwirtschaftet. Diese betrug im laufenden Berichtsjahr 2,449 Mio. € und war damit um 0,032 Mio. € (+ 1,3 %) höher als im Vorjahr (2,417 Mio. €).

Die Konzessionsabgabe der Wasserversorgung (ca. 877 T€) konnte auch im Berichtsjahr nur im Verbund mit der Strom- und Gasversorgung erwirtschaftet werden.

Die Prüfung des Abschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt. Daher wird die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung vorgeschlagen.

Damit die vom Gesetzgeber geforderten, in die Zukunft gerichteten Investitionen, bewältigt werden können ist es wichtig das Stammkapital der Stadtwerke Aalen GmbH zu erhöhen. Mit dieser hätten die Stadtwerke eine Eigenkapitalquote, die es ermöglicht Finanzierungen von Projekten besser zu erreichen. Da die Stammkapitalerhöhung aus Eigenmitteln der Gesellschaft erfolgt (Gewinnrücklagen), ist kein Mittelabfluss oder Belastung des städtischen Haushalts gegeben.

Mit der Prüfung des Abschlusses 2011 kann erneut die INVRA Treuhand AG beauftragt werden, die dann den Abschluss im 3. Jahr in Folge prüfen würde.

Anlage 33

Berechnung: Erhöhung der Grundsteuer bei Ausgliederung mit Eigenkapital

benötigte Mehreinnahme	10.320.000,00		
pro Jahr	860.000,00		
		Anteil A	Anteil B
Summe	**10.320.000,00**	**229.104,00**	**10.090.896,00**

Grundsteuer A (1998 - 2009)		**581.086,95**	
Grundsteuer B (1998 - 2009)			**25.614.115,17**
Summe A + B			**26.195.202,12**

	A	B
Gesamtsummen (tatsächliche + Mehreinnahmen)	**810.190,95**	**35.705.011,17**

Erhöhung der Grundsteuer A

581.086,95	=	336	v.H.
1	=	0,00057794	v.H.
810.190,95	=	468	v.H.
Erhöhung	=	132	v.H.
in Prozent	=	28,28%	

Erhöhung der Grundsteuer B

25.614.115,17	=	351	v.H.
1	=	1,36969E-05	v.H.
35.705.011,17	=	489	v.H.
Erhöhung	=	138	v.H.
in Prozent	=	28,26%	

Quelle: Jahresabschlüsse 1998 bis 2009

Anlage 34

Berechnung: Erhöhung der Hebesätze bei Zahlung der Investitionen

benötigte Mehreinnahme 412.000,00

		Anteil A	Anteil B
Summe	**412.000,00**	**9.146,40**	**402.853,60**

Grundsteuer A (HH-Plan 2011)		**52.000,00**	
Grundsteuer B (HH-Plan 2011)			**2.600.000,00**
Summe A + B			**2.652.000,00**

	A	B
Gesamtsummen (tatsächliche + Mehreinnahmen)	**61.146,40**	**3.002.853,60**

Erhöhung der Grundsteuer A

52.000,00	=	350	v.H.
1	=	0,006730769	v.H.
61.146,40	=	412	v.H.

Erhöhung	=	62	v.H.
in Prozent	=	14,96%	

Erhöhung der Grundsteuer B

2.600.000,00	=	390	v.H.
1	=	0,00015	v.H.
3.002.853,60	=	450	v.H.

Erhöhung	=	60	v.H.
in Prozent	=	13,42%	

Quelle: Haushaltsplan 2011

Anlage 35

Berechnung: Erhöhung der Hebesätze bei Zahlung der Zinsen und Tilgung

benötigte Mehreinnahme	771.825,23		
		Anteil A	Anteil B
Summe	**771.825,23**	**17.134,52**	**754.690,71**

Grundsteuer A (HH-Plan 2011)		**52.000,00**	
Grundsteuer B (HH-Plan 2011)			**2.600.000,00**
Summe A + B			**2.652.000,00**

	A	B
Gesamtsummen (tatsächliche + Mehreinnahmen)	**69.134,52**	**3.354.690,71**

Erhöhung der Grundsteuer A

52.000,00	=	350	v.H.
1	=	0,006730769	v.H.
69.134,52	=	465	v.H.

Erhöhung	=	115	v.H.
in Prozent	=	24,78%	

Erhöhung der Grundsteuer B

2.600.000,00	=	390	v.H.
1	=	0,00015	v.H.
3.354.690,71	=	503	v.H.

Erhöhung	=	113	v.H.
in Prozent	=	22,50%	

Quelle: Haushaltsplan 2011

Anlage 36

Berechnung: Städtisches Darlehen gilt als „gezahlt“

Jahr	Darlehenshöhe Nr. 1	Zins
2012	1.525.471,65	91.528,30
2013	1.144.103,65	68.646,22
2014	762.735,65	45.764,14
2015	381.367,65	22.882,06
2016	-0,35	-0,02
Summe Zins 2012 - 2015		**228.820,72**
	Tilgung jährlich Nr. 1	381.368,00

Jahr	Darlehenshöhe Nr. 2	Zins
2012	670.000,00	26.800,00
2013	502.500,00	20.100,00
2014	335.000,00	13.400,00
2015	167.500,00	6.700,00
2016	0,00	0,00
Summe Zins 2012 - 2015		**67.000,00**
	Tilgung jährlich Nr. 2	167.500,00

Jahr	Darlehenshöhe Nr. 3	Zins
2012	800.143,76	32.005,75
2013	600.107,82	24.004,31
2014	400.071,88	16.002,88
2015	200.035,94	8.001,44
2016	0,00	0,00
Summe Zins 2012 - 2015		**80.014,38**
	Tilgung jährlich Nr. 3	200.035,94

Summe der Zinsen insgesamt **1.470.143,76**

Quelle: Haushalts- und Wirtschaftsplan 2011

Anlage 37

Bewilligungsbescheid Ausgleichsstock des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18.08.2011

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG UND VERWALTUNG

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Bürgermeisteramt
Bad Friedrichshall
74177 Bad Friedrichshall

Eingang
22. Aug. 2011
Stadtverwaltung
Bad Friedrichshall

Stuttgart 18. August 2011
Name Heidemarie Grünwald
Durchwahl 0711 904-11412
Aktenzeichen 14-2237-5-Bad Friedrichshall (24)-2011
Ausgleichstock
(Bitte bei Antwort angeben)

Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock 2011

Ihr Antrag vom 13.01. und Schreiben vom 13.04.2011

Anlagen
1 Antrag auf Leistung einer Abschlagszahlung
1 Verwendungsnachweis

BEWILLIGUNGSBESCHEID

1. BEWILLIGUNG

Der Ausschuss für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks hat auf Ihren o.g. Antrag in seiner Sitzung am 27. Juli 2011 (nach Maßgabe der VwV-Ausgleichstock vom 15.03.2002 mit Änderung vom 19.09.2005) mit nachstehenden Nebenbestimmungen eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock als **einmaligen Zuschuss** für die unter Nr. 1.2 genannte Maßnahme wie folgt bewilligt:

1.1 Betrag

145.000 € - in Worten: einhundertfünfundvierzigtausend Euro -

1.2 Maßnahme

Erweiterung des Bergfriedhofs im Stadtteil Kochendorf

1.3 Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Betrags kann unbeschadet Nr. 8 VwV-Ausgleichstock erfolgen mit:

0 €		im Jahr 2011
100.000 €	(VE)	im Jahr 2012
45.000 €	(VE)	im Jahr 2013
0 €	(VE)	im Jahr 2014

1.4 Berücksichtigungsfähige Gesamtausgaben

Gesamtausgaben lt. Antrag	660.000 €
Die berücksichtigungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:	
– Künstlerisches Gestaltungskreuz	15.000 €
– Kosten Eröffnungsfeier	2.000 €
– Überzogener Standard Bänke	2.000 €
– Bauherrenkosten	7.000 €
Berücksichtigungsfähige Gesamtausgaben festgestellt auf	**634.000 €**

1.5 Finanzierungsgrundlagen

Der Bewilligung liegt folgende Finanzierung der berücksichtigungsfähigen Gesamtausgaben zugrunde:

Eigenmittel / Eigenleistungen	489.000 €
Beiträge und dergleichen	0 €
Sonstiges	0 €
Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock	145.000 €
Zwischensumme	634.000 €
Sonstige öffentliche Zuwendungen	0 €
Leistungen Dritter, ohne Beiträge	0 €
Summe	**634.000 €**

2. NEBENBESTIMMUNGEN

2.1 Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen worden ist.

2.2 Ermäßigt sich der bei der Bewilligung zugrunde gelegte Bedarf an Eigenmitteln infolge geringerer Aufwendungen oder höherer bzw. zusätzlicher Zuwendungen und Leistungen Dritter um mehr als 10 v.H. der berücksichtigungsfähigen Gesamtausgaben, ermäßigt sich die Investitionshilfe um den Anteil an diesem Minderbedarf, der dem Verhältnis zwischen Eigenmitteln und Investitionshilfe im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht.
Der Kürzungsbetrag wird auf volle 1.000 € abgerundet; er braucht nicht verzinst zu werden.

2.3 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zwecks sind die nach dem Gemeindewirtschaftsrecht anzuwendenden Vergabevorschriften, die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und, wenn die Zuwendung 25.000 € übersteigt, die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) zu beachten.

2.4 Der Zuweisungsempfänger hat dem Regierungspräsidium auf dem Dienstweg unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- mit der Durchführung der bezuschussten Maßnahme begonnen worden ist oder der Durchführungszeitraum sich erheblich verlängern wird,
- die nach dem Bewilligungsbescheid für die Bewilligung maßgebenden Finanzierungsgrundlagen sich ändern,
- der Verwendungszweck entfällt oder sich ändert,
- Gegenstände, für die eine Investitionshilfe gewährt worden ist, nicht mehr entsprechend dem Zuweisungszweck verwendet werden sollen oder anderweitig über sie verfügt werden soll.

2.5 Die Verwendung der Investitionshilfe ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme dem Regierungspräsidium auf dem Dienstweg unter Verwendung des Vordrucks nach dem Muster zu Nr. 9.1 der VwV-Ausgleichstock nachzuweisen.
Die Prüfung nach Nummer 9.2 VwV-Ausgleichstock erfolgt durch das Landratsamt.

2.6 Die Investitionshilfe ist an den Ausgleichstock zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn

- die Investitionshilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- Gegenstände, für die eine Investitionshilfe gewährt wurde, ohne vorherige Zustimmung des Regierungspräsidiums für einen anderen als den geförderten Zweck verwendet werden oder
- andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere nicht rechtzeitig der vorgeschriebene Verwendungsnachweis vorgelegt (2.5) oder Mitteilungspflichten (2.4) nicht nachgekommen wird.

Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vgl. § 49a LVwVfG).

2.7 Bei Investitionshilfen zur Weitergabe an Dritte sind gegenüber dem Dritten bei der Weitergabe die in Nummer 2.3 VwV-Ausgleichstock genannten Maßgaben sowie die in Nummer 2.6 genannten Rücknahme- und Widerrufsgründe verbindlich vorzubehalten.

2.8 Bei der Berechnung der für die Leistungen der bezuschussten Einrichtungen erhobenen Entgelte sind die dem Anteil der Investitionshilfe an den Anschaffungs-/Herstellungskosten entsprechenden Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) unberücksichtigt zu lassen. Sofern die Investitionshilfe ausnahmsweise als Kapitalzuschuss gewährt worden ist, gilt dies nur hinsichtlich der Zinsen.

2.9 Mit dem Antrag auf Teilzahlung nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs erklärt werden (Nr. 8 Abs. 1 VwV Ausgleichstock).

3. BEGRÜNDUNG WEGEN TEILWEISER ANTRAGSABLEHNUNG

Teilablehnung mangels ausreichender Mittel.
Im übrigen wird auf Ziff. 1.4 verwiesen.

4. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Ralph König

Anlage 38

Berechnung: Grundsteuerhöhe bei Umsetzung aller Möglichkeiten

Investitionen	412.000,00
Zins- und Tilgung	1.585.739,66
Darlehen (Stand 31.12.2011)	2.995.615,41
Zins Darlehen	167.495,62
Ausgleichsstock	145.000,00
Summe	**5.305.850,69**

benötigte Mehreinnahme 1.585.473,66

		Anteil A	Anteil B
Summe	**5.305.850,69**	**117.699,44**	**5.188.151,25**

Grundsteuer A (HH-Plan 2011)		**52.000,00**	
Grundsteuer B (HH-Plan 2011)			**2.600.000,00**
Summe A + B			**2.652.000,00**

	A	B
Gesamtsummen (tatsächliche + Mehreinnahmen)	**169.699,44**	**7.788.151,25**

Erhöhung der Grundsteuer A

52.000,00	=	350	v.H.
1	=	0,006730769	v.H.
169.699,44	=	1142	v.H.

Erhöhung	=	792	v.H.
in Prozent	=	69,36%	

Erhöhung der Grundsteuer B

2.600.000,00	=	390	v.H.
1	=	0,00015	v.H.
7.788.151,25	=	1168	v.H.

Erhöhung	=	778	v.H.
in Prozent	=	66,62%	

Ergebnis 2011 ohne Zinsen

Anlage 39

Berechnung: Folgen der Umsetzung aller Möglichkeiten

Kreditinstitute	598.533,81
sonstige	5.795,80
Stadt	167.495,62
Summe:	**771.825,23**

Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen	1.052.125,00
Minus Zins 2011 (laut Übersicht)	771.825,23
Restliche Aufwendungen	**280.299,77**

Erfolgsrechnung 2011

Umsatzerlöse	2.962.000,00
Gesamtleistung	**2.962.000,00**
Roh-, Hilfsstoffe, etc	348.500,00
Rohertrag/-aufwand	**2.613.500,00**
Sonstige betriebliche Erträge	11.725,00
Finanzerträge	500,00
Zwischensumme	**2.625.725,00**
Abschreibungen	780.000,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.003.638,00
Restliche Aufwendungen (siehe oben)	280.299,77
Steuern	100,00
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	**561.687,23**

Eigenkapitalverzinsung (5%)	**28.084,36**

Kosten der Umsetzung aller Möglichkeiten	5.305.850,69
Auszahlung an die Stadt	28.084,36
Verlust	**5.277.766,33**

Quelle: Haushalts- und Wirtschaftsplan 2011

Anlage 40

Glossar kfw

Url: http://www.kfw.de/kfw/de/I/II/Service/Glossar/GlossarT-Z.jsp

Tilgungsfreie Anlaufjahre

Zeit, in der ein Darlehen zwar verzinst, aber noch nicht getilgt wird. Das schont die Liquidität des Kreditnehmers in der Anlaufphase der Investition.

Anlage 41

Entwicklung der Schulden im Kämmereihaushalt

Entwicklung der Schulden im Kämmereihaushalt

Jahr	Anfangs-bestand	Kredit-ermächtigung	Neu-aufnahme	Tilgung	Sonder-Tilg.(SeF)	Stand 31.12.	Pro-Kopf-Verschuldung	Einw.stand 31.12.	Anmerkungen (HER = Haushaltseinnahmerest aus Vorjahr)
1989						**6.908.556**	**556,87 DM**	12.406	
1990	6.908.556	3.566.000	4.098.000	827.669		**10.178.887**	**792,87 DM**	12.838	
1991	10.178.887	534.400	595.158	845.238		**9.928.807**	**757,35 DM**	13.110	
1992	9.928.807	0	0	1.163.606		**8.765.201**	**642,52 DM**	13.642	
1993	8.765.201	0		697.112		**8.068.089**	**564,48 DM**	14.293	
1994	8.068.089	6.000.000		476.396		**7.591.693**	**505,14 DM**	15.029	
1995	7.591.693	5.700.000		481.191		**7.110.502**	**448,95 DM**	15.838	
1996	7.110.502	11.000.000	3.305.000	467.340		**9.948.162**	**607,45 DM**	16.377	10,3 Mio. – 350 T DM } KfW + ZVK
1997	9.948.162	7.000.000	7.385.000	483.223		**16.849.939**	**989,25 DM**	17.033	
1998	16.849.939	3.085.000	2.890.000	318.357	2.463.733	**16.957.849**	**989,49 DM**	17.138	96: 1,5 Mio Sonder-LB / 95' 160 T / 170' 7 VK / 715 + 415 KfW
1999	16.957.849	2.369.000	660.000	386.115	0	**17.231.734**	**984,67 DM**	17.500	660.000 DM aus HER 1998 — 99: 250' 7 VK 1410 KfW
2000	17.231.734	4.830.000	6.369.000	512.584	0	**23.088.150**	**1.311,83 DM**	17.600	2.369.000 DM aus HER 1999 + 4 Mio.DM aus 2000
2001	*23.088.150*	*8.464.900*	*6.830.000*	*1.085.553*	*0*	***28.832.597***	***1.619,81 DM***	*17.800*	830.000 DM aus HER 2000 + 6 Mio. DM aus 2001
2002	*28.832.597*	*574.051*	*3.039.000*	*1.479.820*	*0*	***30.391.777***	***1.688,43 DM***	*18.000*	2.465.000 DM aus HER 2001 + 574.000 DM aus 2002
2003	*30.391.777*	*0*	*0*	*1.633.284*	*0*	***28.758.493***	***1.580,14 DM***	*18.200*	

Anmerkung: Die jeweiligen Kreditermächtigungen wurden in dieser Aufstellung zeitlich gestreckt und z.T. als HER in Folgejahre übertragen
bis 1998 Rechnungsabschlüsse, 1999 und 2000 Planzahlen, ab 2001 Finanzplanung

Anlage 42

Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderates am 18.05.2004

Stadt Bad Friedrichshall

NIEDERSCHRIFT über die Verhandlung des Gemeinderates

am 18.05.2004 Anwesend der Bürgermeister und 22 Stadträte

Entschuldigt: StRe Kadlubsky, Haaf, Wally, Muth, Mühlbeyer
Außerdem anwesend: StOVR Friede, StBM Loose, StOAR Kocher, StOAR Feldmeyer, StAR Semen, StAR Buchwald, Ortsvorsteher Krinke, StA Graf, zugleich als Protokollführer

öffentlich

§ ____

Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 wurde abgeschlossen. Der Sachverhalt ist aus dem beiliegenden Rechenschaftsbericht ersichtlich.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 04.05.2004 im Wege der Vorberatung Zustimmung empfohlen.

StOVR Friede erläutert die wichtigsten Zahlen und Daten zum Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 an Hand eines Power-Pointvortrages. Der Power-Pointvortrag ist

StR Segeritz erklärt, dass der Verwaltungshaushalt weiterhin problematisch bleibt, obwohl bei den Personalkosten und bei den Betriebskosten annähernd 500.000 € eingespart worden sind. Der Steuerschwund des Bundes schlägt sich hier auf die Gemeinden nieder, sodass nur zu hoffen bleibt, dass sich die Wirtschaft bald wieder erholt.
Nach Auffassung von StR Segeritz muss der Verwaltungshaushalt mittelfristig ausgeglichen werden und einen Überschuss erzielen.

Nach Auffassung von StR Schaffner wurden viele Einsparbemühungen des Gemeinderates und der Verwaltung durch nicht vorhersehbare Mindereinnahmen wieder egalisiert. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2005 wird durch die allgemeine wirtschaftliche Lage nicht leichter werden.

Auch nach Auffassung von StR Schulz wurden alle Einsparmöglichkeiten ausgelotet. Durch unbeeinflussbare Faktoren wurden diese Einsparbemühungen jedoch zum größten Teil wieder zunichte gemacht. StR Schulz erklärt weiter, dass schon der nächste Verwaltungshaushalt ausgeglichen gestaltet werden muss. Der Begriff Zuführungsrate wird seit einigen Jahren ad absurdum geführt und teilweise dringend notwendige Maßnahmen in Folgejahre verschoben.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Die Jahresrechnung 2003 wird gem. § 95 Abs. 2 GemO festgestellt.

2. Das Ergebnis der Jahresrechnung wir im einzelnen wie folgt festgestellt:

a) Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben im Verwaltungshaushalt	27.488.153,85 €
b) Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben im Vermögenshaushalt	9.273.626,32 €
c) Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben im Gesamthaushalt	36.761.780,17 €
d) Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushal t	755.209,54 €
e) Überschuss gem. § 46 GemHVO	+ 494.692,80 €

3. Entsprechend der Einzelaufstellung im Rechenschaftsbericht werden folgende Haushaltsreste in das Rechnungsjahr 2004 übertragen:

Diesen Auszug beglaubigt:
Bad Friedrichshall, den 27. Juli 04
Bürgermeisteramt
i. A.:

NIEDERSCHRIFT über die Verhandlung des Gemeinderates

am 18.05.2004 Anwesend der Bürgermeister und 22 Stadträte

Entschuldigt: StRe Kadlubsky, Haaf, Wally, Muth, Mühlbeyer
Außerdem anwesend: StOVR Friede, StBM Loose, StOAR Kocher, StOAR Feldmeyer, StAR Semen, StAR Buchwald, Ortsvorsteher Krinke, StA Graf, zugleich als Protokollführer

öffentlich

§ ____

Haushaltseinnahmereste	
a) Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) Vermögenshaushalt	720.329,00 €
Haushaltsausgabereste	
a) Verwaltungshaushalt	185.816,00 €
b) Vermögenshaushalt	2.685.905,00 €

4. Die Veränderungen im Geldvermögen werden wie folgt festgestellt:

a) Allgemeine Rücklage	
Stand auf 01.01.2003	1.526.669,13 €
Abgang	- 885,47 €
Zugang	744.622,36 €
Stand auf 31.12.2003	2.271.291,49 €
b) Kapitalvermögen	
Stand auf 01.01.2003	8.169.337,91 €
Abgang	- 846.163,10 €
Zugang	6.135,51 €
Stand auf 31.12.2003	7.349.077,75 €
c) Stiftungsvermögen	
Stand auf 01.01.2003	102.729,76 €
Abgang	324,65 €
Zugang	382,64 €
Stand auf 31.12.2003	102.671,77 €
d) Schulden	
Stand auf 01.01.2003	7.692.102,81 €
Abgang	- 436.022,66 €
Zugang	0,00 €
Stand auf 31.12.2003	7.256.080,15 €

5. Den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben wird, soweit noch nicht geschehen, nachträglich zugestimmt (Anlage F des Rechenschaftsberichtes).

6. Der Beschluss über die Jahresrechnung 2003 ist der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

Az.: 913.63
Auszug an die Stadtkämmerei

Anlage 43

Mail von Stadtkämmerer Hanspeter Friede vom 30.08.2011

Von: Friede Hanspeter [mailto:hanspeter.friede@friedrichshall.de]
Gesendet: Dienstag, 30. August 2011 17:34
An: Robert Wörner
Betreff: Ihre Bachelorarbeit

Hanspeter Friede schrieb am 30.08.2011 17:34

Sehr geehrter Herr Wörner,

in der Anlage wie besprochen der Bewilligungsbescheid über 145.000 € aus dem Ausgleichstock für die Erweiterung unseres Friedhofes.

Zur Beurteilung der Verschuldung bzw. Ausstattung der SeF mit Kapital:

Im Zuge einer allgemeinen Finanzprüfung durch die GPA, es muss wohl im Jahr 2000/01 gewesen sein, hatten wir, d.h. der damalige Bürgermeister Peter Knoche und ich aufgrund der permanenten vorwürfe und Behauptungen des Stadtrates S., die SeF wäre total verschuldet, überschuldet oder gar „eigentlich insolvent“ die GPA und die Rechtsaufsichtsbehörde, also das LRA Heilbronn, Kommunalamt gebeten, zu diesem Thema Stellung zu beziehen. Dies geschah in einer kleineren Besprechungsrunde, bei der einige Fraktionsvorsitzende und bene dieser Stadtrat dabei waren. Man wollte es nicht im Rahmen einer GR-Sitzung machen, um es „nicht zu hoch aufzuhängen“.

Dabei wurde sowohl von den Vertretern der GPA, als auch von der RAB klar und zweifelsfrei bestätigt, dass die Ausgliederung der Abwasserbeseitigung in einer Kommune unserer Größenordnung ein sinnvoller Weg sei, Kostentransparenz und klare Zuordnung der jew. Kredite zu erhalten. Auch das fehlen eines Stamm-/Eigenkapitals wurde als mögliche und sinnvolle Lösung dargestellt, handelt es sich doch bei der Abwasserbeseitigung um rentierliche Schulden und die Kreditkosten werden über die Abwassergebühren finanziert.

Dass es auch andere Lösungswege gibt, wurde erwähnt, dass aber der Bad Friedrichshaller Weg sich voll auf dem Boden der rechtlichen Grundlagen und des Gebührenrechts (KAG) befindet, wurde auch klar betont und festgestellt. Die anwesenden Stadträte zeigten sich überzeugt, selbst der StR S. war anfänglich dieser Meinung, widerrief dies aber sofort bei der nächsten Betriebsausschusssitzung wieder und blieb bei seinen ursprünglichen Meinungen und Auffassungen bis zum Schluss seiner Amtszeit. Er blieb allerdings mit seinen Stellungnahmen und Meinungsäußerungen immer alleine.

Ich hoffe, das genügt Ihnen so, leider kann ich diesbzgl. mit keinem schriftlichen Nachweis dienen.

Mit freundlichen Grüßen aus Bad Friedrichshall
Hanspeter Friede

Kämmerer u. Kfm.Werkleiter
Stadtwerke
Fachbereich I - Verwaltung und Finanzen
Fachbereichsleiter

Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall
Deutschland

Tel: 07136 - 832220
Fax: 07136 - 832222
Mobil:
E-Mail: hanspeter.friede@friedrichshall.de

Anlage 44

Allevo Kommunalberatung (auf CD-ROM)

Anlage 45

Glossar des Bundesfinanzministerium

Url: http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_39812/DE/BMF__Startseite/Service/Glossar/A/017__Aequivalenzprinzip.html

Äquivalenzprinzip

Begriffsbestimmung

Das Äquivalenzprinzip bezeichnet einen Grundsatz, wonach zwischen dem Wert einzelner Leistungen der öffentlichen Verwaltung und der dafür geforderten Gebühr oder Beitrag ein marktwirtschaftlich ausgewogenes Verhältnis bestehen muss.

Allgemeines

Das Äquivalenzprinzip besagt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Wert der besonderen Leistung für den Empfänger und der von ihm zu entrichtenden Gebühr bestehen muss. Jeder der von einer staatlichen Leistung einen Vorteil hat, soll nach Maßgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen werden. Es kann somit als eine Übertragung von marktwirtschaftlichen Mechanismen auf staatliche Aktivitäten beschrieben werden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist es dabei dem Gesetz und Verordnungsgeber erlaubt, neben dem entsprechenden Aufwand der Verwaltung auch die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen, was zu einer die Kosten des Verwaltungsaufwandes übersteigenden Gebühr führen kann (Kostenüberdeckung).

In der Arbeitswissenschaft steht das Äquivalenzprinzip für den Anspruch von Arbeitnehmern auf leistungsgerechte Bezahlung. Dies setzt eine Arbeitsbewertung voraus, die die Arbeitsvorgänge nach ihren Schwierigkeitsgraden bewertet und einer entsprechenden Lohnskala zuordnet. Bei der Bewertung wird von einer Normalleistung ausgegangen, welche meist unter der Durchschnittleistung eines Arbeitnehmers liegt. In der Rentenversicherung bezeichnet man den Anspruch der Versicherten auf Rente nach entsprechender Beitragszahlung als Äquivalenzprinzip.

7. Erklärung des Verfassers

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit

Untersuchung der Kapitalausstattung der
Stadtentwässerung Bad Friedrichshall

selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe."

Talheim, 7. September 2011 _____